universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen

Hoffmann, Alexander

Leipzig, 1906

Zweiter Teil. Die Zeit vorwiegender Besteuerung nach dem Einkommen

urn:nbn:at:at-ubi:2-12631

Zweiter Teil.

Die Zeit vorwiegender Besteuerung nach dem Einkommen.

A. Die Landtagsverhandlungen über die Reform der Grund- und Gewerbe- und Personalbesteuerung und die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer 1874/78.[1]

I. Die Beratungen über die Steuerreform bis zur vorläufigen Regelung 1874.

I. Die Steigerung der Staatsausgaben Sachsens infolge des unheilvollen Krieges von 1866 konnte vorzugsweise auf zwei verschiedenen Wegen gedeckt werden. Entweder konnte man eine außerordentliche Einkommensteuer wie im Jahre 1848 oder, wie es sonst regelmäßig geschah, Zuschläge zu den bestehenden direkten Steuern erheben. Im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen jedoch, die man mit jener Einkommensteuer gemacht hatte, und da überdies die öffentliche Meinung keine sonderliche Sympathie für dieselbe zu hegen schien, erachtete damals die sächsische Regierung den zweiten Weg als das geeignetste Mittel zur Sanierung der Finanzlage. Sie unterbreitete daher den Ständen den Antrag, für das Jahr 1867 zur Grundsteuer einen Zuschlag nach 2 Pf. (ca. 22%) pro Steuereinheit im Betrage von 360 000 Tlr. und zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $^8/_{10}$ (80%) eines vollen Jahresertrages in Höhe von 728 000 Tlr. zu erheben. Dieser Vorschlag stieß aber bei den Ständen auf sehr heftigen Widerstand, und erst nach hartem Kampfe gelangte er zur Annahme.

Unter solchen Verhältnissen war gleichzeitig bei der Regierung von seiten der Stände der Antrag eingebracht worden, im Sinne des § 39 der Verfassungsurkunde das Verhältnis der Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer einer gründlichen

---

[1]) Vgl. die Aufsätze von Gensel in Hirths Annalen 1874 S. 1376 ff. und 1875 S. 1519 ff., die eine sehr gute Übersicht über den Verlauf der Reform geben. Ferner den Vortrag von Knapp, Ertrags- oder Einkommensteuer. Leipzig 1872; Conrad in Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 16 S. 428 ff., Bd. 17 S. 227 ff. u. Bd. 32 S. 445 ff.; v. Nostitz a. a. O., S. 78 ff.

Prüfung unterwerfen und ein den veränderten Zeitverhältnissen entsprechendes gerechteres Besteuerungsverfahren ermitteln zu wollen. Dieser Anregung zufolge legte die Regierung den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vor.[1]) Jedoch fand derselbe keine sonderliche Billigung. Man war eben im Landtage zu der klaren Einsicht gelangt, daß ein anderer, viel lebendigerer Geist, namentlich seit Einführung der Gewerbefreiheit (1861) in das Verkehrs- und Wirtschaftsleben gegenüber früher eingezogen war, und daß damit das Festhalten an äußeren Merkmalen, an Unterscheidungen im Gesetz, die in Wirklichkeit nicht mehr existierten, für die Dauer unhaltbar sein mußte. Während der Landtagsverhandlungen stellte daher der Abgeordnete Günther und 40 andere Abgeordnete der II. Kammer den Antrag auf Vorlegung eines neuen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, sowie eines abgeänderten Grundsteuergesetzes. Hiermit war denn die Steuerreformfrage in Fluß gebracht. Auf ständischen Antrag hin setzte nun die Regierung die sogen. Revisionskommission nieder, d. h. eine besonders aus Volksvertretern und praktischen Steuerbeamten zusammengesetzte Kommission, die mit hervorragendem Verständnis für die Sache alle etwa einzuschlagenden Reformwege einer sehr gründlichen Prüfung unterzog. Es ist beachtenswert, daß diese Kommission sehr bald zu der Überzeugung gelangte, daß das Ziel der Reform in einer vollständigen Umgestaltung der direkten Staatssteuern bestehen müsse und zwar derart, daß an die Stelle der Gewerbe- und Personalsteuer eine Einkommensteuer, welche auch das Einkommen aus Grundbesitz neben einer beizubehaltenden Quote der Grundsteuer treffe, treten sollte. Da man sich aber über die Höhe der beizubehaltenden Grundsteuerquote nicht einigen konnte, gelangte als Ergebnis der Beschluß zur Annahme: „Das durch Abschätzung gefundene wirkliche Einkommen der Grundbesitzer ist ebenso wie das der Gewerbetreibenden einer lediglich auf dieses Einkommen basierten, nach denselben Grundsätzen wie bei den Gewerben aufgelegten Steuer zu unterziehen, das seitherige Grundsteuersystem dagegen vollständig aufzuheben, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Steuer nach einem zu vereinbarenden höheren Satze für den Grundbesitz als für das Gewerbe aufgelegt werde.“

Die Regierung erklärte sich gegen diesen Reformplan, insoweit derselbe auf gänzliche Aufhebung der Grundsteuer abzielte. Sie trat vielmehr dafür ein, die Grundsteuer zu reformieren und sie in reduzierten Sätzen fortzuerheben, daneben jedoch das aus Grund und Boden wie das aus allen übrigen Quellen stammende Einkommen mit einer Steuer zu belasten, die entweder ihrer Natur nach eine Ertragssteuer wie die Ge-

[1]) Dekret vom 30. Oktbr. 1868.

werbe- und Personalsteuer oder eine Klassen- und Einkommensteuer sein sollte.

Dieser Regierungsvorschlag drang indessen bei den Ständen nicht durch. Dagegen gelangte in der II. Kammer ein Antrag des Dr. Rentzsch zur Annahme, der dahin ging, die Regierung für den kommenden Landtag um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, der unter Aufhebung aller bestehenden direkten Staatssteuern „das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobjekt erachtet und auf dem streng durchgeführten Prinzip der allgemeinen und direkten Einkommensteuer beruht".

Gegen Schluß des Landtags 1869/70 gelangte die Steuerreformfrage auch in der I. Kammer zur Beratung. Diese Kammer stimmte dafür, „daß nur der reine Ertrag aus Grundstücken, Gewerbe, Handel oder jeder sonstigen Tätigkeit, Geldkapitalien und Zinsberechtigungen, Besoldungen, Pensionen und Leibrenten jedes Steuerpflichtigen versteuert wird; daß ferner nicht bloß beim Grundbesitz die bisher üblichen Steuereinheiten beibehalten, sondern bei allen anderen Objekten der direkten Steuer gleichfalls Steuereinheiten eingeführt, ferner der gesamte Bedarf an ordentlichen und außerordentlichen Steuern nur in Pfennigen pro Steuereinheit ausgedrückt werden." Der Antrag der II. Kammer wurde dagegen vollständig abgelehnt.

So konnte man am Schlusse des Landtags 1869/70 angesichts der sich diametral gegenüber stehenden Ansichten der beiden Kammern nur mit zaghaftem Mute in die Zukunft blicken in bezug auf ein glückliches Gelingen des Steuerreformwerkes.

II. Das Gefühl der Überraschung mußte daher, namentlich bei der II. Kammer, um so größer sein, als die Regierung dem nächsten Landtage mit Dekret vom 15. Dezember 1871 einen Gesetzentwurf vorlegte, in welchem sie in entschiedenem Gegensatze zu ihrer früheren Ansicht nicht nur die bestehende Grundsteuer in Wegfall zu bringen geneigt war, sondern auch als einzige direkte Steuer eine Ertragssteuer neu eingeführt wissen wollte, bei welcher naturgemäß jeder Schuldzinsenabzug unzulässig war, während doch die beiden Kammern darin übereinstimmten, daß die Steuerreform auf dem Boden des Schuldzinsenabzugs durchgeführt werden müsse. Diese Ertragssteuer sollte treffen den „Ertrag der Arbeit, sowie des in Gewerbe, Grund und Boden, Gebäuden oder gegen Leihzinsen angelegten Vermögens, ingleichen den Ertrag von Renten." Der Ertrag aus inländischem Grundbesitz „wird" — so hieß es da — „mit Hilfe der auf den Grundstücken liegenden Steuereinheiten durch Rechnung gefunden und zwar in der Weise, daß der jährliche Ertrag einer Steuereinheit zu $^1/_{25}$ des von sechs zu sechs Jahren zu ermittelnden durchschnittlichen Kaufpreises einer Steuereinheit derselben Kategorie an demselben Orte beziehungs-

weise in demselben Gerichtsbezirk angenommen wird . . . . .“ Hinsichtlich der Einkünfte aus Dienst und Beruf sowie aus Handel und Gewerbe war freie Schätzung vorgesehen. Die ermittelten Erträge sollten in sogen. Steuereinheiten ausgeworfen werden. Diese waren je nach der Art der Erträge verschieden hoch normiert, und zwar bezüglich des Grundbesitzes, der Zins- und Rentenberechtigungen auf 24 M., bezüglich der Besoldung, Pension usw. auf 36 M. und hinsichtlich des Ertrags aus allen übrigen Quellen auf 30 M. Im übrigen war eine ziemlich weitgehende Deklarationspflicht für alle Steuerpflichtigen statuiert.

Der Gesetzentwurf, der sich auf das Prinzip der Ertragssteuer aufbaute, fand auf allen Seiten die größte Mißbilligung, wobei denn namentlich das Prinzip der Ertragssteuer verworfen wurde.

Auch die außerordentliche Deputation der II. Kammer gelangte bei Begutachtung des Gesetzentwurfs sehr bald zu dem Ergebnis, daß derselbe en bloc abzulehnen sei. Zugleich aber machte sie Gegenvorschläge. Und zwar erklärte sich die Majorität dieser Deputation für die Einführung der alleinigen Einkommensteuer. Dagegen herrschte bei den Mitgliedern der Minorität in den Hauptpunkten wenig Übereinstimmung. Schließlich aber einigte man sich dahin, die Grundsteuer, unter dem Vorbehalt einer Neuregelung, zu einer gewissen Quote fortzuerheben und daneben eine Einkommensteuer einzuführen, die sowohl das aus Grundbesitz wie das aus allen übrigen Erwerbsquellen fließende Einkommen erfassen sollte. Die Minorität ging dabei von der Erwägung aus, daß die Grundsteuer in gewissem Umfange bereits einen reallastartigen Charakter angenommen habe, und daß hiernach eine erhebliche Verminderung der Grundsteuerlast ohne gleichzeitigen Ersatz ein ungerechtfertigtes Geschenk an die jeweiligen Grundstücksbesitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler gewesen wäre.

Die Hauptaufgabe der Deputation bildete natürlich die Ausarbeitung eines Einkommensteuergesetzes. Und zum Gegenstande besonders eingehender und gründlicher Erörterung wurde hierbei namentlich die Frage der Progression, der Steueruntergrenze usw. gemacht. Aber auch der sozialpolitischen Forderung, das fundierte vom unfundierten Einkommen zu scheiden und ersteres der höheren Steuerkraft entsprechend höher zu belasten als letzteres, bemühte man sich in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Jedoch scheiterte dieser Gedanke an dem unlösbaren Probleme, dieser Aufgabe innerhalb der Einkommensbesteuerung selbst gerecht zu werden.

Am 19. November 1872 begannen die Verhandlungen im Plenum der II. Kammer. Der Antrag, die Regierungsvorlage en bloc abzulehnen, wurde hier mit großer Majorität angenom-

men. Jedoch kam es auch in der II. Kammer zu keiner Einigung.

Unterdessen hatte die Deputation der I. Kammer in der Form eines Gesetzentwurfs den Antrag gestellt, die Grund-, Renten-, Gewerbe- und Personalsteuer in dem Rahmen einer (angeblich) einheitlichen Ertragssteuer beizubehalten und daneben „gewissermaßen als Ergänzung und Ausgleichung“ noch eine Einkommensteuer von Einkommen von über 1800 M. einzuführen. Auf diese Weise, meinte man, würden die Mängel der Einkommensteuer erheblich gemindert. „Die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer“ — so heißt es in einem Deputationsberichte der II. Kammer — „werden in ihrer charakteristischen Eigentümlichkeit aufgehoben und zu Abteilungen einer Ertragssteuer mit (angeblich) gleichem Nenner verschmolzen, so daß von beiden im Grunde nichts weiter übrig bleibt als der Name. Der Entwurf der I. Kammer statuiert die Deklarationspflicht, erhebt aber gleichwohl die Durchschnittssätze, die nur ein Notbehelf sein sollten, zum Prinzip und erklärt ausdrücklich, daß es keinen Unterschied machen soll, ob der angenommene Durchschnittsertrag im einzelnen Falle in der Wirklichkeit überschritten oder nicht erreicht wird.“ — Dabei sollte sowohl die Ertrags- wie die Einkommensteuer progressiv gestaltet werden.

Dieser Deputationsentwurf fand im Plenum der I. Kammer mit großer Majorität Annahme.

Die Sache ging nun in verfassungsmäßigem Wege an die II. Kammer zur Beratung wieder zurück.

Die Deputation der II. Kammer stand jenem Vorschlag der I. Kammer mit auseinandergehenden Ansichten gegenüber. Die Deputationsmajorität forderte Aufhebung der Gewerbe- und Personalsteuer und Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, daneben aber Beibehaltung der Grundsteuer bis zu einer gewissen Quote als Vorausbelastung des Grundbesitzes.

Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen in dem Berichte der Deputationsmajorität vom 25. Februar 1873, wo es heißt:

„Was die neue Ertragssteuer mit der bisherigen Grund- und Gewerbesteuer gemein hat, das ist außer dem Namen nur deren wenigst empfehlende Eigenschaft, Nichtberücksichtigung der Passivzinsen . . . . . .

Indem man die Sätze der Grundsteuer sowohl wie der Gewerbe- und Personalsteuer, bei neuer Abschätzung und Reformen im einzelnen, auf einen geringeren Betrag, etwa auf zwei Drittel oder auf die Hälfte, reduzierte und als Ersatz für den dadurch entstehenden Ausfall eine allgemeine Einkommensteuer einführte, welche zugleich, an Stelle der bisherigen Zuschläge, einen jeweiligen Mehrbedarf zu decken hätte, würde das Maß der bisherigen Ungleichheiten entsprechend vermindert und der Einkommensteuer — die dann aber eben nicht auf die höheren Stufen beschränkt bleiben dürfte — Gelegenheit gegeben, ihre Brauchbarkeit durch die Erfahrung zu erweisen; namentlich wären dann die lästigen Zuschläge beseitigt, über welche zuerst und vornehmlich der Kampf in der Steuerfrage

entbrannt ist. Zugleich hätte dieser Weg vor demjenigen der früheren Minorität scheinbar den Vorzug größerer Billigkeit voraus, insofern er vermiede, einen Teil der Steuerpflichtigen allein mit einem Präzipuum zu belasten. Auch würde die Minorität s. Z. diesen Weg betreten haben, wenn sich nicht, sobald man ihn näher zu präzisieren versucht, sehr bedeutende sachliche Schwierigkeiten entgegenstellten, welche zur Umkehr nötigen. Tritt man nämlich an das jetzige Gewerbe- und Personalsteuergesetz mit der Absicht heran, es im einzelnen mit schonender Hand zu reformieren, so gelangt man notwendig zu derselben Überzeugung, zu welcher früher die Revisionskommission unter Beteiligung fachkundiger Beamten gelangt ist: daß eine natur- und sachgemäße Fortbildung derselben ganz unvermerkt zur Einkommensteuer führt. Dieses Ergebnis kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß schon das Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 seiner eigentlichen und ausgesprochenen Intention nach nichts anderes hat sein wollen, als ein Einkommensteuergesetz, und daß es durch die späteren Ergänzungsgesetze, wenn auch zögernden Schrittes, mehr und mehr in dieser Richtung fortgebildet worden ist. Jene Konsequenz im einzelnen unter Durchgehung jeder Unterabteilung nachzuweisen, würde hier natürlich zu weit führen . . . . . Wie soll man in diesen Fällen anders reformieren, als indem man den schon halb getanen Schritt zur Einkommensteuer vollends ausführt? Eine weitere praktisch sehr erhebliche Schwierigkeit steht der einseitigen Verwandlung eines quotalen Teiles der Gewerbe- und Personalsteuer entgegen in der Besteuerung der unteren Klassen, welche schon jetzt die Abschätzungsbehörden unverhältnismäßig mit Arbeit beschwert und den so wünschenswerten raschen Abschluß der Kataster hindert. Wollte man etwa die Sätze des Tarifs E (d. h. für Lohnarbeiter usw.) auf die Hälfte reduzieren und daneben noch eine Klassensteuer einführen, so müßten die Schwierigkeiten sich zum Unerträglichen steigern. Hier vor allen Dingen liegt die Klippe, an welcher jede zweiteilige Reform der Gewerbe- und Personalsteuer notwendig scheitert. Die Vorschläge der I. Kammer sowohl wie die obigen der Minorität liefern dazu neue Belege, insofern beide an dieser Stelle Halt machen und die Zweiteilung der Steuer auf die höheren Klassen beschränken.

Anders verhält sich die Sache bei der bisherigen Grundsteuer. Ihr hat von vornherein die Annäherung an das Prinzip der Einkommensteuer und namentlich auch das Prinzip der Progression fern gelegen; die gesetzgebenden Faktoren haben hier, wie die Verhandlungen zeigen, geflissentlich vermieden, die Steuer jedem Fortschritte der Kultur und den dadurch erzielten höheren Erträgen auf dem Fuß folgen zu lassen, im Gegenteil durch eine größere Stabilität derselben dem Interesse der Landwirtschaft am besten zu dienen geglaubt. Wenn man sich des ungemein warmen Lobes erinnert, welches dem Prinzipe der Grundsteuer u. a. noch in einem Deputationsberichte der I. Kammer vom Jahre 1864 gespendet wurde, so könnte man sich zu der Vermutung veranlaßt fühlen, es werde gegenüber der jetzt üblichen Verurteilung derselben über kurz oder lang ein Rückschlag eintreten. Wie dem auch sei, so vermögen die genannten Deputationsmitglieder nicht die Hand dazu zu bieten, daß die Grundsteuer ihrer wesentlichen Grundlage nach — und diese besteht namentlich in dem Parzellarkataster — ohne weiteres beseitigt werde. Sie vermögen dies um so weniger, als die I. Kammer selbst (gleich der Regierung) die Fortführung der Parzellarkataster, freilich nur zu anderen als Steuerzwecken, für unerläßlich erklärt, mithin in dieser Beziehung nicht einmal etwas erspart würde. Sie erkennen vollkommen an, daß die Fortschritte der Bodenkultur und namentlich die Ausbildung vieler damit eng verknüpfter landwirtschaftlicher Industriezweige die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit auch auf diesem Gebiete zur Notwendigkeit machen; nur halten sie es nicht für geraten, mit einem Schritt von einer rein objektiven zu einer rein persönlichen Steuer überzugehen.

So bietet sich denn in der Tat vollkommen naturgemäß der Weg, die Gewerbe- und Personalsteuer zu einer Einkommensteuer fortzubilden, die

Grundsteuer aber nur zu einem Teile in eine solche zu verwandeln, dagegen einen Teil der letzteren wenigstens zurzeit noch zu erhalten und durch verbesserte Abschätzung wieder brauchbar zu machen. Es ist dies derselbe Weg, der im Jahre 1868 in der Revisionskommission eine Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt hatte, nur daß dort von den Vertretern der Landwirtschaft ein für diese weit weniger günstiges Verhältnis proponiert wurde, den Vertretern der Industrie aber selbst dieses als eine zu große Konzession erschien; — derselbe, den man im Herzogtum Altenburg zur Reform einer mit der unsrigen gleichen Gesetzgebung mit Glück betreten hat, nur daß dort das Präzipuum des Grundbesitzes $^3/_5$ der früheren Grundsteuer beträgt, während hier etwa $^1/_3$ vorgeschlagen wird; — derselbe endlich, der neuerdings auch von namhaften Stimmen in der Wissenschaft empfohlen wird, um ohne jähen Sprung und ohne Verletzung der Billigkeit zu einer allgemeinen Einkommensteuer zu gelangen . . . . . Wenn es wahr ist, daß die Grundsteuer das Einkommen aus Grundbesitz prozentual etwa dreimal so hoch belastet wie die Gewerbe- und Personalsteuer das sonstige Einkommen, so bringt dieser Vorschlag eine Erleichterung des Grundbesitzes mit sich, wie sie in der Geschichte der Steuergesetzgebung aller deutschen Staaten wohl ohne Beispiel ist. Er bedingt zugleich die Erhaltung der in ihrem Werte doch nicht zu unterschätzenden Parzellarkataster in verbesserter Form. Er mildert ferner auf die einfachste und zweckmäßigste Weise das Prinzip der Progression, welches bisher dem Grundbesitze gänzlich fremd gewesen ist und daher hier besonders stark empfunden werden würde. Es ist endlich unter den obwaltenden Umständen der einzige Weg zur baldigen Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer, die den Namen einer ‚allgemeinen' wirklich verdient."

Die Deputationsminderheit der II. Kammer dagegen hatte ihre Ansicht nicht geändert, sondern hielt nach wie vor „noch die reine Einkommensteuer für das richtigste Steuersystem, trat aber in gleicher Weise, da dasselbe voraussichtlich zurzeit nicht zu erreichen, dem in den Vorschlägen der I. Kammer enthaltenen Prinzip bei, die wahrscheinlichen durchschnittlichen mittleren Erträge der Steuerobjekte bei gewöhnlicher Benutzung derselben zur Besteuerung zu ziehen, außerdem aber eine Einkommensteuer einzuführen" (Bericht vom 27. Februar 1873).

Im Plenum der II. Kammer aber fand der Antrag der Deputationsmajorität Annahme. Hiernach sollte die Grundsteuer zu ungefähr einem Drittel ihrer bisherigen Höhe beibehalten und daneben eine Klassen- und Einkommensteuer eingeführt werden.

Gegen Schluß des Landtags 1872/73 kam die Sache noch in das Einigungsverfahren. Dasselbe ergab als positives Ergebnis die Annahme des vom Finanzminister ausgehenden Antrags, „die Regierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf behufs Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer vorzulegen". „Neben der Klassen- und Einkommensteuer" — so hieß es da — „ist die Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten. Beide werden zur Befreiung von ihren wesentlichen Mängeln und, um ein möglichst richtiges Verhältnis zwischen beiden herzustellen, einer Revision unterworfen. Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festgestellt, welcher Teil des Bedarfs auf die Grund-

und Gewerbesteuer, und welcher auf die Klassen- und Einkommensteuer gelegt werden soll.“[1])

Hiernach war wenigstens der erste Schritt zu jenem großen Ziele: der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer getan. Formell wenigstens war ein positives Ergebnis zwischen den Gesetzgebungskörpern zustande gekommen.

III. Kurze Zeit nach dem Zusammentritt des Landtags 1873/74 legte die Regierung den Ständen (mit Dekret vom 1. November 1873) fünf Gesetzentwürfe vor: A. die direkten Steuern betreffend, B. eines Grundsteuergesetzes, C. eines Gebäudesteuergesetzes, D. eines Gewerbe- und Personalsteuergesetzes und E. eines Einkommensteuergesetzes.

Durch das Etatgesetz sollte jedesmal bestimmt werden, welcher Teil des Staatsbedarfs durch die drei Ertragssteuern, und welcher Teil durch die Einkommensteuer zu decken ist. Dabei sollten für die Ertragssteuern Steuereinheiten gebildet werden.

1. Die Grundsteuer (B) sollte vom jährlichen Reinertrag erhoben werden, d. h. „von dem Überschuß, welcher nach Abzug der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre aufgewendeten Bewirtschaftungskosten von dem im Durchschnitt der letzten sechs Jahre erzielten Rohertrage übrig bleibt.“ Sie sollte nicht auf einem Parzellarkataster, sondern auf einem Gutskataster beruhen. Für jedes Grundstück sollte der Rohertrag besonders geschätzt werden, während die Bewirtschaftungskosten nach bestimmten, auf Grund von Probewirtschaften ermittelten Prozentsätzen, unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, abgezogen werden sollten.

2. Die Gebäudesteuer (C) sollte von demjenigen Reinertrage erhoben werden, „welcher nach Abzug der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre aufgewendeten Reparatur- und Unterhaltungskosten, der üblichen Kapitalabnutzungsprozente und der Landes-Immobiliar-Brandkassenbeiträge von dem im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich erlangten oder möglicherweise erlangbaren Mietzins der gebäudesteuerpflichtigen Gebäude und Räume für das Jahr übrig bleibt.“ Der Gebäudesteuer sollten im allgemeinen alle Gebäude unterworfen werden mit Ausnahme derjenigen, die rein gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, weil „derartige Gebäude in der Regel unmittelbar und für sich einen Ertrag nicht geben, sondern lediglich zu dem der Grundsteuer bzw. der Gewerbe- und Personalsteuer unterliegenden Ertrag der Land- und Forstwirtschaft oder des Gewerbes beitragen und mitwirken und in diesen mittelbar mit besteuert werden.“

---

[1]) Ständische Schrift v. 8. März 1873.

3. Bei der Gewerbe- und Personalsteuer (D) sollte belastet werden „der mutmaßliche jährliche Ertrag des in Handel und Gewerbe oder gegen Leihzins angelegten Vermögens, sowie von Rentenberechtigungen aller Art, ingleichen der Unternehmergewinn, sowie der persönliche Arbeitsverdienst aller Art, den der einzelne Beitragspflichtige innerhalb Jahresfrist mutmaßlich erwirbt . . .“ „Die Grundlage für die Berechnung des mutmaßlichen Ertrags bildet, insofern es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, welche nach ihrem vollen Betrag zurzeit der Abschätzung in Ansatz zu bringen sind, der während des vorhergegangenen Jahres wirklich erzielte Ertrag derselben.“ Daneben sollte eine strenge Deklarationspflicht Platz greifen.

Schuldzinsenabzug war nirgends gestattet. Die Abschätzung sollte bei der Grundsteuer aller zwölf, bei der Gebäudesteuer aller sechs und bei der Gewerbe- und Personalsteuer aller zwei Jahre vorgenommen werden. Bei allen drei Ertragssteuern sollte der Ertrag bzw. das Einkommen in Steuereinheiten ausgeworfen werden.

4. Die Einkommensteuer (E) sollte erst bei 400 Taler Einkommen beginnen und zwar mit $^1/_4$ des bei 3000 Talern zu erreichenden Normalsteuerfußes. —

Die II. Kammer hatte für die Steuerreformfrage eine außerordentliche Deputation niedergesetzt, die sehr bald zu der einhelligen Überzeugung gelangte, daß die Regierungsentwürfe für die Grund- und Gebäude-, sowie für die Gewerbe- und Personalsteuer en bloc zu verwerfen sind. Denn man hatte eben von vornherein Abneigung gegen das Prinzip der Ertragssteuern. Und so wandte man sich der Einkommensteuer zu. Hier zeigte es sich, daß man wohl in dem Gedanken, die Einkommensteuer einzuführen, vollkommen einig war, bezüglich dessen aber, was mit der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer anzufangen sei, standen sich die Ansichten schroff gegenüber. So machte man u. a. schon damals den Vorschlag, als Ersatz der aufzuhebenden direkten Steuern außer der Einkommensteuer zugleich ergänzend eine Vermögenssteuer einzuführen.

„Der Gedanke“, so heißt es in jenem Deputationsberichte der II. Kammer, „eine Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu verbinden, ist bereits in dem Berichte der II. Kammer beim vorigen Landtage berührt. Er gründet sich auf die Erkenntnis, daß das Einkommen an und für sich, ohne Rücksicht auf seine Quellen, einen vollständig zutreffenden Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers nicht zu bieten vermag; daß das aus vererblichem Besitz mühelos bezogene Einkommen bei gleicher Höhe eine ungleich höhere Steuerkraft besitzt, als der lediglich auf der persönlichen Arbeitskraft beruhende Erwerb; daß die Lage desjenigen, welcher aus verpachteten Grundstücken oder aus Staatspapieren und Prioritäten eine Rente von 2000 Talern bezieht, eine weitaus günstigere ist, als die des Arztes oder Advokaten mit gleichem Einkommen, welcher, wenn er für das eigene Alter und für die Zukunft seiner Angehörigen nur einiger-

maßen sorgen will, einen großen Teil davon zurückzulegen genötigt ist. Aus dieser Erkenntnis sind die vielfachen Versuche hervorgegangen, das sogenannte ‚fundierte' Einkommen nach einem höheren Satze heranzuziehen, als das unfundierte. Alle diese Versuche sind aber — soweit sie sich im Rahmen der Einkommensteuer bewegten — unfruchtbar geblieben; und sie mußten fast mit Notwendigkeit daran scheitern, da die Vermählung zwischen Kapital und Arbeitskraft selbst innerhalb eines und desselben Berufskreises viel zu mannigfaltig ist, um ihr mit derartigen Unterscheidungen beizukommen. Es würde beispielsweise völlig undurchführbar sein, die Klassifikation in der Einkommensteuer so weit zu treiben, daß man zwei Kaufleute von gleichem Einkommen mit zweierlei Sätzen besteuerte; und doch wie verschieden ist in bezug auf das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeitskraft ein Detailgeschäft mit gleichmäßig gangbaren Artikeln bei fester Kundschaft von manchem Kommissionsgeschäft, welches fast ausschließlich auf der Intelligenz und Tatkraft seines Inhabers ruht! Ganz anders gestaltet sich die Sache, sobald man das Vermögen als einen besonderen Faktor der Besteuerung neben dem Einkommen gelten läßt. Eine derartig kombinierte Steuer schließt sich dem so mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeitskraft ohne jede weitere Berechnung vollkommen natürlich und von selbst an."

„Von seiten der übrigen Deputationsmitglieder" — so heißt es in jenem Berichte weiter — „wurde bereitwillig anerkannt, daß diese Darlegungen manches Beherzigenswerte enthielten, und daß der Gedanke, eine Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu verbinden, wohl nähere Erwägung verdiene. Mit Entschiedenheit erklärten sie sich aber gegen jeden Versuch, diesem Gedanken schon jetzt eine praktische Folge zu geben. Derselbe sei noch keineswegs für die Ausführung reif, insbesondere bedürfe die Frage, in welchem Verhältnisse die beiden Steuern überhaupt und insbesondere in bezug auf Progression zueinander stehen sollten, einer genauen Erörterung, auch sei die Schwierigkeit der doppelten Abschätzung, die voraussichtlich auch eine doppelte Deklaration erheische, nicht zu unterschätzen. Wolle man das Schicksal der Einkommensteuer, bezüglich deren nach mehrjährigen Beratungen jetzt endlich eine definitive Vereinigung zu hoffen sei, mit der für viele noch fremden Idee der Vermögenssteuer verknüpfen, so werde dadurch das ganze Reformwerk gefährdet. Weit zweckmäßiger sei es, einen Teil der bestehenden direkten Steuern einstweilen noch beizubehalten und die Frage, ob man diesen Rest vielleicht in eine Vermögenssteuer umwandeln könne, der Zukunft zu überlassen." —

Bei solchen Meinungsverschiedenheiten unter den Deputationsmitgliedern und, „um den gegenwärtigen Landtag nicht vorübergehen zu lassen, ohne wenigstens einen wesentlichen Vorschritt in der Steuerreform vorzunehmen", schlug der Finanzminister selbst vor, „auf dem gegenwärtigen Landtage von einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden direkten Steuern abzusehen, dagegen neben einem Teile derselben und zur Deckung etwaiger Mehrbedürfnisse eine Einkommensteuer einzuführen; welcher Teil der gegenwärtigen direkten Steuern und ob ohne oder mit welchen Modifikationen derselbe beizubehalten sei, dem nächsten Landtage zur Bestimmung zu überlassen."

Dieser Vorschlag wurde im allgemeinen bei der Deputation sehr beifällig aufgenommen. Sie arbeitete nun selbst einen Einkommensteuergesetzentwurf aus (Bericht vom 30. April 1874).

Mit Dekret vom 8. Februar 1874 legte die Regierung den

Ständen den Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes, sowie den einer Novelle zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vor. Die früheren fünf Gesetzentwürfe wurden hiermit zugleich zurückgezogen. Jener Entwurf hatte sich in der Hauptsache an den von der Deputation der II. Kammer ausgearbeiteten Entwurf angeschlossen. Da er jedoch in einigen wichtigen Punkten von diesem abwich, wurde er noch einer Umarbeitung unterzogen.

In der II. Kammer fand dieser Regierungsentwurf nach heftigen Debatten schließlich Annahme, nachdem von seiten der Regierung noch darauf hingewiesen worden war, daß durch die erstmaligen Einkommensteuereinschätzungen erst eine sichere Grundlage für die weitere Reform geschaffen werden sollte. Auch in der I. Kammer fand der Entwurf unter dem Drucke der Notwendigkeit einer baldigen Reform im allgemeinen Billigung.

Ferner fand in beiden Kammern auch der Antrag Annahme, die Regierung zu ersuchen, „den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, dergestalt zu normieren, daß dem nächsten ordentlichen Landtage die Ergebnisse der nach demselben vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung und zwar nach den Hauptquellen und nach Stadt und Land übersichtlich geordnet, gleichzeitig mit dem Budget-Entwurf vorgelegt werden können; hierbei gleichzeitig dem Landtage eine Vorlage darüber zu machen, welcher Teil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Teil der bisherigen direkten Steuern beibehalten werden soll."

So war endlich nach ernster Arbeit das Ziel erreicht, das durch den ganzen harten Reformkampf hindurch als ein Banner voranwehte[1]): die allgemeine Einkommensteuer trat ihren Siegeszug an.

Unter dem 22. Dezember 1874 wurde das Einkommensteuergesetz verkündet und die Ausführungsverordnung — mit Gültigkeit nur für die Jahre 1875 und 1876 — am 8. März 1875 erlassen. Gegenstand der Einkommensteuer war hiernach jedes Einkommen, also auch das landwirtschaftliche. Neben der Einkommensteuer blieben die Grund- und Gewerbe- und Personalsteuer vorläufig weiter bestehen.

---

[1]) „Das ganze große Material" — so prophezeite Conrad schon im Jahre 1871 (am Schlusse des Aufsatzes über die sächsische Steuerreform in seiner Zeitschr. Bd. 16) — „scheint das aber auf das deutlichste klar gelegt zu haben, daß die allgemeine Einkommensteuer in der Tat die Steuer der Zukunft ist. Das beweist schlagend auf der einen Seite das Drängen nach einem einheitlichen Steuersystem und in zweiter Linie nach Berücksichtigung der Passivzinsen, überhaupt das fortdauernde Stürmen gegen die alten Ertragssteuern, auf der anderen Seite aber die gänzliche Ratlosigkeit und Ohnmacht, irgend etwas einigermaßen Akzeptables außer der Einkommensteuer an die Stelle zu setzen."

II. Der endgültige Abschluſs der Steuerreform 1878.

I. Im Jahre 1875 erfolgte nach dem Gesetze von 1874 die erste versuchsweise allgemeine Einkommenseinschätzung, deren Resultat mit Dekret vom 12. Oktober 1875 und Dekret vom 17. Februar 1876 dem Landtage vorgelegt wurde.[1]) Es wurde jedoch von der wirklichen Erhebung der Einkommensteuer in jenem Jahre abgesehen, vielmehr erfolgte diese erst im Jahre 1877.[2]) Und hierbei hatte die allgemeine Einkommensteuer zunächst nur den Zweck einer Ergänzungssteuer zu den bisherigen direkten Steuern, die nur nach $^4/_5$ ihres Normalbetrages erhoben wurden.

Durch jene erstmalige Erhebung der Einkommensteuer und durch die bei den Einschätzungen in den Jahren 1875 und 1877 mittelst der Einkommenssteuerstatistik gesammelten Erfahrungen war nun erst der feste, sichere Untergrund gewonnen, um bestimmte Vorschläge machen und das Reformwerk vollends zu Ende führen zu können.

II. Den definitiven Abschluß der Reform brachte das Dekret vom 29. November 1877. Hiernach wurde die allgemeine Einkommensteuer zur Hauptsteuer des direkten Staatssteuersystems geschaffen. Die Gewerbe- und Personalsteuer aber wurde vollständig aufgehoben, da sie „neben der Einkommensteuer sich nicht mehr aufrecht erhalten läßt."

Die Gewerbe- und Personalsteuer hat" — so lauteten die Worte der Regierung — „nach der Gestaltung, welche ihr durch die zahlreichen Ergänzungsgesetze gegeben worden ist, in der großen Mehrzahl ihrer Unterabteilungen fast ganz den Charakter einer Einkommensteuer erhalten und unterscheidet sich insoweit von der letzteren eigentlich nur noch durch die Unzulässigkeit des Abzugs der Schuldzinsen von dem ermittelten Einkommen . . . . . Daß das Nebeneinanderbestehen von zwei einander in so hohem Grade ähnlichen direkten Steuern, welche beide denselben Zweck haben, das Einkommen zu besteuern, auf die Dauer nicht haltbar ist, liegt so offen zu Tage, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf, und ist auch allgemein anerkannt. Namentlich haben aber insoweit, als dies zeither noch nicht in so vollem Umfange übersehen wurde, die im laufenden Jahre bei dem Nebeneinanderbestehen beider Steuern gemachten Erfahrungen zur Klarstellung der Sache sehr wesentlich beigetragen, und es genügt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die doppelte Besteuerung eines und desselben Einkommens nach verschiedenen Grundsätzen und die verschiedene Behandlung und Entscheidung der nämlichen Einwendungen, welche ein Steuerpflichtiger gegen jede der beiden Einschätzungen seines Einkommens geltend gemacht hat, mit vollem Rechte als ein großer Übelstand empfunden werden und bei dem steuerpflichtigen Publikum nur zu Verwirrungen und zur Un-

---

[1]) Hiernach (nach Dekret von 1875) betrug das gesamte Einkommen aller Eingeschätzten nach Abzug der Schuldzinsen: 1 021 516 945 Mark bei 971 886 eingeschätzten Personen.

[2]) Die Einkommensteuer wurde das erstemal in den Etat für die Finanzperiode 1876/77 eingestellt, während die Grundsteuer nur mit 5,4 Pf. für die Steuereinheit ($^6/_{10}$ von 9 Pf.) und die Gewerbe- und Personalsteuer demgemäß nur mit $^6/_{10}$ ihres Normalertrages etatisiert waren. Für das Jahr 1876 blieb es bei den bisherigen Steuern.

sicherheit über die in steuerlicher Hinsicht gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen führen müssen. Allein nicht nur die Rücksicht auf das steuerpflichtige Publikum, sondern auch das Bedürfnis der Steuerverwaltung weist darauf hin, daß dieser Zustand sobald als nur möglich beseitigt werden möchte. Denn bei den Einschätzungen zur Einkommensteuer im Jahre 1875 und im laufenden Jahre hat sich hinlänglich gezeigt, daß die doppelten Abschätzungen zur Gewerbe- und Personalsteuer und zur Einkommensteuer übermäßige und auf die Dauer unerfüllbare Anforderungen an die Organe der Steuerverwaltung stellen."

Dagegen ließ man die Grundsteuer zu einem Teile ihres Normalbetrages als Sonderbelastung des Grund und Bodens neben der Einkommensteuer fortbestehen. Der Hauptgrund für diese Beibehaltung war wohl der Erwägung entsprungen, daß die Grundsteuer größtenteils schon einen reallastähnlichen Charakter angenommen habe und infolgedessen ihre gänzliche Aufhebung ein unbilliges Geschenk der jeweiligen Grundbesitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler gewesen wäre. Daneben wurde auch auf das stete Steigen der Grundrente hingewiesen. Dazu kommt noch, „daß das Grundsteuersystem nicht nur zu Zwecken der Steuererhebung dient, sondern den Grundbesitzern selbst wesentlichen Nutzen schafft und zugleich die Basis bildet, auf welcher die Grund- und Hypothekenbücher beruhen."

Nach heftigen Debatten wurde endgültig die Grundsteuer auf vier Pfg. pro Steuereinheit (gegen bisher neun Pfg. Normalsatz), d. h. also auf 4% vom Katastralreinertrag herabgesetzt und zwar derart, daß keine Zuschläge mehr erhoben werden dürfen, wohl aber unter Umständen eine Ermäßigung der Grundsteuer erfolgen kann (Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1878).

Bei der Festsetzung des Steuersatzes auf vier Pfg. pro Steuereinheit ging man zunächst davon aus, daß die Gesamtbelastung der Grundsteuerpflichtigen an Grund- und Einkommensteuer zusammen nicht höher sein sollte, als die bisherige Belastung an Grundsteuer allein. Den hiernach rechnerisch ermittelten Grundsteuersatz ermäßigte man aber noch erheblich und zwar derart, daß für die Grundsteuerpflichtigen eine Steuererleichterung von 1,79 Pfennigen (d. i. um ca. 20%) auf die Steuereinheit zu erwarten war. Hierbei hatte man im Auge, daß der Grundbesitz rund $^1/_5$ an Einkommensteuer von dem Gesamtbetrage der letzteren aufbringen sollte.

Im ganzen hatte demnach der Grundbesitz gegen früher eine erhebliche Erleichterung erfahren, nämlich um rund $1^1/_5$ Millionen Mark.[1]) Im einzelnen aber kam diese natürlich vorzugsweise den kleineren und den stark verschuldeten Grundbesitzern zugute, was in sozialpolitischer Hinsicht freudig zu begrüßen war. Und in finanzpolitischer Beziehung ist als Gewinn hervorzuheben, daß die Besteuerung des Grundbesitzes nunmehr auf einer beweglichen Basis ruht, die mit wachsen-

den Erträgen aus Grundbesitz und wachsenden Staatsbedürfnissen gleichen Schritt hält.

III. Als dritte direkte Staatssteuer wurde die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen eingeführt. Diese hat als ein Überbleibsel der alten Gewerbesteuer nur eine sehr geringfügige Bedeutung für den Staatshaushalt Sachsens. Daher bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung, wenn in vorliegender Arbeit jene Steuer außer Betracht gelassen wird. —

Die große Steuerreform fand ihren endgültigen Abschluß mit dem Erlaß

1. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878,
2. des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 und
3. des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878.

Das zweite dieser Gesetze, das Steuerverfassungsgesetz, bestimmt hinsichtlich des Verhältnisses der drei direkten Staatssteuern (der Grund-, Einkommen- und Gewerbesteuer im Umherziehen) zueinander, daß, wenn der Ertrag dieser Steuern zur Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Teils des Staatsbedarfs nicht ausreicht, der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufzubringen ist. Dafern die Finanzlage des Staates aber eine Ermäßigung der direkten Steuern gestattet, hat diese Ermäßigung nur bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer, und zwar bei beiden Steuern nach gleichem Prozentverhältnisse der Normalsteuer, einzutreten. In welchem Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind oder Ermäßigungen bei dieser und bei der Grundsteuer einzutreten haben, wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Durch diese Bestimmung wird denn erreicht, daß der auf der festen Basis eines Normalsatzes beruhende Einkommensteuerfuß ein beweglicher ist, was gewiß als ein großer Vorzug anzusehen ist.

Bevor nun aber die allgemeine Einkommensteuer zur Darstellung gelangt, sei vorweg noch mit wenigen Worten der Überweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden gedacht.

---

[1]) Nach der Budgetvorlage für die Finanzperiode 1878/79 würde der Bruttoertrag der Grundsteuer unter Zugrundelegung von 65 165 000 Steuereinheiten (65 165 000 × 9 Pf.) 5 864 850 M. gemeinjährig betragen haben. Die Grundsteuer würde zu dem Satze von 4 Pf. pro Einheit 2 606 600 M. und die vom Grundbesitze zu entrichtende Einkommensteuer 2 091 650 M. (1/5 von 10 458 250 M., d. h. von dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer) ergeben. Beide Steuern zusammen würden also eine Gesamtbelastung der Grundbesitzer von 4 698 250 M. darstellen. Hiernach ergibt sich also eine Steuererleichterung von 1 166 600 M. (vgl. Zeitschr. des Sächs. Statist. Bür. 1878, S. 182 u. 183).

II. 1. Die Überweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden in Sachsen im Jahre 1886.[1])

In der Beibehaltung eines Teiles der Grundsteuer als alleinige Präzipualbelastung der Grundbesitzer gegenüber den anderen Besitz- und Vermögensklassen erblickten die ersteren natürlich eine arge Ungerechtigkeit. Daher waren schon kurze Zeit nach der Steuerreform 1878 aus den Kreisen der Grundbesitzer Bestrebungen zur Beseitigung jener Sonderbelastung des Grundbesitzes hervorgetreten. Um diese Bestrebungen nun wenigstens zum Teil einzudämmen, entschied sich die Regierung im Jahre 1886, da die Finanzverhältnisse es gestatteten, für die Überweisung der Hälfte des Bruttoertrages der Grundsteuer an die Schulgemeinden.

„Für diese Entscheidung", so heißt es in den Motiven, „war hauptsächlich die Erwägung maßgebend, daß die Ansprüche an die Leistungen der Gemeinden immer mehr ansteigen und infolgedessen die Gemeindeabgaben, insbesondere aber die Schullasten eine Höhe erreicht haben, welche dieselben weit drückender empfinden läßt, als die Staatssteuern. Hierzu kommt, daß nach den in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen die unteren und mittleren Steuerklassen weit schärfer zu den Kommunallasten, als zu den Staatssteuern herangezogen werden müssen, mithin durch die vorgeschlagene Maßregel auch die auf dem letzten Landtage in Übereinstimmung mit der Ansicht der Regierung lebhaft befürwortete Erleichterung der Steuerlast des weniger bemittelten Teils der Bevölkerung erzielt wird. Ferner trägt die Überweisung auch den wiederholt ausgesprochenen Wünschen des Grundbesitzes Rechnung und wird zu einer Erleichterung desselben führen, insoweit er durch die Schulausgaben besonders belastet ist." [2])

Nach den Rechenschaftsberichten betrug die Dotation für die Finanzperiode 1886/87: 2908462 M., d. h. 1454231 M. pro Jahr. Seit 1902 sind aber die Dotationen auf den für das Jahr 1900 berechneten Betrag von 1961000 M. mit Rücksicht auf schlechte Finanzverhältnisse des Staates beschränkt worden, so daß die Steigerung der Grundsteuererträge nunmehr wieder der Staatskasse allein zugute kommt (Art. III, Gesetz vom 3. Juli 1902).

---

[1]) Vgl. Schanz' Finanzarchiv Bd. IV S. 1123 ff.; Dekret an die Stände vom 9. Novbr. 1897 (Denkschrift S. 1 ff., 8 ff.); Denkschrift, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 12. Novbr. 1901.

[2]) Mit Rücksicht auf die durch die steigenden Ausgaben an Matrikularbeiträgen an das Reich herbeigeführte Verschlechterung der Finanzlage war in dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1894/95 die Schuldotation in Wegfall gebracht. Dieser Vorschlag stieß aber, namentlich in der II. Kammer, auf allgemeinen Widerstand. Man machte namentlich geltend, daß durch einen plötzlichen Wegfall der Überweisungen die Etats der Gemeinden Störungen erlitten. Und daher entschloß man sich für Wiedereinstellung der Schuldotation und für die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel im Wege der Einkommensteuergesetzgebung. Aus diesem Anlasse entstand die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 10. März 1894.

Und nun zur Betrachtung der allgemeinen Einkommensteuer! In dieser Steuer liegt bekanntlich der Schwerpunkt des sächsischen Staatshaushalts überhaupt, und daher soll diese hier besonders eingehend dargestellt werden.

B. Die sächsische allgemeine Einkommensteuer.

Sachsen hat sich durch die Ausbildung einer den Zeitverhältnissen wieder entsprechenden allgemeinen Einkommensteuer den Ruhm erworben, „auf diesem Gebiete der direkten Besteuerung in Deutschland der Pionier des steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschrittes“[1]) gewesen zu sein. So hat das sächsische Einkommensteuergesetz verschiedenen Staaten zum Muster gedient. Namentlich auch auf die spätere große Steuerreform in Preußen hat es wesentlichen Einfluß ausgeübt. Die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen beansprucht daher auch ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse.

Die Aufgabe ist nun, die sächsische Einkommensteuer auf ihre Vorzüge und Mängel hin zu untersuchen. Und zwar ist diese Aufgabe eine zweifache. Einmal handelt es sich um die allgemeinen Vorzüge und Mängel der Steuern vom Einkommen gegenüber jenen vorzugsweise vom Ertrage überhaupt. Dann und namentlich aber sind die Bestimmungen des sächsischen Einkommensteuergesetzes im einzelnen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und zu würdigen.

Es sei zunächst die erste Aufgabe ins Auge gefaßt.

I. Die Licht- und Schattenseiten der allgemeinen Einkommensteuern.

Die Vorzüge und Mängel der allgemeinen Einkommensteuern ergeben sich indirekt bereits in der Hauptsache aus den früheren Ausführungen über die Mängel resp. Vorzüge der Ertragssteuern. Daher scheint es angezeigt — um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden — die folgende diesbezügliche Darstellung kurz zu fassen.

1. Allgemeine Vorzüge der Einkommensteuern.

1. Durch Steuern dieser Art lassen sich manche Einkünfte erfassen, die bei Ertragssteuern sich der Besteuerung entweder ganz oder wenigstens teilweise entziehen.

So bleiben bezüglich der Grundsteuern infolge der Stabi-

[1]) Zitat von A. Wagner, Finanzwissenschaft IV. Teil (1901) S. 107.

lität der Kataster, sowie der Zugrundelegung jener mittleren Erträge (Grundrente) viele Einkünfte aus dem Grund und Boden unbesteuert. Nicht viel anders liegen die Dinge bei der Gewerbesteuer. Denn wo diese z. B. nach festen Sätzen erhoben wird, müssen naturgemäß bei den schwankenden Erträgen des Gewerbes manche Bezüge unbelastet bleiben. Alles dies ist im Grunde ja leicht erklärlich. Denn bei den Ertragssteuern handelt es sich eben im allgemeinen nur um die Erfassung mittlerer, also durchschnittlicher Erträge, dagegen bei den Einkommensteuern um tatsächliche Einkünfte.

Ferner wird zugunsten der Einkommensteuern

2. angeführt, daß bei ihnen eine ausreichende Berücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse der Beitragspflichtigen wie große Familie, Krankheit, Alter usw. möglich ist, und daß

3. sich leicht Steuerprogression in gerechter Weise und Freilassung kleiner Einkünfte durchführen läßt.

Namentlich aber ist zu beachten,

4. daß die Einkommensteuern allen anderen direkten Steuern den Vorzug voraus haben, daß nur durch sie eine relativ gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Erwerbsklassen sich erreichen läßt. Dieser Vorzug tritt besonders dann hervor, wenn die Einkommensteuersätze infolge erhöhten Staatsbedarfs gleichmäßig zu erhöhen sind, während doch gerade unter solchen Verhältnissen bei Ertragssteuern die Ungleichmäßigkeit der Belastung empfindlich gesteigert werden muß, wodurch dann leicht — wie gerade in Sachsen — unerquickliche Interessenkämpfe zwischen Industrie und Landwirtschaft, Stadt und Land entstehen können.

Schließlich ist als Vorzug der Einkommensteuern hervorzuheben,

5. daß ihre Veranlagung und Durchführung in gewissem Umfange leichter ist als bei Ertragssteuern. Dies gilt hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalien, aus Dienst und Beruf schon deshalb, weil bei der Einkommensteuer der Gesamtverbrauch der einzuschätzenden Personen als Anhalt benutzt werden kann, was bei Ertragssteuern als Objektsteuern ausgeschlossen ist. Und namentlich tritt dieser Vorzug bei Erträgen aus ländlichen Gebäuden hervor, wo man sich nicht an den Mietzins halten kann. Den Ertrag oder die Ertragsfähigkeit einzelner solcher Gebäude (man denke nur an Scheunen, Schuppen, Ställe u. dgl.) richtig einzuschätzen, ist im Grunde eine unlösbare Aufgabe. Hält man sich dagegen an das Gesamteinkommen der betreffenden Person, so erfaßt man in diesem zugleich auch den Ertrag solcher Gebäude. Und ähnliches gilt auch von den Einkünften aus Gewerben.

2. Allgemeine Mängel der Einkommensteuern.

Den Vorzügen dieser Steuerart stehen natürlich auch Mängel gegenüber, von denen einige sogar erheblich ins Gewicht fallen. Freilich lassen sich manche derselben durch eine richtige Verbindung der Einkommen- mit Vermögens- oder — was weniger empfehlenswert ist — mit Ertragssteuern beseitigen oder wenigstens erheblich mildern. Den anderen Mängeln kann man dagegen durch eine gut ausgestaltete Einkommensteuer selbst in der Hauptsache die Spitze bieten. Hierauf (z. B. relativ große Steuerleistungen zu bestimmten Terminen, gewisse Veranlagungsschwierigkeiten usw.) soll aber erst später im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Ausgestaltung der sächsischen Einkommensteuer im einzelnen näher eingegangen werden.

Was hiernach die Mängel ersterer Art betrifft, also diejenigen, die durch geeignete Verbindung der Einkommen- mit Vermögens- oder Ertragssteuern zu beseitigen oder doch wenigstens zu mildern sind, so ist an erster Stelle anzuführen,

1. daß nur durch eine solche Verbindung jenem besonders dringlichen Gebote höherer Belastung fundierter, d. h. der aus Besitz oder Vermögen fließenden Bezüge gegenüber unfundierter, d. h. der vorzugsweise aus Arbeit hervorgehenden, entsprochen werden kann. Jenem Grade der Fundierung kann allein nur dann Rechnung getragen werden, wenn man sich an die Größe des Vermögens oder der Erträge einzelner Vermögensobjekte hält. Hierauf wird später (im dritten Teil) noch näher eingegangen werden.[1])

2. Ein Zweites ist, daß durch jene Verbindungen auch solche Vermögensobjekte der Gerechtigkeit entsprechend belastet werden können, die wie z. B. Parkanlagen, Bauplätze, kostbare Möbel und Geräte, Privatbibliotheken usw. kein Einkommen gewähren und daher nicht der Einkommensteuer verfallen, obwohl sie doch an und für sich große Leistungsfähigkeit verbürgen. Freilich ist hierbei besondere Vorsicht geboten, da die mit Rücksicht auf solche Vermögensobjekte zu zahlenden Abgaben selbst nicht aus diesen gewonnen werden können. Indessen würde deren vollständige Freilassung von der Besteuerung dem Grundsatze „tunlichsten Opferausgleichs“ zweifellos auch nicht entsprechen.

Man führt

3. als Mangel der Einkommensteuer an, daß ihre Erträge besonders stark schwanken, da sie sich mehr als die Ertragssteuern an jährliche Einkünfte halten; hieraus gehen aber gewisse Schwierigkeiten für Staats- und Gemeindekassen hervor. Solche Gefahren werden nun gemindert, wenn der Einkommensteuer ergänzend zur Seite Ertrags- oder Ver-

[1]) Vgl. im übrigen Fr. J. Neumann a. a. O. S. 100 ff.

mögenssteuern treten, welche beide Steuerarten schon deshalb weniger schwankende Erträge liefern, weil sie mehr auf mittleren oder durchschnittlichen Erträgen resp. mehr gleichbleibenden Wertverhältnissen basieren. Übrigens kann diesem Übelstande auch innerhalb der Einkommensbesteuerung selbst zum Teil abgeholfen werden, indem nämlich für die Bemessung der Steuer nicht das Einkommen einzelner, sondern der Durchschnitt mehrerer Jahre zugrunde gelegt wird. Indessen andrerseits stehen dem Verfahren, das Einkommen nach einer mehrjährigen Vergangenheit zu bemessen, nicht geringe Bedenken entgegen, namentlich bezüglich gesicherter Veranlagung und gerechter Besteuerung. Hiervon wird später eingehender noch die Rede sein.[1])

Hiermit dürften im wesentlichen jene hier in Betracht kommenden Mängel der Einkommensteuern erschöpft sein.

Nur noch die Frage sei kurz berührt, ob bei jenen Kombinationen die Ertrags- oder die Vermögenssteuern für den Staat den Vorzug verdienen. Diese Frage ist im allgemeinen zugunsten der letzteren Art von Steuern zu beantworten. Denn gegen jene Verbindung mit Ertragssteuern sprechen schon die den letzteren an sich anhaftenden Mängel, so insbesondere die Undurchführbarkeit, in ausreichender Weise Schulden und andere persönliche Verhältnisse der Pflichtigen wie große Familie, Alter, Krankheit usw. zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen hat sich denn in neuester Zeit auch Sachsen dazu entschieden, zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer nicht Ertragssteuern, sondern nach dem Beispiele Preußens die persönliche Vermögenssteuer als Staatssteuer einzuführen.[2])

Wie nun die sächsische Einkommensteuergesetzgebung die Aufgabe, eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechende Besteuerung zu schaffen, gelöst hat, dies soll im folgenden zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht werden.

II. Die Ausgestaltung der sächsischen Einkommensteuer im einzelnen.

Das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878, das dem materiellen Inhalte nach im wesentlichen mit dem Gesetz von 1874 übereinstimmt, bildet im allgemeinen noch heute die

---

[1]) S. S. 114 ff.

[2]) Dagegen scheinen bei Kombinationen der Einkommensteuer mit Vermögens- oder Ertragssteuern im allgemeinen die letzteren für die Gemeinden den Vorzug zu verdienen, da hier vielfach nicht der Grundsatz „tunlichsten Opferausgleichs“, sondern mit Rücksicht auf die Kosten mancher Veranstaltungen, welche die Gemeinden in wirtschaftlichen Beziehungen (Straßen, Brücken, Wege, Ent- oder Bewässerungen usw.) treffen, der Grundsatz „gerechten Entgelts“ oder „gerechten Interessenausgleichs“ geboten ist.

Grundlage des geltenden Rechts. Änderungen von erheblicher Bedeutung hat die Novelle vom 10. März 1894 gebracht. Weniger bedeutungsvoll dagegen war das Gesetz vom 24. Juli 1900 — mit Ausführungsverordnung vom 25. Juli und Instruktion vom 26. Juli 1900. Schließlich hat das aus der jüngsten großen Steuerreform in Sachsen hervorgegangene Gesetz vom 1. Juli 1902 abändernde und ergänzende Bestimmungen getroffen, die im wesentlichen jedoch vorläufig nur auf vier Jahre, nämlich von 1904 bis Ende 1907, gelten. —

Wenn die allgemeine Einkommensteuer heute als die wichtigste und vollkommenste Form der direkten Besteuerung aus dem Grunde vorzugsweise angesehen wird, weil sie dem höchsten Ziele gerechter Besteuerung, nämlich dem Grundsatze „tunlichsten Opferausgleiches“ am meisten Rechnung zu tragen vermag, so ist damit die Richtlinie für die folgenden Ausführungen gegeben. Es ist zu untersuchen, inwieweit die sächsische Gesetzgebung jenem Ziele gerecht wird. Und da die Erreichung desselben namentlich von der richtigen Begrenzung der subjektiven und objektiven Steuerpflicht, von der Annahme eines richtigen Einkommensbegriffes und sonstigen Momenten abhängt, so ist damit die hier gestellte Aufgabe im einzelnen näher bestimmt.

1. Die subjektive Steuerpflicht.

Der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen unterliegen sowohl physische als auch juristische Personen und „die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen“ (§ 4).

Wie im einzelnen aber die Steuerpflicht geregelt ist, soll im folgenden gezeigt werden.

a) Besteuerung der physischen Personen.

Hier gilt — abgesehen von den später darzustellenden wesentlichen Einschränkungen und Befreiungen (§ 5 und 6) — nach § 2 des Gesetzes folgendes:

Steuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige, wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, sowie Angehörige anderer deutscher Staaten, wenn sie in Sachsen wohnen bzw. sich aufhalten, ohne einen Wohnsitz in ihrem Heimatsstaat oder anderswo im Reiche zu haben, mit ihrem gesamten Einkommen.[1]) Wohnen oder halten sich dagegen sächsische Staatsangehörige oder Angehörige anderer deutscher Staaten nicht in Sachsen auf, so sind diese mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus sächsischem Grundbesitze oder einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt[2]), ingleichen

[1]) Einschränkung dieser Bestimmung folgt später (§ 5).

[2]) Nach den früheren Gesetzen wurden auch sächsische Staats-

mit dem Einkommen an Gehalt, Pensionen und Wartegeldern, welches aus der sächsischen Staatskasse gezahlt wird.

Ausländer sind mit ihrem gesamten Einkommen zur Steuer heranzuziehen, wenn sie in Sachsen wohnen oder sich dauernd[1]) aufhalten. Sie sind jedoch stets mit dem Einkommen steuerpflichtig, das sie aus Grundbesitz oder einer anderen Erwerbsquelle in Sachsen beziehen.[2])

Nicht beitragspflichtig sind jedoch Sachsen und Nichtsachsen hinsichtlich des aus nichtsächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen nicht betriebenen Gewerbe bezogenen Einkommens; ebenso Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militär- und Zivilbeamte oder deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines anderen deutschen Staates beziehen. Endlich ist von der Einkommensteuer befreit das aus jeder im Reichsauslande ausgeübten Erwerbstätigkeit fließende Einkommen, sofern dieselbe sich nicht auf ein Beamtenverhältnis zum sächsischen Staate bezieht (§ 5).

Diese letzteren Bestimmungen, die im allgemeinen auch

---

angehörige, die im Auslande wohnten, mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen. Diese Bestimmung ist durch Gesetz von 1900 aus praktischen Gründen aufgehoben worden. „Die Vorschrift", — heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs vom 30. Dezember 1899 (Regierungsdekret No. 28 S. 11) — „daß sächsische Staatsangehörige, die im Auslande wohnen, mit ihrem gesamten Einkommen beitragspflichtig sein sollen, hat sich nicht bewährt. Da die Einkünfte derartiger Personen oft unbekannt sind, so ist schon die Einschätzung mit Schwierigkeiten verbunden und vielfach unzulänglich. Noch größere Hindernisse stehen dann sehr häufig der Bekanntmachung des Einschätzungsergebnisses und der Durchführung des Beitreibungsverfahrens entgegen. Auch werden durch die Veranlagung immer bloß die wenigen betroffen, von denen man zufällig weiß, daß sie trotz ihres ausländischen Wohnsitzes in Sachsen staatsangehörig sind. Infolgedessen empfiehlt es sich, künftig sächsische Staatsangehörige nur dann, wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, wegen ihres Gesamteinkommens zu besteuern, andernfalls aber zwischen den in einem andern deutschen Staate und den außerhalb Deutschlands Wohnenden keinen Unterschied zu machen."

[1]) d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen.

[2]) Das Gesetz von 1900 hat durch den letzten Absatz des § 2 eine Bestimmung getroffen, der zufolge gegen Ausländer Wiedervergeltung geübt werden kann, wenn sächsische Staatsangehörige in außerdeutschen Staaten bezüglich der Beiziehung zu den persönlichen direkten Staatssteuern ungünstiger behandelt werden, als die Ausländer nach § 2 in Sachsen.

Auch hat das Gesetz von 1900 eine Änderung hinsichtlich der Besteuerung von Reichsausländern insofern herbeigeführt, als nach früherem Rechte Ausländer nur nach Maßgabe ihres „in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommens" steuerpflichtig waren. „Ausländer", — so heißt es in jenem Einkommensteuergesetzentwurf von 1899 — „die in Sachsen wohnen oder sich dauernd aufhalten, genießen den Schutz unseres Staates und die daselbst zum allgemeinen Besten bestehenden Einrichtungen ebenso wie die Inländer. Deshalb liegt kein Grund vor, ihre Besteuerung fernerhin auf das in Sachsen erworbene oder nach Sachsen bezogene Einkommen zu beschränken."

für juristische Personen gelten, bewegen sich im Rahmen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Nach diesem Gesetze ist bekanntlich der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort der Person für die Begründung der Steuerpflicht in der Regel entscheidend. Dieser allgemeine Grundsatz wird aber von den schon berührten Ausnahmen durchbrochen.[1])

Es kann hier natürlich nicht der Ort sein, zu untersuchen, ob es zweckmäßig ist, die Steuerpflicht vorzugsweise vom Wohnsitz abhängig zu machen. Es sei nur bemerkt, daß manche Schwierigkeiten bezüglich gerechter interkommunaler und internationaler Besteuerung durch jenes Reichsgesetz nicht beseitigt werden. Denn einmal erstreckt es sich nicht auch auf die Gemeinden, d. h. es bezieht sich nicht auf die Doppelbesteuerung, soweit es sich um Gemeinden verschiedener Staaten handelt. Und dann regelt es nicht die Besteuerung von Staatsangehörigen im Auslande seitens des Inlandes, so daß z. B. Sachsen bis zum Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes von 1900 Staatsangehörige im Auslande besteuerte, obwohl diese dem Auslande gegenüber doch auch steuerpflichtig waren resp. sind. Ganz treffend bemerkt hierzu Schanz[2]): „Man wird es schließlich ebenso unverständlich finden, wenn ein Staat gegenüber seinen Staatsangehörigen im Auslande die volle Steuerpflicht neben dem ausländischen Staat nochmals geltend machen will, als man es heute in Deutschland in der Regel für unzulässig erklärt hat, einen Staatsangehörigen wegen einer im Ausland begangenen und dort gebüßten Tat nochmals zur Strafe zu ziehen.“ Hiernach scheint es freilich empfehlenswerter zu sein, statt den Wohnsitz mehr die „wirtschaftliche Zugehörigkeit“ — wie Schanz befürwortet — entscheiden zu lassen, da „diese den Kreis der Steuerpflichtigen in einer Weise umschreibt, welche den beiden Anforderungen einer innerlich begründeten und zugleich wirksamen Abgrenzung der Steuergewalt am meisten entspricht.“ — —

Endlich sei noch erwähnt, daß von der Einkommensteuer

---

[1]) Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1870 lauten:

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt, oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (nord-) deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat. (Vgl. auch Th. Clauß, Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Finanzarchiv von Schanz, Bd. V S. 138 ff.)

[2]) G. Schanz: „Zur Frage der Steuerpflicht“ in seiner Zeitschrift Bd. IX S. 435.

in Sachsen befreit sind namentlich der König, die Königin, die königlichen Witwen, gewisse diplomatische Vertreter usw., dann Personen, die in Sachsen keinen Wohnsitz haben, hinsichtlich ihres Einkommens aus Gewerben im Umherziehen, ferner Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, und endlich diejenigen, die ein Jahreseinkommen unter 400 Mk. beziehen. Diese letztere Bestimmung ist von eminenter Bedeutung, und deshalb soll derselben später besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

b) Besteuerung der juristischen Personen.

I.

Ist man sich heute durchaus klar darüber, daß der Gerechtigkeit entsprechend jede physische Person nach Maßgabe ihrer Kräfte zu den Staatslasten heranzuziehen ist, so liegen doch die Dinge ganz anders bezüglich der Ausdehnung der Steuerpflicht auf juristische Personen. Die Wissenschaft wie die Steuerpraxis der deutschen Staaten nimmt bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfange juristische Personen als Steuersubjekte anzusehen und zu behandeln sind, einen sehr verschiedenen Standpunkt ein. Sachsen hat sich, wie bereits angedeutet, grundsätzlich für Besteuerung aller juristischen Personen entschieden.

Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes sind beitragspflichtig juristische Personen und „die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen“[1]), und zwar wie folgt:

Personenvereine[2]), „die Überschüsse[3]) als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter

---

[1]) Bei den „mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen“ hat der Gesetzgeber, wie aus § 20 Ziff. 5 des dem Landtage mit Dekret vom 10. Febr. 1874 vorgelegten Entwurfs (L.-A. 1873/74, Dekrete Bd. 3 S. 27 ff.) hervorgeht, zunächst die liegenden Erbschaften und die Konkursmassen im Auge gehabt. Die letzteren sind jedoch durch § 6 Ziff. 11 des Gesetzes v. 1900 von der Besteuerung befreit, die ersteren aber durch B. G. B. beseitigt worden. So sind unter den hier in Rede stehenden Vermögensmassen wohl bloß noch die vom Abgeordneten Wach in der Sitzung der I. Kammer vom 5. April 1900 erwähnten, nicht stiftungsmäßig entwickelten „Sammelvermögen“ (für ein Denkmal u. dergl.) zu verstehen. Vermögensmassen als Bestandteile eines Gemeindevermögens sind nicht hierher zu rechnen (vgl. Jahrb. des Oberverwaltungsgerichts I S. 339 ff., II S. 243).

[2]) Die Steuerpflicht ist auf alle Personenvereine, die an ihre Mitglieder Überschüsse verteilen, ausgedehnt worden, während früher (d. h. vor dem Gesetz von 1900) die steuerpflichtigen Gesellschaften im Gesetz einzeln aufgeführt waren.

[3]) Zu versteuern sind nach dem Gesetz von 1900 nur noch die an die Mitglieder verteilten Überschüsse, während früher auch noch die zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung usw. verwendeten Überschüsse der Besteuerung unterlagen.

die Mitglieder verteilen, hinsichtlich der im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre[1]) oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden[2]) haben, im Durchschnitte der letzten zwei Kalenderjahre oder im letzten Kalenderjahre verteilten Überschüsse." Alle sonstigen nichtphysischen Beitragspflichtigen der eingangs erwähnten Art (also vorzugsweise Gemeinden[3]) haben den „Reinertrag[4]) ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens[5]) abzüglich der von ihnen zu bezahlenden Schuldzinsen, sowie bei den politischen Gemeinden abzüglich der Schuldzinsen für die von den Schul- und Kirchengemeinden aufgenommenen Anleihen" zu versteuern.

Einkommen aus nichtsächsischem Grundbesitz, sowie aus nicht in Sachsen betriebenem Gewerbe oder geübter Erwerbstätigkeit ist auch hier steuerfrei (§ 5). Umgekehrt sind nichtphysische Personen, die ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, nur hinsichtlich des aus sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe hervorgehenden Einkommens steuerpflichtig.

Es erstreckt sich hiernach die Einkommensteuerpflicht in Sachsen in weiterem Umfange auf juristische Personen, als es sonst in vielen anderen deutschen Staaten der Fall ist. Denn nicht nur die juristischen Personen des Privatrechts, wie Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., sondern auch diejenigen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden und unter Umständen Stiftungen, Anstalten u. dgl., unterliegen als solche der Einkommensteuer. — —

Steuerfrei sind insbesondere: die „infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossen-

---

[1]) Maßgebend sind jetzt Kalenderjahre, früher dagegen Geschäftsjahre. Als letztes Kalenderjahr gilt das der Aufstellung der Hauslisten vorausgegangene, falls nicht § 10 Abs. 1 in Anwendung kommt (Mitteil. a. d. Verw. d. direkten St. im Königr. Sachs. VI S. 380 ff.).

[2]) Oder wenn die Gesellschaft durch wesentliche Veränderungen als neue anzusehen ist (Mitt. IV S. 464 ff.).

[3]) Ferner namentlich Stiftungen, soweit sie nicht unter die Bestimmung von § 6 Ziff. 10 fallen, d. h. gemeinnützigen Zwecken usw. dienen (Mitt. I S. 33); auch Rentenversicherungsanstalten (Mitt. I S. 35 ff.) usw.

[4]) „Reinertrag" des werbend angelegten Vermögens ist der Überschuß der aus demselben hervorgehenden Einnahmen über die zur Gewinnung dieser Einnahmen und zur Sicherung und Erhaltung der Einkommensquellen, aus denen sie hervorgehen, aufgewendeten Ausgaben (Mitt. III S. 141).

[5]) Steuerpflichtig sind hiernach auch bei Gemeinden die Einkünfte aus Spar- und Leihkassen, Gasanstalten, Schlachthäusern, Wasserleitungen usw. (Mitt. I S. 17 ff., S. 20, IV S. 215, V S. 237 ff., VI S. 386); ferner die Zinseinnahmen der in der Verfügungsgewalt einer Gemeinde befindlichen Vermögensmassen (Mitt. I S. 12 ff., S. 22, III S. 348). Einnahmen aus Sparkassen usw. sind unter allen Umständen (trotz der Befreiungsvorschrift in § 6 Ziff. 10) zu versteuern, wenn die Anstalt nicht selbständig ist, sondern das Anstaltsvermögen nur einen Teil des Gemeindevermögens bildet (Mitt. VI S. 386 ff., S. 429 ff.).

schaften, Kranken- und Pensionskassen, sowie die zu deren Ersatze dienenden Kassen und Verbände"; namentlich aber die „ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen Besoldungs- und Pensionszwecken dienenden juristischen Personen[1]) und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen"; endlich die Konkursmassen und in gewissem Umfange die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (§ 6, Ziff. 9—12).[2])

Was die angeführten Befreiungen gewisser Stiftungen, Anstalten und Personenvereine betrifft, so lag diesen der Gedanke zugrunde, daß durch eine Besteuerung der letzteren Einkünfte geschmälert würden, „die zum Besten der Allgemeinheit Verwendung finden sollen, und Ziele beeinträchtigt, auf deren Förderung der Staat zugunsten seiner Untertanen bedacht sein möchte."

Eine steuerliche Sonderstellung den anderen Erwerbsgesellschaften, wie z. B. den Aktiengesellschaften, gegenüber nehmen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein. Durch das Gesetz von 1900 sind sie nämlich mit Rücksicht auf ihren eigentümlichen rechtlichen Charakter insofern begünstigt worden, als Dividenden von Geschäftsanteilen bei

---

1) Kirchengemeinden, Schulgemeinden und Bezirksverbände sind steuerfrei (Jahrb. II S. 172 ff.; vgl. auch Wachler, Das Königl. Sächs. Einkommensteuergesetz, 1903, S. 37).

2) Die angeführten Befreiungsvorschriften hat die Novelle von 1900 gebracht, während früher schlechthin alle juristischen Personen, also auch die Stiftungen u. dergl., der Einkommensteuer unterlagen.

In dem mit Dekret vom 9. November 1897 den Ständen vorgelegten Entwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend (Dekret S. 44 ff.), schlug die Regierung vor, auch die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Einkommensteuer frei zu lassen. „Eine Besteuerung der Gemeinden" — so heißt es in der Begründung jenes Entwurfs — „durch den Staat kann zwar als ein Ausgleich dafür betrachtet werden, daß der Staat auch von den Gemeinden besteuert wird, und deshalb wäre es an sich sehr wünschenswert gewesen, zugleich mit der gänzlichen Freilassung der Gemeinden von der Staatsbesteuerung auch umgekehrt die Freilassung des Staates von der Gemeindebesteuerung eintreten zu lassen. Indessen ist doch anzuerkennen, daß sich beide Fragen nicht aus denselben Gesichtspunkten beurteilen lassen, und daß im Prinzipe eher den Gemeinden ein Anspruch auf Zuwendungen seitens des Staates, als umgekehrt dem Staate ein solcher auf Zuwendungen seitens der Gemeinden zugestanden werden muß, wenn berücksichtigt wird, daß die Gemeinden in immer steigendem Maße teils ohne, teils gegen nur mäßige Entschädigung zur Mitwirkung bei der Lösung staatlicher Aufgaben berufen werden. Hierzu kommt noch, daß eine Reihe kleinerer Gemeinden, in denen gegenwärtig der Staat als Grundbesitzer oder Gewerbtreibender der hauptsächlichste Steuerzahler ist, durch eine Änderung dieses Verhältnisses schwer getroffen werden würde."

Dieser Regierungsvorschlag, dessen Annahme damals einen Steuerausfall von etwa 270 000 M. zur Folge gehabt hätte, fand jedoch namentlich in der II. Kammer keine Billigung, da man insbesondere eine ungerechtfertigte Begünstigung der reichen Gemeinden befürchtete.

den Anteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages bei der Besteuerung in Ansatz zu bringen sind[1]) (§ 19, Ziff. 4).

Hiernach nehmen jene Gesellschaften hinsichtlich der Besteuerung eine gewisse Mittelstellung ein zwischen jener z. B. bei Aktiengesellschaften erfolgenden Doppelbesteuerung und der einmaligen Besteuerung. Indessen ist freilich der Grund nicht recht einzusehen, warum die hier in Rede stehenden Gesellschaften jenen anderen gegenüber steuerlich begünstigt werden sollen. Denn wirtschaftlich, d. h. ihrem Erwerbscharakter nach — was entscheidend ist — sind doch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung z. B. den Aktiengesellschaften vollständig gleichzustellen.

II.

So schwierig und umstritten die Frage ist, ob die juristischen Personen, insbesondere diejenigen, die ihre Überschüsse unter die Mitglieder verteilen, also die Erwerbsgesellschaften, wie namentlich die Aktiengesellschaften, als solche zu besteuern sind oder nicht, so möchte doch der Verfasser, was schon im voraus bemerkt sei, nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe für und wider sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit als der Zweckmäßigkeit für eine sogen. Einkommensbesteuerung derselben eintreten.

Es soll daher im folgenden zu dieser Grundfrage näher Stellung genommen und der hier vertretene Standpunkt motiviert werden. —

Für das richtige Verständnis jener Prinzipienfrage empfiehlt es sich, die juristischen Personen von vornherein in zwei Gruppen zu scheiden: einmal in solche Gesellschaften, die ihre Überschüsse unter ihre Mitglieder verteilen, also in Erwerbsgesellschaften wie Aktiengesellschaften und Wirtschaftsgenossenschaften u. dgl., und dann in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, wie z. B. Gemeinden und Stiftungen. Denn vorzugsweise auf die erstere Kategorie von juristischen Personen bezieht sich jene Streitfrage, denn nur bei den rechtsfähigen Erwerbsgesellschaften wird durch eine Besteuerung derselben eine Doppelbesteuerung der Mitglieder (Aktionäre usw.) herbeigeführt, insofern jede der Gesellschaft auferlegte Steuer doch im letzten Grunde nur das Mitglied (Aktionär) trägt, weil ihm durch jenen Steuerabzug

[1]) Durch die frühere Fassung des § 4 des E. St. G. waren Zweifel darüber entstanden, wie die erst durch das R. G. vom 20. April 1892 ins Leben gerufenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerlich zu behandeln seien, da diese ja nicht speziell im § 4 aufgeführt waren. Während dieselben von der II. Kammer des Landtags für steuerfrei erklärt wurden, vertrat die Regierung die entgegengesetzte Auffassung und besteuerte sie nach Analogie der Aktiengesellschaften. Um alle solche Zweifel von vornherein auszuschließen, ist durch die Novelle von 1900 die nunmehrige, veränderte Fassung getroffen worden.

der Gewinnanteil (Dividende) geschmälert wird, obgleich es schon sein in Form von Dividenden u. dgl. bezogenes Einkommen zu versteuern hat. Diese Doppelbesteuerung des einzelnen Mitglieds — so argumentiert man — lasse sich nicht dadurch rechtfertigen, daß juristisch jene Gesellschaften selbständige Rechtssubjekte seien und infolgedessen eine Besteuerung derselben nichts mit der Besteuerung der einzelnen Mitglieder gemein habe. Denn hiergegen lasse sich einwenden, daß der rechtsfähige Personenverein nur eine juristische Fiktion bedeutet, daß wirtschaftlich doch das Vermögen und die Einkünfte der Aktiengesellschaft den Aktionären gehören und diesen allein der Gewinn und Verlust der Gesellschaft wirtschaftlich zukommt. „Die Vielheit der Mitglieder einer Gesellschaft“ — so führte die sächsische Staatsregierung aus — „zu einer Personeneinheit zusammenzufassen, ist lediglich ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs, nicht ein Postulat des Wirtschaftslebens. Darum trifft eine Besteuerung der Gesellschaft juristisch zwar die letztere, wirtschaftlich aber die einzelnen Mitglieder.“[1])

Zunächst drängt sich die Frage auf, ob es nicht möglich ist, jene vermeintlich ungerechte Doppelbesteuerung rationell zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zieles kämen namentlich zwei Wege in Frage: einmal könnte man nur das Einkommen der Aktiengesellschaften u. dgl. belasten, während den Aktionären bei ihrem eigenen Einkommen der Abzug der Dividenden und Zinsen von Aktien inländischer Gesellschaften in demjenigen Verhältnis, nach welchem deren Überschüsse bereits der Einkommensteuer unterworfen sind, gestattet würde. Zweitens könnte man jene Gesellschaften von der Besteuerung ganz frei lassen und statt dessen nur die Mitglieder (Aktionäre) für ihre bezogenen Dividenden und Zinsen belasten. Indessen ist der erstere Weg — soviel dem Verfasser bekannt ist — nur in Hessen[2]) befolgt worden, dagegen der letztere überhaupt nicht in Deutschland. Und dies hat seinen guten Grund. Denn das erstere Verfahren hat den steuertechnischen Übelstand, daß leicht Steuerdefraude herbeigeführt werden können, und das letztere den Nachteil, daß der Staat die in seinem Gebiete erwachsenden Steuerkräfte nicht ausreichend zu erfassen vermag, da in sehr vielen Fällen die Aktionäre außerhalb des bezüglichen Staates wohnen. So läßt sich also die Doppelbesteuerung bei den Erwerbsgesellschaften nur sehr schwer umgehen.

---

[1]) S. Schluß-Bericht der außerordentlichen Deputation vom 23. Jan. 1902, S. 6 ff.

[2]) Vgl. Art. 4, 19 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Juli 1884, des späteren Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1895 und des neuesten Gesetzes vom 12. August 1899. Auch G. Schanz' Darstellung im Fin.-Arch. II (1885) S. 236 ff.

Es erübrigt daher, zu erwägen, ob jene Doppelbesteuerung im Grunde wirklich so ungerecht ist als von manchen Seiten behauptet wird. Und da lassen sich in der Tat doch mancherlei schwerwiegende Gründe für die Besteuerung jener Gesellschaften als solche anführen.

Erstens ist zu beachten, daß durch die Zusammenfassung vieler einzelner Kapitalien zu einer „Kapitalassoziation" die Erwerbsgesellschaften, namentlich die Aktiengesellschaften in der Regel den physischen Personen wirtschaftlich erheblich überlegen sind, wodurch sie sich im allgemeinen auch von größerer Leistungs- und Steuerfähigkeit erweisen als diese.

Mit diesem wirtschaftlichen Vorteile verbinden sich aber und namentlich noch rechtliche Vorzüge. In dieser Beziehung fällt erheblich ins Gewicht, daß die Aktionäre nur beschränkt, d. h. nur bis zur Höhe ihres Aktienbetrages haften, während jeder andere, so auch der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, mit seinem ganzen Vermögen haftet. Wer eine solche, vom Rechte garantierte, Vorzugsstellung genießt, scheint es ganz gerechtfertigt, diesen auch schärfer zur Steuer heranzuziehen als eine andere Person, die sich nicht einer solchen Begünstigung erfreut. Hierzu kommt noch ein weiterer vom Staate den Aktiengesellschaften gewährter materieller Vorteil, der in der Ausgabe von Inhaberpapieren besteht.

Zweitens ist als allgemeiner Grund für die Besteuerung jener Erwerbsgesellschaften, sowie aller anderen juristischen Personen schlechthin anzuführen, daß es Aufgabe des Staates wie der Gemeinde im Interesse einer rationellen Steuerpolitik sein muß, alles zu erfassen, was in seinen resp. ihren Gebieten an Steuerkräften erwächst.

Drittens spricht für die Besteuerung von Aktiengesellschaften u. dgl., daß ihre Einkünfte besonders leicht zu erfassen sind, da sie zu öffentlicher Rechnungslegung gesetzlich verpflichtet sind.

Viertens endlich ist zu beachten, daß nur in dieser Weise auch die nicht zur Verteilung an die Mitglieder (Aktionäre) kommenden, sondern zur Geschäftsausdehnung, Schuldentilgung, Bildung oder Vermehrung von Reservefonds usw. verwendeten Überschüsse der Gesellschaft mitbelastet werden können.

Nach dem bisher Erörterten scheint also nicht nur eine Besteuerung der Aktiengesellschaften, der diesen ähnlichen Aktien-Kommanditgesellschaften und Berggewerkschaften gerechtfertigt, sondern auch solcher Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, z. B. Konsumvereine mit offenen Läden, sowie endlich eine Staatsbesteuerung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Ländereien (Forsten usw.) und ihrer gewerblichen Unternehmungen (Gasanstalten, Elektrizitäts-

werke, Wasserleitungen usw.). Aber auch eine Besteuerung von Stiftungen und sonstigen juristischen Personen, soweit sie nicht dem öffentlichen Interesse dienen, ist hiernach innerlich gerechtfertigt.

Zu allerletzt sei noch ein Grund erwähnt, der für die Besteuerung der Gemeinden durch den Staat geltend gemacht wird.

Es gibt gewiß viele Gemeinden, die anderen gegenüber durch großen Reichtum an Wäldern, Grundbesitz, gewerblichen Unternehmungen wie Gasanstalten usw. bevorzugt sind. Mit Rücksicht auf solche Begünstigung scheint es im Interesse „gerechten Opferausgleichs" zu liegen, die Gemeinden entsprechend ihren privatwirtschaftlichen Einkünften zur Steuer heranzuziehen. Mit dieser Argumentation hat man namentlich in Sachsen seiner Zeit die Besteuerung der Gemeinden zu motivieren gesucht.[1]) — —

Indessen könnte die durch die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften begründete Doppelbesteuerung der Mitglieder unter Umständen Unbilligkeiten zur Folge haben. Deshalb hat man nach Mitteln zur Milderung jener Doppelbesteuerung gesucht. So ist in Preußen und Baden der Abzug von $3^1/_2$% bzw. 3% des Aktienkapitals vom steuerbaren Einkommen der Gesellschaft gestattet, nachdem andererseits alles

---

[1]) „Nicht Prinzipienreiterei" — so führte der Referent der Deputation der II. Kammer aus (s. Gensel in Hirths Annalen 1874 S. 1442) — „ist es gewesen, was die Deputation veranlaßt hat, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen überhaupt zur Besteuerung heranzuziehen. Prinzipiell läßt sich allerdings über die Frage streiten, ob juristische Personen wie physische zu behandeln seien, und ich bekenne, ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn in dem Gesetze nichts darüber gesagt wäre, dann die juristischen Personen befreit sein würden. Man muß zugeben, daß von einem Einkommen in dem Sinne, wie es ein Privatmann bezieht, bei einer juristischen Person nicht wohl die Rede sein kann, die juristische Person als solche hat von ihrem Einkommen gar keinen Genuß, sondern lediglich zum Besten von physischen Personen wird dieses Einkommen verwendet. Wollte man sich nun auf diesen Standpunkt stellen, dann würde man allerdings auch die Aktiengesellschaften frei lassen müssen. Denn das ist freilich keine Frage, eine Doppelbesteuerung tritt ein, wenn man eine Aktiengesellschaft für ihren Reingewinn und die Aktionäre für die Dividende besteuert, die sie aus dem Reingewinn beziehen. Also vom prinzipiellen Standpunkte aus läßt sich wohl über die Sache streiten; aber die Gesichtspunkte, welche die Deputation geleitet haben, waren rein praktische. Es haben viele Gemeinden ein sehr bedeutendes Vermögen in Wäldern, in sonstigem Grundbesitz, in Gasanstalten u. dgl. m. Aus allem diesen Besitz und diesen gewerblichen Unternehmungen haben die Gemeinden bis jetzt Grundsteuer und Gewerbesteuer bezahlt, und es fragt sich also, sollen wir nunmehr, da wir im Begriffe sind, eine Einkommensteuer einzuführen und dadurch die bestehenden Steuern zunächst zum Teil zu ersetzen, sollen wir da die Gemeinden bei der Einkommensteuer vollständig frei lassen? Und da glaubte die Deputation, daß es bei den ärmeren Gemeinden im Lande einen üblen Eindruck machen würde, wenn wir die vielen reichen Gemeinden wegen dieses Besitzes vollständig frei lassen wollten."

zugerechnet ist, was zur Schuldentilgung, Geschäftserweiterung, Bildung von Reservefonds usw. verwendet worden ist. Dieser Weg, daß nämlich die Erwerbsgesellschaften erst für das ein gewisses Niveau überschreitende Einkommen steuerpflichtig sind, dürfte wohl dem Ziele einer modernen Steuerpolitik am meisten entsprechen. Für Gemeinden, sowie für kleine Staatsgebiete kann sogar die volle Doppelbesteuerung, also ohne Abzug einer gewissen Quote des Aktienkapitals vom steuerbaren Einkommen, ganz geboten erscheinen. Denn in kleinen Gemeinwesen ist in sehr vielen Fällen nicht dem Grundsatze „tunlichsten Opferausgleichs", sondern jenem anderen Rechnung zu tragen, der „gerechten Entgelt" oder „gerechten Interessenausgleich" verlangt.

Hierzu kommt noch, daß bei kleinen Gemeinwesen es ganz besonders geboten erscheint, alle in ihren Bezirken entstehenden Steuerkräfte zur Steuer heranzuziehen. Denn kleine Gemeinwesen müssen leben, existieren können. Man denke hier nur an die Möglichkeit, daß in einer Gemeinde oder einem kleinen Staate wie z. B. Hamburg mehrere große Aktiengesellschaften bestehen, deren Aktionäre zum größten Teile auswärts wohnen, so daß letztere selbst nicht von jenem Gemeinwesen zur Steuer herangezogen werden können, obwohl sie an den die Straßen, Schulen, Armen- und Krankenanstalten usw. der bezüglichen Gemeinde oder des bezüglichen Staates erheblich belastenden Aktienunternehmungen beteiligt sind. Namentlich unter diesem Gesichtspunkte ist denn nicht nur das in Preußen für die Gemeindebesteuerung bestehende Verfahren des Nichtabzugs von $3^1/_2$%, sondern auch das Vorgehen Hamburgs[1]) auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung, wonach den Aktiengesellschaften u. dgl. ebenfalls kein Abzug vom steuerbaren Einkommen gewährt wird, wohl gerechtfertigt.

In Sachsen werden nach dem Gesetze von 1900 zur Milderung jener Doppelbesteuerung nur die unter die Mitglieder verteilten Überschüsse besteuert, während vordem auch noch die zur Schuldentilgung, Bildung von Reservefonds usw. verwendeten Einkünfte bei den Gesellschaften mitbelastet wurden. Indessen ist wohl dieses Verfahren weniger empfehlenswert als das preußische. Denn es spricht gerade, wie bereits betont, für die Besteuerung jener Gesellschaften, daß nur so auch die nicht zur Verwendung an die Mitglieder gelangenden, sondern zur Geschäftsausdehnung, Schuldentilgung usw. verwendeten Einkünfte derselben erfaßt werden können.

Den bisher geschilderten Lichtseiten einer sogen. Einkommensbesteuerung der juristischen Personen, namentlich der

---

[1]) Vgl. das Hamburger Einkommensteuergesetz vom 22. Febr. 1895; auch die Begründung des Gesetzentwurfs nebst Ausschußberichten im Fin.-Arch. Bd. 16 S. 868 ff.

Aktiengesellschaften, stehen andererseits natürlich auch manche Schattenseiten gegenüber. Die gegen solche Besteuerung erhobenen Einwände auf ihre Bedeutung hin zu prüfen, soll nun im folgenden unternommen werden.

Da wird außer jener schon berührten Doppelbesteuerung

2. eingewandt, daß es dem Grundsatze der Besteuerung nach der persönlichen Leistungs- und Steuerfähigkeit entspreche, nur wirkliche, natürliche Personen zu belasten. Diese Ansicht findet in neuester Zeit namentlich in Fuisting ihren starken Vertreter. Dieser geht davon aus, daß juristische Personen nur Vermögen besitzen und daraus Ertrag, kein Einkommen erzielen könnten. Denn „das wesentlichste Merkmal des Einkommens“ — sagt Fuisting[1]) — „besteht in seiner Zweckverwendung zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse. Juristische Personen und sonstige künstliche Rechtsgebilde haben keine eigenen persönlichen Bedürfnisse und mit dem fehlenden Hauptmerkmale des Einkommens ist die Anwendung des Einkommensbegriffes auf sie ausgeschlossen.“ Auf diesen Einwand ist aber zu erwidern, daß Ertrag und Einkommen durchaus nicht Gegensätze sind. Denn Ertrag ist das, was aus einem Objekte (Baum usw.) hervorgeht, Einkommen hingegen, wie der Name sagt, das, was an ein Wirtschaftssubjekt herantritt, in das Vermögen desselben hereinkommt. Im Interesse der Volkswirtschaftslehre wie der Finanzwissenschaft ist nämlich Ertrag, um es genauer zu sagen: „der Inbegriff dessen, was an Gütern, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen in gewisser Zeit aus einem Objekte hervorgeht.“ Einkommen dagegen ist: „der Inbegriff derjenigen Güter, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder Sachen, welche als regelmäßiges Ergebnis dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit jemand derart zuteil werden, daß er darüber im eigenen Interesse verfügen kann.“ (Fr. J. Neumann.)[2]) Hiernach ist es also nicht ein Erfordernis des Einkommensbegriffes, daß das Einkommen für die Bestreitung persönlicher Bedürfnisse bestimmt sei. Auch würde diese letztere Auffassung nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauche harmonieren. Wie man von Staatseinkommen, Stiftungseinkommen usw. redet, ebensogut kann man auch von Einkommen einer Aktiengesellschaft sprechen.

Aber weniger auf die Entscheidung des Wortstreites kommt es an, ob begrifflich Aktiengesellschaften nur Ertrag oder Einkommen zu erzielen vermögen, um die Ausdehnung der Einkommensteuer auf jene Gesellschaften zu begründen, son-

---

[1]) Fuisting, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903, S. 13 ff.

[2]) Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie. 4. Aufl. 1. Bd. Volkswirtschaftslehre 1 S. 180.

dern wichtiger als alles dies ist jenes Moment, das schon hervorgehoben wurde: Aufgabe der Steuergesetzgebung muß es sein, alle innerhalb des Staats- oder Gemeindegebietes erwachsenden Steuerkräfte zur Tragung der öffentlichen Lasten heranzuziehen. Niemand wird aber geneigt sein, zu bestreiten, daß eine Aktiengesellschaft eine Steuerkraft repräsentiert.

Es wird

3. angeführt, daß eine Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften im Grunde „nichts anderes als eine in die Form der Einkommensbesteuerung gekleidete Ertragsbesteuerung“ (Fuisting a. a. O. S. 16) sei, da weder persönliche Schulden noch andere persönliche Verhältnisse wie Familie, Alter, Krankheit usw. mittelbar besteuerter Personen (Aktionäre) berücksichtigt werden können, und bezüglich letzterer auch keine gerechte Steuerprogression oder Freilassung kleiner Einkommen durchzuführen sei.

Dieser Einwand ist freilich zuzugeben. Indessen scheint derselbe nicht von großer Bedeutung zu sein. Denn es ist zu erwägen, daß die Aktionäre — um diese handelt es sich ja vorzugsweise — in der Regel den gut situierten Klassen angehören, und diese im allgemeinen auch leistungs- und steuerfähiger sind als die große Masse des Volkes.

Endlich wird

4. geltend gemacht, daß, wenn nur die Einkünfte aus Aktien bei den Gesellschaften besteuert würden, die letzteren, um der Steuerschraube zu entgehen, sehr leicht auf den gefährlichen Weg geleitet werden könnten, möglichst wenig Aktien und viel Obligationen auszugeben, da diese gesetzlich doch als Schulden und nicht als Vermögen anzusehen und hiernach die Obligationenzinsen von dem Einkommen der Gesellschaft abzuziehen sind. Zur Vermeidung übermäßiger Obligationenausgabe dürfte da gewiß der Gedanke, die auf Obligationen herauszuzahlenden Gesellschaftseinkünfte mitzubelasten, einmal näher zu erwägen sein.

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung läßt sich hiernach kurz dahin zusammenfassen: Eine Besteuerung der juristischen Personen, namentlich der Aktiengesellschaften und ähnlicher Erwerbsgesellshaften ist aus Gründen der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt.

2. Der Einkommensbegriff als Grundlage der Einkommensbesteuerung.

Gegenstand der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen ist das „gesamte jährliche reine Einkommen“ (§ 1 Abs. 2).

Was als Einkommen begrifflich anzusehen ist, darüber

herrscht seit jeher in der Wissenschaft Streit. Es kann hier natürlich nicht auf die verschiedenen aufgestellten Begriffsbestimmungen von Einkommen eingegangen werden. Es kann sich hier vielmehr nur darum handeln, diejenige Auffassung des Einkommens zum Ausgangspunkte unserer Betrachtung zu wählen, die nach dem gegenwärtigen Stande unserer Erkenntnis dem Interesse der Finanzwissenschaft am meisten entspricht. Hiernach aber ist Einkommen, wie bereits erörtert: „Der Inbegriff derjenigen Güter, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder Sachen, welche als regelmäßiges Ergebnis dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit jemand derart zuteil werden, daß er darüber im eigenen Interesse verfügen kann.“ Für manche Zwecke, wie insbesondere auch in der Finanzwissenschaft reicht indessen die gegebene Begriffsbestimmung nicht ganz aus. Denn wie sollen von einem Inbegriff von Gütern z. B. 100 M. Schuldzinsen abgezogen werden? Hieraus ergibt sich, daß die Summe von Gütern usw. auf eine einheitliche Basis zu bringen sind, und diese ist im Werte gegeben. Hiernach versteht man also unter Einkommen: den Wert jenes Inbegriffs von Gütern usw.

Nun bildet aber nicht dieses Einkommen, das man als Roheinkommen bezeichnet, sondern das Reineinkommen den Gegenstand der allgemeinen Einkommensteuer. Um dieses zu erhalten, muß der Wert der zur Fortführung des Geschäftes in bisherigem Umfange notwendigen Produktionskosten (einschließlich bezüglicher Kapitalabschreibungen usw.), sowie der vom Empfänger zu zahlenden Schuldzinsen vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden.

Die Aufgabe ist nun, zu untersuchen, ob bzw. inwieweit die sächsische Gesetzgebung den hier aufgestellten Einkommensbegriff der Besteuerung zugrunde gelegt hat.

Wie im preußischen ist auch im sächsischen Einkommensteuergesetz von einer eigentlichen Definition des Einkommens Abstand genommen worden. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr darauf, allgemeine Grundsätze für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aufzustellen und diese durch besondere Vorschriften, welche nach den einzelnen Einkommensquellen die als Einkommen erscheinenden Erträge näher bezeichnen, zu vervollständigen.

Nach dem sächsischen Gesetze gilt hiernach als Roheinkommen: „die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes“ (§ 15, Ziff. 1).

Das Merkmal einer dauernden Bezugsquelle kommt im

Gesetze dadurch zum Ausdruck, daß es selbst „außerordentliche Einnahmen (!) durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen“ nicht als „steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens“ bezeichnet (§ 15, Ziff. 2).

Sehr bemerkenswert ist, daß, wie in allen Einkommensteuergesetzen der deutschen Staaten, auch nach dem sächsischen Gesetze der Wert der Wohnung im eigenen Hause als steuerpflichtiges Einkommen angesehen wird.[1]) Nach dem allgemeinen wie nach dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch aber ist der Wert des Wohnens im eigenen Hause gerade so wenig Bestandteil des Einkommens, als man zu seinem Einkommen rechnet, wenn man z. B. seine eigenen Stiefel benutzt.

Wenn nun in den Steuergesetzen der Wert der Nutzung an eigener Wohnung als Einkommen behandelt wird, so erklärt sich das nur aus finanzpolitischen Gründen. Denn mit Rücksicht auf die Besteuerung der nicht im eigenen Hause Wohnenden nach ihrem gesamten Einkommen wäre es diesen gegenüber unbillig, wenn man die im eigenen Hause Wohnenden allein nach ihrem Einkommen (also ohne Veranschlagung des Mietwerts) und nicht auch nach den aus solchem freien Wohnen für sie hervorgehenden Ausgabenersparnissen belastete. So ist man denn dazu gelangt, den Mietwert solcher Wohnung in Geld zu veranschlagen und die so gewonnene Summe dem Einkommen zuzurechnen.

Wie man sich indessen zu jener Veranschlagung des Mietwerts im eigenen Hause entschieden hat, so dürfte auch der umgekehrte Weg, nämlich vom Mietwerte abzusehen und gleichzeitig den Abzug gezahlter Mietzinsen vom Einkommen zu gestatten, einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen sein. Und in der Tat scheint denn dieser letztere Weg den Vorzug zu verdienen vor jenem in der Steuerpraxis befolgten. Einmal ist nämlich zu beachten, daß er sehr schwierig, mitunter geradezu unmöglich ist, den Mietwert der vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude festzustellen (man denke nur an die Feststellung des Mietwerts einer Bauernwohnung usw.), und daß hierbei nur

---

[1]) Vgl. H. Köppe, Der Wert der Wohnung im eigenen Hause vom Standpunkte der Einkommensbesteuerung, im Fin.-Arch. 1903, 2. Bd. S. 26 ff. — Der Genannte hat eine eigenartige Auffassung von Einkommen, die nicht gerade viel Anerkennung in der Wissenschaft finden möchte. Er kommt nämlich zu folgendem Ergebnis (S. 38 a. a. O.): „Wo wir also kapitalmäßig investiertes Verbrauchsvermögen finden, sei es nun durch Rücklagen aus Jahreserträgnissen, sei es aus Umwandlung von Erwerbs- in Verbrauchsvermögen, da sehen wir zugleich auch die bestimmungsgemäße Verwendung desselben zu Einkommen werden, d. h. in den Kreis der wirtschaftlichen Güter eintreten, welche der Befriedigung materiellen Bedarfs dienen. Was an Gütern solcher Art und Bestimmung dem Vermögen einer Person zuwächst, wird, in dem Rahmen einer bestimmten Wirtschaftsperiode gefaßt, zum Einkommen derselben und als solches steuerpflichtig. In diesem Zusammenhange wird der Wert der Wohnung im eigenen Hause daher Teil des steuerpflichtigen Einkommens.“

ein schablonenhaftes Verfahren in Frage kommen kann. Sodann aber ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß das gesamte Einkommen ein weniger guter Steuerverteilungsmaßstab ist, als der um den Mietzins gekürzte Einkommensbetrag, da, wie nachgewiesen, von kleinen Einkommen die Ausgaben für Miete sehr viel höhere Quoten (%) ausmachen als von großen.[1]) — —

Nachdem bisher erörtert worden ist, was das sächsische Gesetz als Roheinkommen auffaßt, ergibt sich nun die weitere Aufgabe, darzulegen, wie aus dem Roheinkommen das Reineinkommen, das den Gegenstand der Besteuerung bildet, gewonnen wird.

Das Gesetz bestimmt (§ 15, Ziff. 1): Vom Roheinkommen sind abzuziehen: „Die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen (d. h. des Roheinkommens) verwendeten Ausgaben, sowie etwaige Schuldzinsen, auch sofern die letzteren zu den soeben bezeichneten Ausgaben nicht gehören[2]) oder planmäßig über mehr als 30 Jahre sich erstreckende Amortisationsraten zur allmählichen Tilgung der Schuld mit in sich schließen."

Zunächst sei bemerkt, daß die Worte „auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben" nur eine Umschreibung des Begriffes „Produktionskosten" sind, wie dies auch aus der Entstehungsgeschichte des Einkommensteuergesetzes klar hervorgeht.[3])

Im einzelnen aber sind nach dem Gesetze als Produktionskosten vom Einkommen abzuziehen (§ 15, Ziff. 3):

a) Die Beiträge zu der für Rechnung der Staatskasse eingehobenen Grundsteuer und zur Landes-Immobiliarbrandkasse;

b) die von den Beitragspflichtigen gesetz- oder vertrags-

---

[1]) Das weitere über die Frage, ob der Mietwert mit veranschlagt oder der Mietzins vom Einkommen abgezogen werden soll, findet sich bei Fr. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, S. 190—207 — wo jener Gegenstand sehr eingehend untersucht worden ist. Vgl. auch Ad. Wagner in Schönbergs Handb. der Polit. Ökonomie, 4. Aufl. 3. Bd. 1 S. 434 Anmerkung.

[2]) Wenn alle Schulden abzuziehen sind, so erklärt sich dies daraus, daß alle Schulden im Grunde nicht Schulden von Sachen sind, sondern nur solche einer Person, und deshalb entspricht es dem Wesen der allgemeinen Einkommensteuer als einer persönlichen Belastung des Einkommens, alle Schulden zu berücksichtigen.

[3]) Der Ausdruck „Produktionskosten" war gebraucht in § III des 1871/73 von der Deputation der II. Kammer ausgearbeiteten Entwurfs und wurde später in den §§ 1 und 13 des Entwurfs vom 8. November 1874 durch die oben angeführten Worte ersetzt. Dabei wurde aber ausdrücklich erklärt, daß diese nur ein anderer Ausdruck für „Produktionskosten" seien (vgl. L.-A. 1871/72, 3. Abt. Beil. III S. 478; L.-A. 1873/74, Dekrete III S. 27, 28, 34; Berichte der II. Kammer I S. 471; Jahrb. des Oberverwaltungs-Gerichts II S. 187).

mäßig zu leistenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen[1]);

c) Versicherungsprämien und indirekte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

Hiernach ist also nur der Abzug der Staatsgrundsteuer, nicht auch der kommunalen Grundsteuern vom Einkommen gestattet. Indessen läßt sich wohl jenes Abzugsverbot der Gemeindegrundsteuern grundsätzlich nicht rechtfertigen. Denn diese Abgaben sind doch für den Grund- und Hausbesitzer zweifellos auch Produktionskosten, da hierdurch die Einkünfte aus Grund- bzw. Hausbesitz vorweg um einen Teil gekürzt werden.

Was über den Abzug der Gemeindegrundsteuern gesagt ist, gilt auch von den kommunalen Gewerbesteuern.

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu Kranken- usw. Kassen vom Roheinkommen ist prinzipiell nur dann zulässig, wenn solche Aufwendungen sich als Produktionskosten erweisen. Erscheinen sie dagegen außerhalb des Geschäftsbetriebes als Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse, so sind diese Beiträge grundsätzlich nicht vom Roheinkommen, sondern als besondere, die Leistungs- und Steuerfähigkeit der Beitragspflichtigen vermindernde Ausgaben vom Reineinkommen in Kürzung zu bringen.

Lebensversicherungsprämien dürfen prinzipiell nicht vom Roheinkommen abgezogen werden, denn sie sind keine geschäftlichen Unkosten, sondern persönliche Aufwendungen, die aus dem Einkommen selbst zu bestreiten sind. Eine andere Frage freilich ist die, ob man Lebensversicherungsprämien als solche Ausgaben ansehen soll, deren Abzug vom Reineinkommen vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus sich empfiehlt. Hierauf wird später noch näher eingegangen werden.

Als Produktionskosten abzuziehen sind auch die durch den laufenden Geschäftsbetrieb entstehenden Wertverminderungen der Substanz der Einkommensquelle (Kapitalabschreibungen). Dieser Forderung trägt das sächsische Gesetz indessen nur in unausreichendem Maße Rechnung. Nur bei Handel- und Gewerbetreibenden, die den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, sind „regelmäßige jährliche Abschreibungen, soweit sich solche als eine angemessene Berücksichtigung der Wertsverminderung darstellen", gestattet (§ 21, Ziff. 4). Im übrigen aber fehlt in

---

[1]) Erst durch das Gesetz von 1900 ist der Abzug der Krankenkassenbeiträge usw. gestattet worden. Sachsen folgte in dieser Beziehung dem Beispiele Preußens.

Sachsen — im Gegensatz zu Preußen[1]) — für Kapitalabschreibungen die gesetzliche Grundlage. Die Rechtsprechung jedoch hat die Abzugsfähigkeit der Kapitalabschreibungen im allgemeinen verworfen mit der Begründung, daß sie nach § 15, Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes als Reservestellungen für künftige Ausgaben aufzufassen seien.[2])

Hiernach werden also die Kapitalabschreibungen steuerrechtlich verschieden behandelt, und das ist unbillig. Warum sollen denn diejenigen, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, steuerlich begünstigt werden gegenüber denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, wie z. B. gegenüber den Hausbesitzern und kleinen Handwerkern? Hier möchte der Grundsatz der Gerechtigkeit allein entscheidend sein! Es wäre daher wünschenswert, wenn jene Inkonsequenz des Besteuerungsverfahrens beseitigt würde.

Was endlich jenes Postulat anlangt, daß nur diejenigen Aufwendungen als Produktionskosten vom Roheinkommen abgezogen werden dürfen, die zur Fortführung des Geschäfts in bisherigem Umfange notwendig sind, so wird dieser Forderung im Gesetze dadurch Rechnung getragen, daß es verbietet, „Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen", in Abzug zu bringen (§ 15, Ziff. 4a).

Im übrigen dürfen nicht abgezogen werden: „die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder usw.) einschließlich des Aufwands für Vergnügungen; Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an andere gewährt[3]); die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt" (§ 15, Ziff. 4b, c, d).

3. Die gesetzliche Gliederung des Einkommens nach seinen Quellen.

Die steuerrechtliche Unterscheidung des Einkommens nach seinen Quellen erfolgt, wie leicht erklärlich, aus rein praktischen Gründen. Einmal will man den Steuerbehörden die

[1]) In Preußen sind vom Roheinkommen abzuziehen „die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind" (§ 9 I 5 des E.-St.-G. v. 24. Juni 1891).

[2]) Vgl. Jahrb. des O. V. G. I S. 163; Wachler, Sächs. Einkommensteuergesetz, S. 55, 82, 100, 320, 75.

[3]) Die fortlaufenden Unterstützungen, die auf rechtsgültig, wenn auch freiwillig übernommener Verpflichtung beruhen, sind dagegen abzugsfähig, da derartige Unterstützungen nach § 19 Ziff. 3 des Gesetzes in der Hand des Empfängers steuerpflichtig sind (Jahrb. des O. V. G. II S. 185).

praktische Handhabung des Gesetzes mit Rücksicht auf die unausreichenden allgemeinen Bestimmungen über das Einkommen erleichtern. Sodann soll hierdurch den Beitragspflichtigen selbst die Feststellung ihres Gesamteinkommens, das in der Steuerdeklaration nach den verschiedenen Quellen gesondert anzugeben ist (§ 40), wesentlich erleichtert werden, namentlich bezüglich der bei den einzelnen Einkommensquellen abzuziehenden Produktionskosten, während die sonstigen Abzüge wie Schulden usw. vom Gesamteinkommen vorzunehmen sind. Ferner soll durch die Scheidung der verschiedenen Einkommensquellen in den Selbstangaben der Pflichtigen den Steuerbehörden erst ein wirksames Kontrollmittel für die Richtigkeit solcher Angaben geboten werden. Und endlich dient jene Gliederung des Einkommens statistischen Zwecken.

Das sächsische Gesetz unterscheidet 4 Einkommensquellen, und zwar:

1. Einkommen aus Grundbesitz einschließlich Gebäuden:

Bei verpachteten Grundstücken oder vermieteten Gebäuden ist der wirklich erzielte Pacht- resp. Mietertrag unter Hinzurechnung der dem Pächter bzw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bzw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen und unter Abrechnung der dem Besitzer obliegenden Lasten maßgebend. Für nicht vermietete, sondern vom Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen im allgemeinen nach dem ortsüblichen Mietwerte zu bemessen.

Bei land- und forstwirtschaftlich benutzten, vom Besitzer selbst bewirtschafteten Grundstücken ist der Reingewinn im allgemeinen nach dem Durchschnitt der drei letzten Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen. Die vom Eigentümer selbst gebauten und verwendeten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sind bei der Ermittelung des Einkommens nach ortsüblichen Preisen zu veranschlagen (§ 18).

2. Einkommen aus Renten (Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen) (§ 17b).

Hier gilt folgendes (§ 19):

Bei Einkommen aus Wertpapieren sind Veränderungen des Kurswerts nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Papiere zu kaufmännischem Betriebskapitale gehören. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers zu versteuern, wenn der Geber rechtsgültig verpflichtet ist.

3. Einkommen aus Lohn und Gehalt usw. (einschließlich des Bezugs von Pension und Wartegeld).

Hierher gehören die Diensteinkünfte der in Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdiensten angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehilfen und aller im ständigen Lohn beschäftigten Arbeiter und des Gesindes (§ 15, Abs. 2 d. Ausf. V. v. 25. Juli 1900). Bei Naturalbezügen sind die ortsüblichen Preise, bei Dienstwohnungen die bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde festgesetzten Beträge in Anrechnung zu bringen. Einkünfte aus Dienstländereien sind wie solche aus eigenen Grundstücken zu behandeln. Der als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Teil des Dienstbezugs einschließlich der Tagegelder ist nicht steuerpflichtig (§ 20).

4. Einkommen aus Handel und Gewerbe (einschließlich des Betriebs der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken) und jeder anderen Erwerbstätigkeit (§ 17 d).

Hierher gehört mit Ausnahme des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken jede „fortgesetzt auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteile oder Nachteile des Unternehmers steht“ (§ 21). Unter diese Kategorie fällt demnach auch das Einkommen der Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler u. dgl. (§ 61 Instr.).

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens ist der Stand des Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber dem Stande am Anfange desselben mit in Anschlag zu bringen (§ 21 Ziff. 1). Die Zinsen des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Kapitals sind als Teil des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

Bei Handel- und Gewerbetreibenden, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch bestimmt sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachse des Anlagekapitals, andererseits von den regelmäßigen Abschreibungen (§ 21 Ziff. 4).

4. Die Bestimmung des für die Bemessung des Einkommens maßgebenden Zeitraums.

Bezüglich der Zeiträume, die nach dem geltenden Rechte in Sachsen bei der Ermittelung des Einkommens zugrunde zu legen sind, wird zwischen feststehenden und schwankenden Einkünften unterschieden. Die ersteren sind nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung, die letzteren aber im allgemeinen nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre zu berechnen (§ 16). Dagegen sind die besonders schwankenden Bezüge aus landwirt-

schaftlichem Selbstbetriebe (§ 18 Ziff. 4) und Handel und Gewerbe (§ 21 Ziff. 6) nach dreijährigem Durchschnitte anzusetzen. Wenn die Quellen schwankender Einkünfte (bzw. Erträge) noch nicht für die volle maßgebende Zeit bestehen, so ist das Einkommen nach den Ergebnissen seit der Zeit ihres Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bieten, nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung zu veranschlagen. Als Zeitpunkt der Einschätzung gilt die Zeit der Aufstellung der Hauslisten. Treten jedoch in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zum Abschlusse des Katasters Veränderungen in den Einkommensquellen oder in der Höhe feststehender Bezüge ein, so sind solche bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens noch zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 3).

Die Frage ist nun: Wie sind die hier aufgeführten Bestimmungen in ihren Konsequenzen zu beurteilen?

Da sei zunächst bemerkt, daß in Preußen die entsprechenden Bestimmungen mit den sächsischen vielfach übereinstimmen, und daß hiernach die von Fuisting nach dieser Richtung an dem preußischen Einkommensteuergesetze geübte Kritik[1]) zum großen Teile auch für Sachsen gilt.

In Übereinstimmung mit Fuisting läßt sich schon gegen die Unterscheidung zwischen „feststehenden“ und „schwankenden Einnahmen“ einwenden, daß sie unsicher und vielfach willkürlich ist. Denn was sind feststehende und was schwankende Einnahmen, und wo ist die Grenze zwischen beiden zu ziehen? Sind — um hier nur ein Beispiel anzuführen — die Zinsen der preußischen konsolidierten Staatsanleihe als feststehende oder schwankende Einkünfte in der Hand des Empfängers anzusehen? Die Rechtsprechung in Sachsen freilich hat sich bezüglich dieser Frage auf den Standpunkt gestellt, daß denselben die Eigenschaft feststehender Bezüge abzusprechen sei, da der Zinsfuß durch Konvertierung herabgesetzt werden könne.[2]) Immerhin ist dieses Urteil sehr zweifelhaft. Wenn aber bei den Steuerbehörden selbst über solche Unterscheidung von Einnahmen große Rechtsunsicherheit herrscht, so ist es leicht begreiflich, daß die Steuerpflichtigen erst recht über diesen Punkt im Unklaren sein müssen. Schon aus diesem Grunde scheint es wünschenswert, hier Wandel zu schaffen.

Aber auch das Verfahren, daß statt der Berechnung nach einem festen, in der Vergangenheit liegenden Maßstabe eine

---

[1]) Vgl. Fuistings Aufsätze über die Reformbedürftigkeit des preußischen Einkommensteuergesetzes in der Deutschen Juristen-Zeitung No. 10, 12, 16, 17 und 18 des Jahrg. 1903; derselbe, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, 1903, S. 57; ferner seine „Grundzüge der Steuerlehre“, 1902, §§ 44 ff.

[2]) Entscheidung des Finanzministeriums vom 21. Septbr. 1898 (siehe Mitt. V S. 373).

Schätzung des im bevorstehenden Jahre mutmaßlich zu erwartenden Einkommens bei neu entstandenen Quellen einzutreten hat, unterliegt schweren Bedenken. „Eine hierauf gerichtete Mutmaßung“ — so sagt treffend Fuisting — „ist nichts anderes als der Versuch einer zahlenmäßigen Vorausbestimmung der Zukunft, eine Prophezeiung. Wer kann aber dem Landmanne den Ausfall seiner Ernte, wer dem Gewerbetreibenden den Erfolg seines neubegründeten Geschäfts voraussagen? Die Lösung solcher Aufgaben ist unmöglich und mit der Stellung derartiger Aufgaben wird bei den Veranlagungsbehörden das Gefühl der Verantwortlichkeit ertötet. Wer nach dem Gesetze gezwungen ist, die Zukunft zahlenmäßig vorauszubestimmen, schreckt nicht mehr vor den gewagtesten Schätzungen zurück.“

Daß bei neu eröffneten Gewerbebetrieben die Einschätzungsbehörden leicht eher zu hoch, als zu niedrig einzuschätzen geneigt sein werden, läßt sich wohl nicht leugnen. Denn vorzugsweise wird man die im allgemeinen höheren Reinerträge schon länger bestehender Geschäfte derselben Art bei der Einschätzung zum Anhalt nehmen, während neu gegründete Geschäfte aber in der Regel sich erst allmählich günstiger gestalten und daher in der ersten Zeit auch niedrigere Reinerträge zu erzielen pflegen. Dieser Tatsache hat denn auch das sächsische Finanzministerium durch mehrfache Verordnungen Rechnung zu tragen versucht. So heißt es in der Verordnung vom 22. Februar 1898 (Mitt. V, S. 357) unter Hinweis auf einige in der Praxis vorgekommene Fälle: „Diese und ähnliche Vorgänge rufen leicht beim Publikum die Anschauung hervor, als ob das Jnteresse der Staatskasse allzusehr in den Vordergrund gestellt werde. Dieser Anschauung wird vielfach neue Nahrung zugeführt, wenn später an Stelle der schätzungsweisen Ermittelung des Einkommens die genaue Berechnung desselben auf Grund hinlänglicher ziffernmäßiger Unterlagen Platz zu greifen hat, alsdann aber die bisherige Schätzung einer auffällig niedrigeren Besteuerung weichen muß. Es kommt hinzu, daß die Inhaber neuer Einkommensquellen häufig in der ersten Zeit mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und deshalb eine starke Steuerbelastung um so schwerer empfinden. Das Finanzministerium findet sich daher veranlaßt, anderweit ein schonendes Vorgehen bei der schätzungsweisen Ermittelung des Einkommens aus neuen Einkommensquellen zu empfehlen.“ — Ob freilich Vorschriften wie vorstehende viel nützen werden, bleibt sehr zweifelhaft.

Ein weiterer Übelstand, der sich aus der Verschiedenheit der für die Besteuerung zugrunde liegenden Zeiträume ergibt, betrifft namentlich die Lohnarbeiter, worauf bereits Wachler, der Senatspräsident des sächsischen Oberverwaltungsge-

richts, in verdienstlicher Weise hingewiesen hat.[1]) Die Arbeiter können einen festen, das ganze Jahr hindurch sich gleichbleibenden Lohn beziehen, aber auch auf Stücklohn oder auf je nach der Jahreszeit wechselnde Lohnbezüge angewiesen sein. Im ersteren Falle werden sie in Sachsen nach dem Stande zur Zeit des Katasterabschlusses, im letzteren nach den Bezügen des vorletzten Jahres vor dem Katasterabschluß eingeschätzt, da das der Aufstellung der Haus- und Lohnlisten vorausgegangene Kalenderjahr zugrunde zu legen ist und die Aufstellung dieser Listen wieder im Jahre vor dem Katasterabschlusse erfolgt. Wenn nun jemand in dem maßgebenden vorletzten Jahre hohe Löhne erhalten hat, später jedoch z. B. infolge einer wirtschaftlichen Depression auf nur niedrige Bezüge angewiesen war, so wird er dennoch nach Maßgabe jener höheren Einkünfte des vorletzten Jahres zur Steuer herangezogen, wenn er auch vielleicht kaum so viel übrig hat, daß er sich und die Seinigen notdürftig ernähren kann. Diese hierin liegende Härte kann unter Umständen sogar noch empfindlich gesteigert werden. Hat nämlich der Arbeiter vor Beginn desjenigen Steuerjahres, in welchem eigentlich die früheren niedrigeren Lohnbezüge für die Besteuerung maßgebend sein sollten, Arbeit gefunden, die feststehende Einkünfte gewährt, so werden nur die letzteren in Ansatz gebracht und die niedrigeren Einkünfte des vorhergehenden Jahres bleiben unberücksichtigt. Daher dürfte der Wachlersche Hinweis auf die dringende Notwendigkeit eines Spezialgesetzes, nach welchem die Lohnarbeiter lediglich nach den Ergebnissen des letzten Kalenderjahres vor dem Steuerjahre (eventl. nach den Ergebnissen der letzten 12 Monate vor Aufstellung der Lohnlisten) zu besteuern wären, der höchsten Beachtung wert sein.

Endlich lassen sich noch Bedenken gegen die Berechnung des Einkommens nach dreijährigem Durchschnitte bei den Einkünften aus landwirtschaftlichem Selbstbetrieb sowie Handel und Gewerbe geltend machen. So empfehlenswert die dreijährige Durchschnittsberechnung bei den besonders schwankenden Bezügen zur Wahrung einer gewissen Stetigkeit des Steueraufkommens im Staatshaushalte erscheint, so stehen doch andererseits diesem Verfahren nicht unerhebliche Schattenseiten gegenüber. Wenn der Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ im Bereiche der direkten Steuern als oberster Leitsatz gelten soll, so ist unter diesem Gesichtspunkte jene Durchschnittsberechnung zu verwerfen. Denn wenn das Einkommen einen relativ sehr guten Maßstab für die Leistungs- und Steuerfähigkeit der einzelnen bietet, so kann nur das Einkommen der Gegenwart, d. h. ausschließlich dasjenige des letzten Jahres

---

[1]) Wachler, Ein fünfundzwanzigjähriges Gesetzesjubiläum, in der Deutschen Juristen-Zeitung No. 22, Jahrg. 1903, S. 510.

in Betracht kommen. Hat z. B. jemand vor 3 Jahren einen Geschäftsgewinn von Mk. 30000 —, vor 2 Jahren einen solchen von nur Mk. 3000 —, im letzten Jahre dagegen einen Verlust von Mk. 10000 — gehabt, so wird er — da Verlust unberücksichtigt bleibt — nach dem Durchschnittsergebnis von Mk. 11000 — besteuert. Daß diese Besteuerung aber nicht der gegenwärtigen Leistungs- und Steuerfähigkeit des Pflichtigen entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung. Hierzu kommt noch der weitere Übelstand des dreijährigen Durchschnittes, daß den Steuerpflichtigen die Begründung von Reklamationen erschwert wird.

Wenn man endlich noch erwägt, daß der jener Durchschnittsberechnung nachgerühmte Vorzug größerer Stetigkeit der Veranlagungen für Sachsen schon deshalb von geringerer Bedeutung ist, weil nunmehr auch hier eine Vermögenssteuer erhoben wird, deren Erträge an sich von mehr ständiger Natur sind, so dürfte es sich wohl empfehlen, jene dreijährige Durchschnittsberechnung aufzugeben und statt dessen die Einkommensberechnung in Übereinstimmung mit Fuisting einfach an die Ergebnisse des dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahres zu knüpfen.

Die bisher erörterten Mängel, die sich aus jener dreijährigen Durchschnittsannahme ergeben, veranlaßten denn auch die sächsische Regierung, in dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 30. Dezember 1899, diese Einrichtung fallen zu lassen. „Zur Annahme des dreijährigen Durchschnitts“ — so heißt es in jenem Entwurf — „hat namentlich die Erwägung geführt, daß dadurch der Einkommensteuer bei denjenigen Einkommensquellen, deren Erträgnisse größeren Schwankungen ausgesetzt sind, mehr Stetigkeit verliehen und der Staat daher mit größerer Sicherheit selbst in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs vor plötzlichen Steuerausfällen geschützt werde. Nicht zu verwundern ist es, daß man vor 25 Jahren, als es galt, das Ertragssteuersystem in der Hauptsache zu verlassen und die Deckung des Staatsbedarfs auf das Einkommensteuersystem zu gründen, an das letztere mit gewissen Besorgnissen herantrat, zumal es allenthalben noch an genügenden Erfahrungen über die Entwicklungsfähigkeit einer modern konstruierten Einkommensteuer, sowie darüber mangelte, in welchem Grade sie sich zur Lieferung der für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse nötigen Mittel dauernd als geeignet erweisen könne. Aus diesem Grunde suchte man nach Mitteln zur Abschwächung der in der Einführung der Einkommensteuer vermeintlich liegenden Gefahr für die Sicherheit der Staatsfinanzen und gelangte so dazu, die Besteuerung bei den hauptsächlichsten Erwerbsquellen auf den dreijährigen Durchschnitt zu gründen. Es geschah dies, obschon man sich nicht verhehlen konnte, daß man damit gegen den obersten Grundsatz einer rationellen Steuerpolitik verstieß, welcher darin besteht, daß man eine Steuer möglichst wenig fühlbar und drückend machen soll. Ist es nun gerade als ein besonderer Vorzug der Einkommensteuer zu betrachten, daß bei ihr die Besteuerung ihrem Maße nach der Höhe des Einkommens folgt und dem in diesem zur Erscheinung kommenden Grade der Leistungsfähigkeit sich anschmiegt, so leuchtet doch ein, daß dieser Vorzug derselben nur dann ausreichend zur Geltung gebracht werden kann, wenn man die Steuerleistung tunlichst nahe an den tatsächlichen Bezug eines gewissen Einkommens heranbringt. Hiervon entfernt man sich aber, wenn man die Steuer nicht nach dem wirklichen Einkommen eines Jahres bemißt, sondern nach einem

aus dem Durchschnitte der in mehreren Jahren erzielten wirklichen Einkommensbeträge gewonnenen Rechnungsresultate, welches bei schwankenden Einkommen nur selten einem tatsächlich bezogenen Jahreseinkommensbetrag entsprechen wird . . . . . .

„Gibt man den dreijährigen Durchschnitt auf, so werden zwar bei dem einzelnen offenbar leichter Schwankungen in der Steuerleistung im Laufe der Jahre eintreten. Auf das Gesamtergebnis der Einkommensteuer für den Staat wird dies aber ohne sonderlichen Einfluß bleiben, weil die vielseitige Gestaltung des Erwerbslebens des Landes hiergegen die beste Versicherung bietet. Wie vermöge dieser Gestaltung nicht erwartet werden kann und es seit dem Bestehen der Einkommensteuer auch tatsächlich noch nicht vorgekommen ist, daß alle Erwerbszweige sich gleichzeitig günstiger Prosperität erfreuen, so verhält es sich umgekehrt auch mit den vorkommenden Abschwächungen auf den verschiedenen Gebieten des Erwerbs- und Wirtschaftslebens . . . . . Sollte in der Tat aber wider alles Erwarten einmal eine allgemeine, überall empfindlich bemerkbare Krisis eintreten, so würde ein plötzlich starker Ausfall an Einkommensteuer auch durch Berufung auf den dreijährigen Durchschnitt nicht verhindert werden; denn es würde unter solchen Verhältnissen der Eingang der ausgeworfenen Steuerbeträge vielfach in Frage gestellt erscheinen und sich hieran nichts ändern, auch wenn in den vorhergehenden drei Jahren günstigere Verhältnisse bestanden haben . . . . .

„Aber auch noch in anderer Richtung hat der dreijährige Durchschnitt — und zwar zum Schaden der Beitragspflichtigen — nicht unerhebliche nachteilige Wirkungen insofern, als er die Begründung und Bescheinigung von Reklamationen erschwert. Kleinere Geschäftsleute, die in der Buchführung wenig Erfahrung besitzen, und denen die Aufbewahrung der Belege über ihre Einnahmen und Ausgaben durch die äußeren Umstände erschwert wird, würden oft zwar über die Ergebnisse der neueren Zeit den erforderlichen Nachweis liefern können, sind aber hierzu in bezug auf eine dreijährige Periode außerstande und müssen daher mit ihren vielleicht nicht unbegründeten Reklamationen abgewiesen werden, was tatsächlich sehr häufig vorkommt und entschieden zu beklagen ist, aber solange als die Vorschriften über die Anwendung des dreijährigen Durchschnitts noch in Kraft bestehen, sich leider nicht ändern läßt. Aber nicht nur solche Beitragspflichtige, welche keine oder nur ungenügende Bücher führen, werden durch den dreijährigen Durchschnitt empfindlich berührt, sondern auch andere mindestens für die ersten Jahre ihres Geschäftsbetriebs. Wenn nämlich eine Einkommensquelle, deren Erträgnisse an sich nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnen wären, noch nicht so lange besteht, so hat schätzungsweise Ermittelung des mutmaßlichen Jahreseinkommens einzutreten. Hierbei haben Abschlüsse, die etwa für ein Jahr oder auch für zwei Jahre bereits vorhanden sind, zum Anhalt zu dienen; der Steuerpflichtige kann aber nicht verlangen, schlechterdings nach diesen Abschlüssen besteuert zu werden, sondern muß nach Befinden eine höhere Veranlagung gewärtigen, wenn angenommen wird, daß die vorhandenen Abschlüsse durch außergewöhnliche Umstände beeinflußt worden seien. Da einer derartigen Annahme gegenüber die Führung eines Gegenbeweises schwierig, oft sogar unmöglich ist, so ist bei schätzungsweiser Einkommensermittelung die Höhe der Besteuerung vielfach dem Ermessen der Veranlagungsorgane anheimgestellt. Dies würde nun zwar nach Wegfall des dreijährigen Durchschnitts hinsichtlich des ersten Geschäftsjahres nach Eröffnung des Betriebs auch noch der Fall sein, immerhin aber doch auf dieses Jahr beschränkt bleiben, und sicherlich liegt es im Interesse der Beteiligten, die Fälle der schätzungsweisen Ermittelung tunlichst zu vermindern."

Leider fand dieser Regierungsvorschlag im Landtag keine Annahme.

5. Die Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand.

Die Idee, daß das Einkommen an sich nur ein Hilfsmittel zur Bemessung der Steuerkraft der einzelnen ist und sein soll, und daß jener Anhalt aufzugeben ist, sofern er nicht ausreicht oder sich als unzuverlässig erweist, findet ihren Ausdruck in den dem sächsischen Rechte eigentümlichen Vorschriften über die ausnahmsweise Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwande einer Person. Es kann nämlich bei einer Person, die innerhalb Sachsens eine eigene Haushaltung hat und zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen eine ihr Einkommen übersteigende Summe aufwendet, die letztere Summe statt des Einkommens zur Basis der Besteuerung gemacht werden (§ 15 Ziff. 6). Da diese Vorschrift jedoch zu argen Unbilligkeiten führen könnte, so ist ihre Anwendbarkeit an bestimmte Voraussetzungen gebunden (§§ 23ff. d. Instr.). Die Besteuerung nach dem Verbrauche ist namentlich ausgeschlossen, „wenn der das Einkommen übersteigende Aufwand zeitweise durch die unerläßlichen Kosten für die Erziehung und Berufsvorbildung der Kinder verursacht wird und selbst durch die möglichsten Einschränkungen des Hausstandes nicht vermieden werden kann.“ Ferner ist von jenem Besteuerungsmodus abzusehen, wenn „das eigene Einkommen einer Person zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht ausreicht und sie auf Unterstützungen angewiesen ist, welche ihr ohne rechtliche Verpflichtung von dritten Personen gewährt werden“ (§ 24a u. b d. Instr.).

Jenes Verfahren der Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand hat sich, wie allseitig anerkannt wird, in Sachsen gut bewährt.[1]) Nur wäre es sehr wünschenswert, wenn, wie Wachler[2]) befürwortet, die Voraussetzungen, unter denen von demselben Gebrauch gemacht werden darf, in das Gesetz selbst aufgenommen würden, statt diese Aufgabe in der Hauptsache der „Instruktion“ zu überlassen, einer bloßen Ausführungsanweisung, deren Inhalt, soweit er über das Gesetz hinausgeht, für die Rechtsprechung nicht entscheidend ist.

6. Der Steuertarif.

Nach dem älteren Einkommensteuergesetze (von 1874) war der zu erhebende Steuersatz nach sogenannten Simpla zu be-

---

1) Zu einem solchen Urteile gelangte z. B. auch der frühere Handelskammersekretär Dr. Gensel in Leipzig auf Grund einer in den 1880 er Jahren unternommenen Steuerenquête (vgl. dessen Aufsatz über die sächsische Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung in den Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik Bd. X).

2) Vgl. Wachlers Aufsatz in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 25 S. 145 ff. Derselbe in der Deutschen Juristen-Zeitung a. a. O. S. 509.

rechnen, und die Bestimmung über die Zahl der zur Erhebung zu bringenden Simpla war dem Finanzgesetze vorbehalten. Es betrug z. B. der einfache Steuersatz bei Einkommen bis 500 M. (1. Steuerklasse): 10 Pf., bei Einkommen über 500—600 M.: 15 Pf. Der tatsächlich aufzubringende Steuerbetrag wurde nun durch Vervielfachung der einfachen Sätze gefunden.

Das Gesetz von 1878 führte feste Steuersätze (Normalsätze) ein. „Geschehen ist dies", — so führte die Regierung aus — „abgesehen von dem Vorteile, welchen feste Steuersätze für die Einschätzung, namentlich der untersten Klassen bieten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sowohl für die Regierung von Wert ist, wenn sie mit einem Steuereinkommen von einer gewissen Höhe als dem Ordinarium rechnen kann, als auch dem Steuerpflichtigen von Interesse sein muß, sich ein klares Bild darüber machen zu können, wieviel seine regelmäßige Steuerleistung beträgt. Andererseits ist die vorgeschlagene Modalität der Steuerfestsetzung vollkommen unbedenklich, weil sie die Beweglichkeit der Einkommensteuer in keiner Weise beeinträchtigt, indem sowohl die Erhebung von Zuschlägen, mit welchen ein das Ordinarium übersteigender Staatsbedarf aufzubringen sein würde, wie ein Nachlaß am Ordinarium, wenn die Finanzlage einen solchen gestattet, ohne die geringste Schwierigkeit erfolgen kann" (Dekret Nr. 38 vom 29. November 1877, S. 21). —

Wie in anderen Ländern, so hat auch in Sachsen die Progression in der allgemeinen Einkommensteuer von Anfang an gesiegt.[1]) Freilich ist dies nicht ohne harten Kampf ge-

---

[1]) Die Progression in der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen hat man namentlich vom Standpunkte des „Opferausgleichs" zu rechtfertigen gesucht. Man führte folgendes aus (s. Gensel in Hirths Annalen, Jahrg. 1874, S. 1447):

„1. Eine steigende Skala ist notwendig, um eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen herbeizuführen; denn ein reines Einkommen, welches zur Bestreitung des niedrigsten Maßes der Bedürfnisse menschenwürdigen Daseins knapp hinreicht, wird durch ein prozentweise gleiches Opfer härter betroffen als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürfnisse, soweit sie auch innerhalb der Grenzen des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt werden, reichlich befriedigen kann, oder welches sogar dann noch einen Überschuß läßt.

2. Die Progression ist um so notwendiger, wenn, wie es bei uns der Fall, die niederen Klassen der Bevölkerung durch die indirekten Steuern ungleich stärker belastet werden als die höheren. Der Abzug eines sogenannten Existenzminimums von jedem Einkommen ist weder an sich zweckmäßig, noch zur Ausgleichung dieses Unterschiedes hinreichend.

3. Die obere Grenze der steigenden Skala ist bei derjenigen Höhe des Einkommens zu suchen, von welcher ab, nach einem im großen und ganzen zu fassenden Durchschnitte, der überschießende Betrag nur entweder zu Überflüssigem verwendet oder regelmäßig kapitalisiert wird; denn von da ab belastet die höheren Stufen ein gleicher Prozentsatz gleich stark oder gleich wenig.

4. Für das Maß der Progression ist festzuhalten, daß sie einerseits

schehen, wobei man namentlich auf die Gefahr hinwies, durch progressive Gestaltung der Steuersätze die Reichen aus dem Lande zu treiben. Im Laufe der Zeit ist dann die Progression immer schärfer ausgebildet worden.

Die Steuerprogression begann nach dem Gesetze von 1878 mit $^1/_6$% (Steuersatz $^1/_2$ Mk.) bei Einkommen von 300—400 Mk. und endigte, gleichmäßig ansteigend, mit 3% (Steuersatz 162 Mk.) bei Einkommen von über 5400 Mk., wobei in Sachsen der Steuerfuß auf die unteren Klassengrenzen berechnet ist.

Die Steuerklassen stiegen nach diesem Gesetze von 300—800 M. um je 100 M., von 800—1400 M. um je 150 M., von 1400—1600 M. um je 200 M., von 1600—2800 M. um je 300 M., von 2800—4800 M. um je 500 M., von 4800—5400 M. um 600 M., von 5400—7200 M. um je 900 M., von 7200 bis 12000 M. um je 1200 M., von 12000—30000 M. um je 2000 M., von 30000—60000 M. um je 3000 M., weiterhin um je 5000 M. —

Von großer sozialpolitischer Bedeutung war die aus den Reformbewegungen seit 1881/82 hervorgegangene Novelle von 1894. Sie brachte nämlich eine Steuererleichterung für die unteren und mittleren und eine stärkere Belastung für die wohlhabenden und reichen Klassen der Bevölkerung.[1]) Das erstere Ziel wurde dadurch erreicht, daß die Steueruntergrenze von 300 M. auf 400 M. Einkommen erhöht wurde; ferner wurde die Einkommensgrenze, bis zu welcher besondere, die Steuerfähigkeit der Beitragspflichtigen wesentlich vermindernde Ausgabenverhältnisse, wie außergewöhnliche Kinderbelastung usw., berücksichtigt werden können, von 3300 M.

---

den niederen Klassen gegenüber den höheren eine wirkliche Erleichterung gewähren soll, andererseits, daß sie bei den letzteren die Neigung zum Sparen und Kapitalisieren nicht unterbinden und nicht durch übermäßigen Druck zur Hinterziehung reizen darf.

5. Für die spezielle Stufenleiter sind vorzugsweise zwei Gesichtspunkte im Auge zu behalten: Vermeidung schroffer Übergänge und möglichste Einfachheit."

Die Maximalgrenze (unter 3) wurde durch folgende Erwägungen näher bestimmt:

„Bei Aufsuchung dieser Grenze wird man — ähnlich wie, wenn es gilt, die Höhe eines Gebirges zu bestimmen, von den höchsten Spitzen — von einzelnen ausnahmsweise hohen Einkommenstufen abzusehen, vielmehr einen Kreis der bürgerlichen Gesellschaft ins Auge zu fassen haben, welcher noch durch eine verhältnismäßig große Zahl von Haushaltungen repräsentiert wird; denn erst durch das Nebeneinanderleben einer größeren Anzahl von Familien, die von ähnlichem Wohlstande begünstigt sind, bildet sich ein gewisses Niveau des verfeinerten Lebensgenusses und jenes Verbrauchs, wie er durch den Komfort der Hauseinrichtung, durch Ausgaben für Geselligkeit, für Kunst und Literatur, für Reisen usw. bedingt wird. Einen ziffermäßigen Anhalt zu geben, ist nicht leicht, doch dürften etwa die Gehalte der höchsten Beamtenklassen sich dazu eignen."

[1]) Vgl. W. Tröltsch, Art. „Einkommensteuer" im Handw. d. Staatswissenschaften, 1. Aufl. I. Suppl. S. 288.

auf 5800 M. ausgedehnt. Endlich wurde der Steuertarif so geändert, daß die Klassensätze von 1100 M. Einkommen an langsamer ansteigen, so daß der bisherige Normalsatz von 3% statt bei 5400 M. erst bei 8800 M. (der unteren Klassengrenze) erreicht wird. Das letztere Ziel, also stärkere Belastung der wohlhabenden und namentlich der reichen Klassen, wurde durch Verengerung der Steuerklassen bei Einkommen von über 2800 M. und durch Weiterführung der Progression bis zu 4% bei Einkommen von über 100 000 M. erreicht.[1]) Die Klassen steigen hiernach von 1600—4300 M. Einkommen um je 300 M., von 4300—8800 M. um je 500 M., von 8800—10 000 M. um je 600 M., von 10 000—100 000 M. um je 1000 M., weiterhin um je 2000 M. Der Steuerfuß beträgt bei Einkommen von 400 bis 500 M. $^1/_4$% (Steuersatz 1 M.), steigt dann allmählich bis auf ca. 1% bei Einkommen von 1250—1400 M. (Steuersatz 14 M.), beträgt ca. 2% bei Einkommen von 3100—3400 M. (Steuersatz 63 M.) und erreicht die Höhe von 3% bei Einkommen von 8800—9400 M. (Steuersatz 264 M.). Die Einkommen von 8800—25 000 M. bilden die sogen. Horizontale, d. h. sie unterliegen dem Steuerfuße von 3%. Diese Unterbrechung der Progression entspricht annähernd dem Vorgange Preußens[2]) und verfolgt den Zweck, den Progressivcharakter der Einkommensteuer zu mildern.

Eine wesentliche Änderung der Einkommensteuersätze hat die jüngste Staatssteuerreform herbeigeführt. Indessen gelten die durch das Gesetz vom 1. Juli 1902 getroffenen Abänderungen des Steuertarifs, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, nur von 1904 bis mit 1907.

Es wurde einmal unter allgemeinem Beifall die schon längst als unbegründet anerkannte „Horizontale“ beseitigt, d. h. es wurde die Progression für die Einkommen von 9400 bis 25 000 M. fortgeführt. Die Steuersätze des so gefundenen „Hilfstarifs“ sind dann um rund 25% erhöht worden mit Ausnahme der vier untersten Klassen (Einkommen von über 400 bis 800 M.), die aus Billigkeitsrücksichten verschont blieben. Der Steuerfuß beträgt hiernach bei einem Einkommen von über 950 M. ca. 1%, von über 2200 M. ca. 2%, von über 4000 M. 3%, von über 23 000 M. 4% und endet mit 5% bei Einkommen von über 100 000 M.

---

[1]) Erst nach vielfachen Beratungen und nicht ohne Befürchtungen, namentlich die hohen Einkommen aus dem Lande zu treiben, wurde die Progression durch die Novelle von 1894 bis auf 4 % nach dem Regierungsvorschlage erhöht. Der entscheidende Grund für diese Erhöhung war offenbar die Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der allseitig gewünschten Überweisung der halben Staatsgrundsteuer an die Schulgemeinden die nötigen Mittel zu beschaffen.

[2]) In Preußen unterliegen die Einkommen von 9500—30 500 M. dem Steuerfuße von 3 % (der mittleren Klassengrenze).

Dieser neue Tarif, der in der Hauptsache nichts anderes ist als ein dauernder, verkappter Zuschlag von rund 25% zu den bisherigen Steuersätzen, ist eine ziemlich unglückliche Schöpfung. Wenn man von der Beseitigung der „Horizontale“ und von der Beibehaltung der 4 untersten Steuerklassen absieht, so ist durch jene gleichmäßige Erhöhung der Steuersätze die Progression, d. h. das seitherige Verhältnis der Steuersätze zu einander unverändert geblieben. Hierdurch werden aber die mittleren und vorzugsweise die unteren Klassen der Bevölkerung den besser situierten gegenüber viel höher und nicht dem Opferprinzip entsprechend belastet. So muß doch, wie auch Wachler[1]) hervorhebt, z. B. 16 M. Staatseinkommensteuer bei 1251 M. Einkommen oder 56 M. Steuer bei 2501 M. Einkommen als drückend für diese Klassen empfunden werden. Durch eine derartige Anspannung der Einkommensteuer treten natürlich auch deren Mängel um so schärfer hervor. Es wäre daher zu wünschen, wenn der Steuertarif in der Richtung größerer Entlastung der unteren und mittleren Klassen geändert würde.

7. Die Untergrenze der Einkommensteuer von 400 Mark.

I. Das ältere Einkommensteuergesetz (von 1874) kannte keine untere Grenze der Steuerpflicht. Schon durch das Finanzgesetz vom 2. Juli 1876 aber wurde eine Steueruntergrenze mit 300 M. festgesetzt, „da“ — so heißt es im Regierungsdekret Nr. 56 vom 17. Februar 1876 — „bei der außerordentlichen Beweglichkeit, welche der zahlreichen, in die untersten Klassen fallenden Bevölkerung eigen ist, ein überaus großer Teil derselben sich der Steuerzahlung entzieht und die von diesen Klassen wirklich eingehenden Steuerbeträge weit hinter dem katastermäßigen Soll zurückbleiben und die auf deren Einbringung verwandte Mühe und Arbeit nur ganz ungenügend oder gar nicht lohnt. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die ansehnliche Erhöhung der Steuerlast, welche mit der Erhebung der in § 15 des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1874 geordneten Steuersätze für die untersten Klassen verbunden ist, auch sonst ernste Bedenken gegen sich hat. Die Staatsregierung hat daher die Ansicht gewonnen, daß es unter allen Umständen wünschenswert sei, die untersten Klassen der Bevölkerung bei der bevorstehenden ersten Erhebung der Einkommensteuer außer Berücksichtigung zu lassen.“ — Die steuerfreie Grenze von 300 M. wurde dann auch im Gesetz von 1878 angenommen.

Eine Erhöhung der Steueruntergrenze brachte erst, wie schon erwähnt, die Novelle von 1894. Im Dekrete Nr. 18 vom

[1]) A. a. O. S. 510.

5. Dezember 1893 hatte die Regierung vorgeschlagen, die Untergrenze auf 500 M. zu erhöhen. Hierbei waren sowohl Gründe der Gerechtigkeit[1]) wie der Zweckmäßigkeit maßgebend. In letzterer Hinsicht namentlich wurde angeführt, daß durch den Wegfall der beiden untersten Klassen (300 bis 500 M.) die Steuerbehörden erheblich von Arbeit entlastet würden, während der hierdurch entstehende Steuerausfall nur sehr unbeträchtlich sei.[2]) Indessen drang jener Regierungsvor-

---

[1]) Es sollte „hauptsächlich dem Sinken des Geldwertes und dem Umstande Rechnung getragen werden, daß seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes das System der indirekten Steuern, in denen alle Teile der Bevölkerung zu den Staatslasten beitragen, ausgebaut worden ist."

[2]) Ein genaues Bild von der in Rede stehenden Arbeit der Steuerbehörden gibt uns der Deputationsbericht der II. Kammer No. 52 vom 12. Januar 1894, in welchem es heißt:

„Die Arbeit der Steuerbehörden, welche dadurch berührt wird, ist folgende:

1. Die Ausschreibung und Zufertigung der Steuerzettel und überall da, wo neben dem Kataster ein Heberegister gehalten wird, was auch auf dem Lande jetzt vielfach geschieht, die Übertragung der betreffenden Beitragspflichtigen in das Heberegister mit Namen, Stand, Wohnung, Steuerklasse und Steuerbetrag.

2. Die Einhebung, Verbuchung, Abrechnung und Einlieferung der Steuerbeträge. Die Einhebung erfolgt gegen Ausstellung einer Quittung, die Buchung im Kataster und bezw. im Heberegister, und wo Kontrolleinrichtungen an den Einhebungsstellen bestehen, überdies auch noch in einer Strazze.

3. Die Reklamationserledigung. Nach der auf speziellen Zählkarten beruhenden Aufstellung des statistischen Bureaus über die Rechtsmittel gegen die Einkommensteuerveranlagung 1892 wurden überhaupt 47 582 Rechtsmittel eingewendet. Auf die beiden unteren Steuerklassen entfallen nach ungefährer Schätzung rund 6000 Reklamationen bezw. anderweite Reklamationen, welche mit der geplanten Maßregel sich erledigen würden.

4. Bei Wohnortsveränderungen, die nach erfolgter Veranlagung eintreten, ist von der Hebebehörde, falls der Verzug nach einem andern Orte des Landes erfolgt,

a) entweder — falls der Steuerzettel dem Beitragspflichtigen noch nicht zugestellt war — der Steuerzettel nachzusenden,

b) oder — falls der Steuerzettel bereits zugestellt war — eine Rechnungswegfallsnotiz auszufertigen und der zuständigen Bezirkssteuereinnahme zu überreichen.

In beiden Fällen ist überdies Name, Steuerklasse, Steuerbetrag, Wegfallszeit, Wegfallsbetrag und Wegfallsursache in die Wegfallsliste der Ortssteuerrechnung aufzunehmen. Im Falle unter a hat die Gemeinde, in welcher der Beitragspflichtige zugezogen war, den Eintrag in das Heberegister und den Eintrag in die Zuwachsliste der Ortssteuerrechnung zu bewirken.

Im Falle unter b — Mitteilung des Rechnungswegfalls an die Bezirkssteuereinnahme — sind die Notizen bei der Bezirkssteuereinnahme in das Register einzutragen und zwar nur unter Wegfall, wenn der Beitragspflichtige auch aus dem Bezirk verzogen ist, gleichzeitig aber auch unter Zuwachs, wenn er in eine andere Gemeinde des Bezirks verzogen ist.

Alsdann gehen die Wegfallsnotizen an die Gemeinde des neuen Wohnorts, dort ist gleichfalls im Heberegister und in der Zuwachsliste der Ortssteuerrechnung der Zuwachs zu buchen. Die Notizen sind dann von der Gemeindebehörde unter entsprechender Ausfüllung des Vordruckes an die für sie zuständige Bezirkssteuereinnahme zu geben, welche — bezw. nach

schlag in seinem vollen Umfange im Landtage nicht durch. Nur die bisherige erste Steuerklasse (300—400 M.) wurde von der Steuerpflicht befreit, während man die zweite Klasse bis heute beibehielt.[1])

Buchung des Zuwachses ins Register — die Notizen zu sammeln und der Jahresrechnung beizufügen hat. Ist der Beitragspflichtige, was namentlich bei Beitragspflichtigen der beiden unteren Klassen sehr häufig vorkommt, in der als neuen Aufenthaltsort angegebenen Gemeinde nicht zu finden, so ist die Notiz an die Gemeindebehörde, welche sie ausgefertigt hat, zurückzugeben zur Ermittelung des Wohnortes des Beitragspflichtigen. In diesem Falle sind die Bezirkssteuereinnahmen unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, von weiterer Verfolgung Abstand zu nehmen.

Alle diese Maßregeln sind notwendig, um die Hebebehörden einigermaßen zu kontrollieren und um die Veränderungen im Steuersoll der einzelnen Gemeinden festzustellen.

An Zuwachsfällen der geschilderten Art, lediglich soweit Katastersätze in Frage kommen, waren im Jahre 1892 zu behandeln in Klasse 1: 11 434 und in Klasse 2: 28 126, zusammen sonach: 39 560 Fälle. In der gleichen Anzahl sind natürlich die Wegfälle dieser Art aufgetreten, zu denen dann noch 49 430 Wegfälle anderer Art in diesen beiden Steuerklassen traten, welche mindestens in der Ortssteuerrechnung und bezw. im Heberegister der betreffenden Gemeinden zu buchen waren.

5. Hierzu kommen noch auf Nachschätzungen von Beitragspflichtigen und Nachzahlungen in den beiden unteren Steuerklassen im Jahre 1892: 24 112 Fälle von Zuwachs, von denen wiederum 3 194 zu Wegfallsstellungen Veranlassung gaben.

Alle diese Fälle sind in den Ortssteuerrechnungen und bezw. in den Heberegistern zu buchen.

6. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist an die Beitragspflichtigen Mahnung zu erlassen.

7. Nach Ablauf der weiteren Zahlungsfrist ist die exekutivische Beitreibung der Reste einzuleiten und zu diesem Zwecke von den Gemeinden, welchen die Zwangsvollstreckung nicht übertragen ist, ein Restverzeichnis an die Bezirkssteuereinnahme einzureichen. Auf Grund dieser Restverzeichnisse fertigt die Bezirkssteuereinnahme Pfändungsbefehle aus. Die Gemeindebehörden, denen die Vollstreckungsbefugnis zusteht, besorgen die zwangsweise Einhebung selbst.

Es existieren keine Nachweisungen darüber, wie viel Mahnungen und Zwangsvollstreckungen wegen Einkommensteuerresten überhaupt, und wie viel Beitragspflichtige der beiden unteren Klassen betreffend, im Laufe eines Jahres zu erfolgen haben, in den meisten Fällen aber werden die durch eine zwangsweise Einhebung tatsächlich erwachsenden Kosten den Steuerbetrag von 50 Pf. bezw. 1 M. übersteigen, deren Erstattung nur, wenn die Zwangsvollstreckung von Erfolg war, und nach dem Gebührentarif auch nur teilweise erfolgt.

8. Das eigentliche Einhebungsgeschäft der Ortssteuereinnahme wird durch den Wegfall von mehr als ein Dritteil der Steuerzahler wesentlich vereinfacht.

9. Die Vorprüfung der Ortssteuerrechnungen in den Bezirkssteuereinnahmen und die Prüfung der von den Bezirkssteuereinnahmen abgelegten Bezirksrechnungen nebst Anlagen durch die Finanzrechnungsexpedition, Abteilung für Steuersachen, wird ebenfalls durch den Wegfall der beiden unteren Steuerklassen nicht unerheblich erleichtert."

[1]) Im Deputationsberichte der II. Kammer No. 52 vom 12. Januar 1894 heißt es: „Gegen den Wegfall der bisherigen ersten Klasse (300—400 M.) wurden zwar Bedenken nicht erhoben, wohl aber gegen die Befreiung der zweiten Klasse (400—500 M.). Auf der andern Seite wurde aber der nach

Durch den Wegfall der untersten Klasse (300—400 M.) sind rund 180 000 bisher Steuerpflichtige = ca. 12% aller eingeschätzten Personen von der Einkommensteuer befreit und sonach die Steuerbehörden von sehr großer Mühe und Arbeit entlastet worden, während der Staat nur einen sehr geringen Steuerausfall[1]) erlitt. —

Gegen die tiefliegende Grenze der Steuerpflicht von 400 M. lassen sich indessen die schwerstwiegenden Bedenken erheben. Hiervon soll im folgenden eingehender die Rede sein.

II. Für die Festsetzung der Steueruntergrenze ist im allgemeinen der zum notdürftigsten Lebensunterhalt erforderliche persönliche Bedarf, das sogen. Existenzminimum maßgebend. Die Höhe dieser unteren Grenze der Steuerfähigkeit läßt sich freilich nie nach rein theoretischen Gründen einwandfrei bemessen.

Daß aber jene Steuergrenze von 400 M. in Sachsen viel zu niedrig gewählt ist, dürfte wohl kaum ein Einsichtiger bezweifeln. Zunächst ist zu prüfen, ob diese tiefbegrenzte Steuerpflicht vor dem Grundsatze der Gerechtigkeit stand zu halten vermag. Dieser Grundsatz besteht ja in gerechter Vermittlung zwischen Opferausgleich und Schutz des wohlerworbenen Eigentums.

Zweifellos bedeuten die indirekten Verbrauchsabgaben auf Salz usw. für ihre Träger auch ein Opfer, eine Last. Nun hat uns aber erst in neuerer Zeit Prof. Fr. J. Neumann auf Grund von Haushaltungsbudgets statistisch den Beweis erbracht, daß die untersten Klassen der Bevölkerung, die ein Einkommen unter 800 M. beziehen, 4—5% ihres Einkommens an indirekten Reichsabgaben auf Salz, Zucker, Kaffee, Tee, Bier, Wein, Branntwein, Tabak, Petroleum, Brot und Mehlstoffe — abgesehen von der Fett- und Fleischbelastung — zahlen, während die reichen Leute mit einem Einkommen von

---

dieser Richtung gemachte Vorschlag, die Einkommen bis 500 M. von der Steuer zu befreien, mit Freuden begrüßt, wie es auch nicht an Stimmen fehlte, welche auch noch für Befreiung der dritten (500—600 M.) eintraten. Für die Beibehaltung der zweiten Klasse wurde angeführt, daß der an sich geringe Betrag von 1 M. kein solcher sei, daß er drückend genannt werden könne, daß aber in allen den Fällen, wo eine Ausgabe in dieser Höhe empfindlich wirke, durch den § 13 Befreiung eintreten könne. Überdies gehöre dieser Klasse wohl der größte Teil der Dienstboten an, deren Befreiung man schon um deswillen nicht für dringlich erachten könne, weil für sie die Rücksicht auf die schwankenden Konjunkturen der Lebensmittelpreise, die bei dieser Frage so bedeutungsvoll sei, nicht ins Gewicht falle. Weiter wurde noch angeführt, daß es auch mit Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung geboten sei, die zweite Klasse beizubehalten. Wäre auch der Staat in der Lage, auf den durch den Wegfall dieser Klassen entsprechenden Ausfall an Steuern zu verzichten, die meisten Gemeinden seien es nicht, und doch hätten sich jetzt die meisten Gemeinden mit ihren Gemeindeanlagen an die Staatseinkommensteuer angelehnt."

[1]) Rund 90 000 M. Steuersoll = ca. 0,40 % des Gesamtsteuersollbetrags.

über 10 000 M. mit nur ca. 1% ihres Einkommens mit Abgaben jener Art belastet sind.[1]) Hiernach werden also die ärmeren Leute vier bis fünfmal so hoch besteuert als die reichen, und somit bewirken jene Abgaben statt gerechtere Progression eine umgekehrte Progression oder eine Regression. Die hierin liegende ungerechte Prägravation der Dürftigen und Armen muß sich regelmäßig um so fühlbarer machen, je stärker die zu unterhaltende Familie bei kleinen Einkünften ist. Daher ist es ein Gebot der Gerechtigkeit und hiermit eine unantastbare Pflicht des Staates, der Tendenz der durch Abgaben jener Art sich ergebenden Prägravation der wenig bemittelten Klassen durch tunlichste Verschonung mit direkten Steuern entgegenzuarbeiten!

Aber nicht genug hiermit! Gerade in Sachsen findet man im Vergleich zu anderen deutschen Staaten steuerliche Verhältnisse vor, die für die unteren Klassen besonders ungünstig sind. Einmal hat man hier noch eine aus alter Zeit stammende Staatsfleischsteuer, die heute als solche außer in Baden, wo sie sich aber nur auf Rindvieh erstreckt, in keinem andern deutschen Staate existiert.[2]) Durch diese Verbrauchsabgabe, die immerhin pro Kopf der Bevölkerung ca. 1,35—1,40 M.[3]) beträgt, werden natürlich die ärmeren Leute regelmäßig auch härter getroffen als die reicheren. Sodann und namentlich kommt hinzu, daß in Sachsen die Gemeinden infolge der geringen Ausbildung der direkten Ertragssteuern wie z. B. in Preußen ihren Bedarf zum bei weitem größten Teile durch

[1]) Nach Neumanns Berechnungen (Die persönlichen Steuern vom Einkommen S. 50) werden die verschiedenen Einkommensklassen wie folgt mit indirekten Reichsabgaben belastet:

	I	II	III u. IV	V	I—V
	an Salz- u. Zuckersteuer	an Getränkest.	an Tabak u. Petroleumst.	an Brot- u. Mehlst.	zusammen
über 10000 M.:	0,13 %	0,65 %	0,19 %	0,12 %	1,09 %
4000—10000 M.:	0,27 %	0,55 %	0,39 %	0,31 %	1,52 %
2000— 4000 M.:	0,39 %	0,49 %	0,37 %	0,39 %	1,64 %
1200— 2000 M.:	0,43 %	0,87 %	0,40 %	0,95 %	2,65 %
800— 1200 M.:	0,58 %	1,23 %	0,50 %	1,29 %	3,60 %
unter 800 M.:	0,73 %	0,60 %	0,40 %	2,70 %	4,43 %

[2]) In Sachsen wird nicht nur das Rindfleisch, sondern auch das Schweinefleisch vom Staat besteuert.

[3]) In Sachsen sind z. B. im Jahre 1900 erhoben worden:

1. 5 229 750 M. an Schlachtsteuer
2. 364 366 M. an Übergangsabgabe von vereinsländ. Fleischwerk
3. 190 673 M. an Verbrauchsabgabe von ausländ. Fleischwerk

Summa 5 784 789 M.

Die berechnete mittlere Jahresbevölkerung Sachsens betrug für das Jahr 1900: 4 167 500. (Vgl. Statist. Jahrb. für das Königreich Sachsen, 1903, S. 63.) Sonach kommt auf den Kopf der Bevölkerung ca. 1,39 M. Fleischsteuer.

Einkommensteuern[1]) decken, die im allgemeinen sehr tiefliegende, ja zum großen Teil sogar überhaupt keine Steueruntergrenzen aufweisen.[2]) Hieraus entspringen natürlich manche Härten für die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung. Diese Härten müssen aber auf die Dauer geradezu unerträglich werden, wenn man bedenkt, daß die kommunalen Lasten in Sachsen — wie in anderen Ländern — rapid steigen und zwar in schnellerem Tempo als die Staatslasten[3]), so daß heute in den meisten Gemeinden die Belastung durch die Gemeindeeinkommensteuer diejenige der Staatseinkommensteuer überschreitet.[4])

Die aus allen angeführten steuerlichen Verhältnissen regel-

[1]) Im Jahre 1901 wurden in Sachsen an direkten Gemeindesteuern (Einkommen-, Grund-, Kopf-, Gewerbe- und anderen direkten Steuern) aufgebracht: 55 997 579 M. = 86,92 % aller (direkten und indirekten) Steuern überhaupt; hiervon entfielen 44 809,323 M. allein auf Einkommensteuern = 80,02 % aller direkten Steuern oder 69,56 % aller Steuern überhaupt. (S. Dekret an die Stände, die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens betreffend, vom 26. Januar 1904, S. 30). — Im Jahre 1890 wurden dagegen nur ca. 67 % aller direkten Gemeindesteuern durch Einkommensteuern aufgebracht, nämlich 20 164 415 M. gegenüber 30 134 164 M. an direkten Steuern überhaupt. (S. Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus 1894, S. 202).

[2]) Im Jahre 1901 erhoben 1797 Gemeinden (= 55,9 % aller Gemeinden) mit 3 762 318 (= 91,4 %) Einwohnern Einkommensteuern. Von den 1797 Gemeinden haben eine höhere Untergrenze als die staatliche Einkommensteuer nur 8; 435 Gemeinden haben eine der staatlichen ungefähr entsprechende Untergrenze (über 301 bis mit 401 M.). Die meisten aber, nämlich 1354 (= 75,3 % mit 2 264 962 Einwohnern oder 60,2 %) lassen die Steuerpflicht bei einer mindestens um 100 M. unter der staatlichen stehenden Stufe des Einkommens beginnen. Überhaupt keine Untergrenze haben 612 Gemeinden (= 34,1 %) mit 777 985 Einwohnern (= 20,7 %). (S. Denkschrift S. 17.)

[3]) Im Jahre 1890 wurden in ganz Sachsen an direkten Staatssteuern erhoben: 23 263 775 M. und im Jahre 1901: 38 670 867 M.; hiernach sind dieselben gestiegen wie 100 zu ca. 166. An direkten Gemeindeanlagen aber wurden im Jahre 1890 erhoben: 30 134 164 M. und im Jahre 1901: 55 997 579. Hiernach ergibt sich eine Steigerung wie 100 zu ca. 186.

[4]) Die Belastung der Gemeindeeinkommensteuer im Verhältnisse zur Staatseinkommensteuer (Gemeinden, deren Einkommensschätzung als mit der Staatseinkommensteuer vergleichbar gefunden worden ist) gestaltet sich wie folgt:

Prozent	in Städten und Landgemeinden	
	Zahl	Einwohner
bis 100	496	416 816
über 100—150	288	1 462 435
„ 150—200	271	800 161
„ 200—300	222	317 462
„ 300	108	90 613
insgesamt	1385	3 087 487

Hiernach haben nicht weniger als 889 = 64,2 % Gemeinden mit rund 2 670 000 = 86,5 % Einwohnern eine die staatliche übersteigende Einkommensteuerbelastung. (S. genannte Denkschrift S. 40.)

mäßig sich ergebende Prägravation der untersten Klassen der Bevölkerung erfordert als ein Gebot der Gerechtigkeit die Entlastung jener Klassen durch Erhöhung der Steueruntergrenze, wenn nicht sonst das Bild, das man sich von einer modernen und gerechten Einkommensbesteuerung zu machen gewöhnt ist, zu einem Zerrbilde gestaltet wird!

Wenn man in Sachsen zur theoretischen Rechtfertigung der tiefliegenden Steuergrenze von 400 M. darauf hinweist, daß die Einkommensteuer „durch Hebung des moralischen Bewußtseins und Kräftigung des Staatsgefühls die politische Erziehung der Bürger fördert", so dürfte doch dieses Argument nicht entscheidend sein. Denn einmal scheint es doch immerhin sehr zweifelhaft, ob die direkten Steuern diese erzieherische Wirkung haben. Aber selbst wenn man die ärmeren Klassen mit Rücksicht auf jenes „ethische Moment" zu den direkten Staatslasten heranziehen will, so scheint es gerechter und zweckmäßiger, dieses Ziel statt mittelst einer allgemeinen Einkommensteuer durch die Auferlegung einer sehr mäßigen Kopf- oder Personalsteuer auf die unteren Volksklassen zu erreichen.

Hält man in Sachsen an jener Steuergrenze von 400 M. wohl vorzugsweise aus fiskalischem Interesse fest, insofern man den durch die Erhöhung derselben entstehenden Steuerausfall nicht zu verschmerzen meint, so ist doch in Wirklichkeit der in dieser Beziehung sich ergebende Gewinn in anbetracht der großen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Kosten und Schwierigkeiten gerechter Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer gerade den untersten Klassen gegenüber[1]) nicht so hoch einzuschätzen.

So waren in Sachsen für das Jahr 1900 (auf Grund der Individualeinschätzungskarten) 1 557 420 Personen einkommensteuerpflichtig. Die direkten Kosten der Veranlagung und Erhebung, sowie des Rechtsmittelverfahrens der Einkommensteuer waren im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1900/01 pro Jahr mit 1091000 M.[2]) eingestellt. Sonach kamen ca. 70 Pf. dieser Kosten auf den Kopf der Zensiten. Wenn nun die der Steuerklasse 1a (Einkommen von 400—500 M.) angehörenden Personen (im Jahre 1900: 305 081) je einen Steuer-

---

[1]) Über jene Schwierigkeiten gerechter Veranlagung vgl. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform, mehrfach, namentlich S. 250 ff.

[2]) 1. Veranlagungskosten . . . . . 414 000 M.
2. Erhebungsgebühren der Ortseinnahmen . . . . 635 000 M.
3. Kosten der Rechtsmittelerledigung . . . . . 42 000 M.
Summa 1 091 000 M.

In diesem Aufwande sind also die auf die Einkommensteuer entfallenden Kosten der Verwaltung der direkten Steuern (Kreissteuerrat, Bezirkssteuereinnahme) nicht mit enthalten.
(Vgl. Kgl. Dekrete 2. Heft VI S. 1 der L.-A. 1899/1900.)

betrag von 1 M. pro Jahr zu entrichten haben, so fielen also — da ja zweifellos nicht anzunehmen ist, daß die höheren Klassen pro Kopf mehr Aufwand verursachen als die untersten — innerhalb der untersten Steuerklasse auf je 100 M. Steuerreinertrag ca. 70 M. Kosten, was doch sicherlich als ein ganz bedenkliches Mißverhältnis erscheinen muß. Wenn man erwägt, daß das nur die direkt zutage tretenden Kosten sind, neben denen, wie später gezeigt werden soll, noch andere erheblich ins Gewicht fallen, so wird man kaum zu weit gehen, wenn man sagt, daß der Staat bei der untersten Steuerklasse mehr Kosten hat als er an Steuern in dieser Klasse einnimmt.

In der Steuerklasse 1 (Einkommen von 500—600 M.) beträgt der pro Jahr zu entrichtende Steuersatz 2 M., in der Steuerklasse 2: 3 M. und in der Steuerklasse 3: 4 M. Hiernach fielen also im Jahre 1900 innerhalb der Steuerklasse 1 auf je 100 M. Steuerreinertrag ca. 35 M., innerhalb der Steuerklasse 2: ca. $23^1/_2$ M. und innerhalb der Steuerklasse 3: ca. $17^1/_2$ M. Kosten.

Die Zahl der Zensiten in den Steuerklassen 1a bis mit 3 zusammen (Einkommen von 400—800 M.) betrug im Jahre 1900: 783 618, das Steuersoll 1 698 454 M., und die Kosten berechneten sich auf 548 938 M. Hiernach kamen innerhalb dieser 4 Klassen auf je 100 M. Steuerreinertrag ca. $32^1/_2$ M. Kosten, was doch sicherlich ein arges Mißverhältnis ist, das in voller Schärfe aber erst dann hervortritt, wenn man jenen aus so niedrig normierter Steuerpflicht entstehenden indirekten Schaden noch hinzurechnet. Dahin gehört erstens manche Verbitterung und Mißstimmung unter der Bevölkerung.

Die 4 untersten Steuerstufen mit Einkommen von über 400—800 M. umfassen eine sehr große Zahl kleiner Gewerbetreibender und Landwirte, deren Einkünfte für jedes Jahr infolge mangelnder ausreichender Unterlagen durch Schätzung festgestellt werden müssen. Dies ist aber nicht nur für jene Steuerpflichtigen, sondern auch für die Veranlagungsbehörden eine überaus schwierige und heikle Aufgabe, wenn sie nicht mit ihrem Gewissen in Konflikt kommen wollen. Die auf Schätzung beruhende Veranlagung der unteren Klassen muß mit Notwendigkeit eine große Unzuverlässigkeit der Einschätzungsergebnisse zur Folge haben, da es unmöglich ist, die kleinen Spielräume von nur 100 M. innerhalb der untersten Steuerklassen bei der Schätzung mit ausreichender Sicherheit einzuhalten. Diese Unsicherheit der Veranlagungsergebnisse erhält aber gerade in Sachsen noch dadurch einen mächtigen Stützpunkt, daß einmal rund die Hälfte aller Zensiten[1]) den

[1]) Im Jahre 1900 betrug in Sachsen die Zahl aller (physischen und juristischen) Zensiten: 1 557 420, von denen allein 783 618 auf die untersten Klassen mit einem Einkommen von über 400 bis 800 M. entfielen.

untersten Steuerklassen mit einem Einkommen von über 400 bis 800 M. angehören und sodann in Sachsen rund viermal so viel Personen im Verhältnis zur Bevölkerung veranlagt werden als in Preußen.[1]) Dies erklärt sich daraus, daß erstens in Preußen alle Personen bis 900 M. Einkommen steuerfrei sind und daher überhaupt nicht veranlagt werden, während in Sachsen auch die Personen mit einem Einkommen von weniger als 400 M. eingeschätzt werden, und daß zweitens, wie später noch eingehender erörtert werden soll, die Veranlagung in Sachsen nach Einzelpersonen im Gegensatz zu Haushaltungen wie in Preußen erfolgt. Die Folge hiervon aber ist eine derartige Geschäftsüberbürdung der Steuerbehörden, daß es ganz unmöglich ist, auf jeden einzelnen bei der Einschätzung die nötige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwenden. Hiernach ist es leicht begreiflich, daß die Steuerpflichtigen der unteren Klassen, namentlich die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden sich häufig ungleichmäßig und damit ungerecht besteuert fühlen. Und hierin liegt wohl gerade die Ursache, die in den unteren Volksschichten in Sachsen arge Verbitterung und das Gefühl des Hasses gegen die Einkommensteuer hervorruft, da sich viele bald mit Recht oder Unrecht zu hoch belastet fühlen und ungerecht erscheinende Steuerlast, wie bekannt, noch schwerer zu ertragen ist als hohe.

Eben daher ja auch in Sachsen die große Zahl der Reklamationen, Mahnungen, Pfändungsanträge und Beitreibungen gerade in neuester Zeit!

Die Zahl der Reklamationen gegen die Einschätzungen zur Staatseinkommensteuer (1. und 2. Instanz) betrug im Jahre 1880: 23 744 bei 1 119 546 eingeschätzten (physischen und juristischen) Personen, d. h. auf je 1000 Eingeschätzte kamen ca. 21 Beschwerden. Im Jahre 1894 war die Zahl der Reklamationen auf rund 57 000[2]) bei 1 496 566 eingeschätzten Personen angewachsen, d. h. auf je 1000 Eingeschätzte fielen ca. 38 Beschwerden. In den letzten Jahren dürfte vermutlich die Zahl der Reklamationen relativ noch stärker gestiegen sein. Dies zahlenmäßig zu beweisen, ist jedoch nicht möglich, da eine statistische Bearbeitung der Reklamationen in neuester Zeit nicht mehr erfolgt ist. —

---

[1]) Im Jahre 1900 waren in Sachsen bei einer mittleren Jahresbevölkerung von 4 167 500 Köpfen 1 739 461 physische Personen zur Einkommensteuer eingeschätzt. Es kamen hiernach auf je 100 Köpfe der Bevölkerung ca. 41,7 eingeschätzte physische Personen, während in Preußen auf Grund amtlicher Berechnung im Jahre 1900 nur 10,09 physische Zensiten (ohne Angehörigen) auf je 100 Personen der Bevölkerung kamen. (Zeitschr. des Königl. Preuß. Statist. Bureaus 1902 S. IV.)

[2]) Die Zahl der Reklamationen 1., 2. und 3. Instanz betrug im Jahre 1894: 57 108; wieviel hiervon auf die 3. Instanz entfallen, ist nicht veröffentlicht. Indessen dürften wohl nicht viel mehr als 100 Reklamationen auf diese Instanz kommen (im Jahre 1893: 134 Beschwerden jener Art).

Die Einkommensteuer hat als eine direkte Steuer bekanntlich für die unteren Volksklassen große Nachteile. Da sie nämlich verhältnismäßig große Zahlungen in zum voraus festgesetzten Terminen fordert, so muß sie schon insofern für jene Klassen besonders ungeeignet sein, als viele der letzteren nur sehr schwer für bestimmte Zeiten sich größere Beträge anzusammeln und aufzubewahren imstande sind. Um hierfür nur einige Belege anzuführen, so waren in Leipzig im Jahre 1901 erlassen worden: 162 236 kostenpflichtige Mahnungen bei 205 933 zur städtischen und Staats-Einkommensteuer eingeschätzten Personen[1]), d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen pro Jahr etwa 79 Mahnungen. Klarer und sicherer noch treten die Schattenseiten der Einkommensteuer für die unteren Klassen in der Zahl der Pfändungsanträge zutage. So sind in Leipzig im Jahre 1901 wegen der Staats- und städtischen Einkommensteuer allein 51 180 Pfändungsanträge[2]) gestellt worden, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen ca. 25 Pfändungsanträge.

Viel schlimmer noch liegen aber die Verhältnisse in der Stadt Chemnitz. Nach einem auf Veranlassung des Stadtrats vom Statistischen Amt zu Chemnitz dem Verfasser freundlichst zugegangenen Berichte gingen dort im Jahre 1901: 208 501 Mahnzettel bei 87 973 zur Staats- und städtischen Einkommensteuer eingeschätzten Personen hinaus, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen im Jahre 237 Mahnungen. Im Jahre 1902 wurden sogar 231 009 Mahnungen bei 87 741 eingeschätzten Personen erlassen, d. h. auf je 100 der letzteren entfielen 263 Mahnungen. Anträge auf Zwangsvollstreckung aber wurden im Jahre 1901 gestellt: 63 546, d. h. auf je 100 (zur Staats- und städtischen Einkommensteuer) eingeschätzte Personen: 72. Im Jahre 1902 wurden sogar 77 189, d. h. auf je 100 Eingeschätzte etwa 88 (!) Pfändungsanträge gestellt.[3]) Die in diesen Zahlen zutage tretenden geradezu empörenden Steuermißstände erklären sich wohl vorzugsweise daraus, daß die städtische Einkommensteuer in Chemnitz keine Grenze für steuerfreies Einkommen hat.

Erwägt man nun endlich noch, daß der ganze Umfang der hier in Rede stehenden Vergeudung an Arbeit und Kosten der Steuerbehörden wie der Zensiten selbst durch alle diese Zahlen

---

[1]) Vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1901 Kap. XVIII A und C. —
In Leipzig wurde im Jahre 1901: 130 % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zur Deckung des kommunalen Bedarfs erhoben. Die Steueruntergrenze beträgt dort 500 M.

[2]) Hiervon waren 7192 Pfändungen ohne Erfolg.

[3]) Diese starke Zunahme der Pfändungsanträge von 1901 auf 1902 erklärt sich vorzugsweise daraus, daß im letzteren Jahre die Staatseinkommensteuer infolge eines außerordentlichen Zuschlags von 25 % in drei Terminen statt in zwei, wie sonst, erhoben wurde.

noch keineswegs erschöpfend zum Ausdrucke gebracht ist, da noch ganz erheblicher Schaden aus jenen unserer Beurteilung im allgemeinen sich entziehenden Verlusten hervorgeht, die sich für die Beitragspflichtigen aus den Zwangsversteigerungen abgepfändeter Gegenstände ergeben, so muß man sich doch sagen, daß es nur im wohlgemeinten Interesse des Staats- und Volkswohls liegen kann, die Steueruntergrenze in Sachsen wesentlich hinaufzusetzen. Zum mindesten sollten die Einkommen bis 800 M. steuerfrei sein, und hiermit wäre wohl die wundeste Stelle des sächsischen Einkommensteuergesetzes so ziemlich geheilt. Wenn man bedenkt, daß in Preußen die Steuerfreiheit des Einkommens sich bis auf 900 M. erstreckt und neuerdings von Fuisting die Erhöhung der Steueruntergrenze sogar bis auf 1500 M. mit aller Wärme befürwortet wird — „als einziges Mittel um den argen Mißständen in der Besteuerung der unteren Volksklassen ein Ende zu machen“[1]), so läßt sich doch wirklich die Forderung, in Sachsen die Steuerfreiheit der Einkommen bis auf 800 M. auszudehnen, als eine recht bescheidene bezeichnen.

Auch in finanzieller Hinsicht hätte die Erhöhung des steuerfreien Minimums auf 800 M. bei der geringen Einträglichkeit der Einkommensteuer von den Personen mit über 400 bis 800 M. Einkommen keine ernsten Bedenken. Und das Veranlagungsgeschäft würde ganz bedeutend erleichtert. So waren im Jahre 1902 mit 400—800 M. Einkommen veranlagt: 795 538 (physische und juristische) Personen, d. h. rund die Hälfte aller Beitragspflichtigen überhaupt (1 596 701) mit einem Steuerertrag von nur 1 733 680 M. (= 4,76% vom Gesamtertrag). Dieser Steuerausfall könnte aber — falls eine Mehreinnahme des Staates überhaupt notwendig wäre — sehr leicht in gerechter Weise durch eine weitere Ausbildung der Progression bei den Einkommen von über M. 100000 an gedeckt werden. Denn es liegt kein entscheidender Grund vor, die Progression bei einem Einkommen von M. 100000 abzubrechen. Freilich darf man andererseits wegen gewissen Gefahren mit der Progression nicht zu weit gehen.

8. Die Veranlagung nach Haushaltungen und die steuerfreien Arbeitseinkünfte der Hausfrau und der Hauskinder gegenüber der Veranlagung nach Einzelpersonen.

Von allgemeinerem Interesse ist die Frage, ob wie in Sachsen die Veranlagung nach Einzelpersonen, also innerhalb

[1]) Fuisting, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, S. 261.

der Haushaltungen auch nach Haushaltungsmitgliedern (Ehefrau, Kindern), oder wie z. B. in Preußen und Baden nur nach Haushaltungen erfolgen soll.[1])

Das sächsische Einkommensteuergesetz bestimmt in § 3, daß „Ehefrauen wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbs besonders zu besteuern sind; ebenso die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzung des der elterlichen Nutznießung nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbs.“ Das preußische Gesetz von 1891 sagt dagegen (§ 11), daß „behufs der Steuerveranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen ist.“ Die bezügliche Bestimmung des badischen Einkommensteuergesetzes ist von der preußischen insofern verschieden, als „dem eigenen Einkommen eines Steuerpflichtigen“ das etwaige, aus eigener Erwerbstätigkeit hervorgehende Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder, falls ihm der Genuß an demselben zusteht, nur insoweit hinzugerechnet wird, als dasselbe den Betrag von 500 M. jährlich übersteigt.[2])

Die Frage ist nun: Welches der hier vorgeführten Besteuerungsverfahren verdient den Vorzug? Es sei schon hier bemerkt, daß diese Frage zu gunsten jenes badischen Verfahrens zu entscheiden sein möchte.

Zunächst ist in die Erinnerung zurückzurufen, daß das sächsische System der Einzelbesteuerung sowie die niedrige Grenze der Steuerpflicht bewirken, daß in Sachsen 41—42% der Bevölkerung zur Einkommensteuer veranlagt werden gegenüber von nur 10—11% in Preußen. Dies setzt natürlich für die Veranlagung einen viel größeren und kostspieligeren Apparat von Beamtenpersonal voraus. Außerdem muß die hierdurch bedingte große Arbeitslast der Steuerbehörden auf die Sicherheit der Veranlagung ungünstig einwirken.

Auch ist gegen das sächsische Verfahren einzuwenden, daß hierdurch der wirtschaftliche und ethische Zusammenhang der Familie Not leidet.

Als Hauptgrund gegen jene Einzelveranlagung und für gemeinsame Veranlagung nach Haushaltungen aber läßt sich anführen, daß nur bei dem letzteren Verfahren dem Grundsatze „gerechten Opferausgleichs“ entsprochen werden kann. Dies gilt hinsichtlich der Ehefrauen sowohl wie der anderen Familienglieder der verschiedenen Berufsstände und Bevölkerungsklassen.

---

[1]) Diese Frage eingehend untersucht zu haben, ist das Verdienst von Fr. J. Neumann (a. a. O. S. 179 ff.).

[2]) S. Art. 4 des badischen Einkommensteuerges. v. 26. Juni 1894.

Das Ziel einer gerechten Besteuerung besteht, was schon oft gesagt ist, nicht in einer Belastung nach dem Einkommen, sondern vorzugsweise nach der Leistungs- und Steuerfähigkeit der einzelnen. Faßt man dieses Grundsätzliche scharf ins Auge, so ist mit Fr. J. Neumann so zu argumentieren (a. a. O. S. 181):

„Innerhalb der einzelnen Haushaltung äußert sich die Leistungs- und damit auch die Steuerfähigkeit der Ehefrau nach Ständen und Klassen verschieden. Die Frau des Arbeiters muß, so bald mehrere Kinder und kein Vermögen vorhanden, regelmäßig ‚mitzuverdienen', d. h. außerhalb des Haushaltes Geld zu erwerben suchen. Sie hat also regelmäßig Einnahmen und Einkommen, das sich in Geld äußert. Die nach ihrer Vorbildung und Schulung im allgemeinen größere Leistungsfähigkeit der Frau Regierungsrat oder Professor aber bringt Früchte innerhalb des Haushaltes, in der Anordnung der Wirtschaft, Schonung des Erhaltenen, Zubereitung dieser oder jener Nahrungs- oder Kleidungsmittel, Erziehung der Kinder usw., ohne daß dies in Geld zum Ausdruck gelangt. Ist es nun, wenn nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit gesteuert werden soll — gerecht, diese größere Fähigkeit unbeachtet zu lassen, dagegen jene geringere der armen Frau zu belasten, bloß weil nach an sich traurigen sozialen Verhältnissen letztere in Geld zu erfassen ist?!

„Offenbar nicht. Diese Ungerechtigkeit zu meiden muß man sich also nach geeignetem Auswege umsehen. Und ein solcher Ausweg, bei dem hoch und niedrig mit gleichem Maß gemessen wird, läßt sich, da man die nicht in Geld zutage tretende Steuerfähigkeit der Frauen höherer Stände natürlich auch nicht in Geld schätzen kann, wie schon an anderem Orte zu zeigen versucht ist — nur darin finden, daß man unter diesen Umständen auch darauf verzichtet, die Steuerfähigkeit der armen Frau, innerhalb gewisser Schranken wenigstens, der Steuer mitzuunterwerfen, daß man sie also als Ehefrau bezüglich des erarbeiteten Einkommens frei ließe.

„Da ähnliches aus analogen Gründen aber auch jenen ‚Haussöhnen' gegenüber angezeigt ist, die als Studenten oder Referendare an sich leistungsfähiger wären als besteuerte arme Fabrikkinder, ohne doch ein der Steuer zugängliches Einkommen zu haben — so empfiehlt es sich auch aus diesen Gründen prinzipiell an der Besteuerung nach Haushaltungen festzuhalten, und innerhalb dieser Hausfrauen und Hauskindern gewisse Steuerfreiheiten zu gewähren."

Gerade für das sozialdemokratische Land Sachsen möchten die Neumannschen Ausführungen um so mehr Beachtung verdienen.

9. Berücksichtigung der Ausgaben neben den Einkünften.

I. Erfreulicherweise bricht sich immer mehr in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung die Erkenntnis Bahn, daß, um den Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit behufs gerechter Vermittlung zwischen Ausgleich der Opfer und Schutz des Wohlerworbenen zur Durchführung zu bringen, das Rein- oder Steuereinkommen der einzelnen selbst noch keineswegs das Maß für eine gerechte Belastung, sondern nur ein Hilfsmittel zur Erreichung jenes Zieles ist, bei dessen Benutzung teils Abzüge, teils Ergänzungen usw. geboten sind.

Unter diesem Gesichtspunkte ist daher besonders dringlichen Ausgaben der Steuerpflichtigen neben ihren Einkünften bei der Bemessung des zu zahlenden Steuersatzes Rechnung zu tragen. Dieser Forderung sucht auch die sächsische Gesetzgebung zu entsprechen. In § 13 des Einkommensteuergesetzes ist bestimmt, daß „bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M.[1]) nicht übersteigt, besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden können, daß denselben eine Ermäßigung der in § 12 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens 3 Klassen oder, falls dieselben einer der 3 untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich (1.) außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, (2.) durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, (3.) andauernde Krankheit und (4.) besondere Unglücksfälle in Betracht."

Indessen hat vorstehende Bestimmung noch einer Ergänzung bedurft.

Man hat nämlich erkannt, daß vorzugsweise in den wenig bemittelten Klassen nicht erst eine „außergewöhnliche" Kinderbelastung nötig ist, um zwei Personen mit gleichem Einkommen verschieden steuerfähig zu machen, je nachdem Verhältnisse dieser Art vorliegen oder nicht. Schon der Umstand, daß jemand verheiratet ist und für die Erhaltung und Erziehung von auch nur ein oder zwei Kindern zu sorgen hat, verringert seine Steuerfähigkeit gegenüber demjenigen, der unter sonst gleichen Verhältnissen Junggeselle ist.

Von solchen Erwägungen ausgehend, stellte die II. Kammer des Landtags 1901/02 den Antrag, nach dem Beispiele Preußens den Einkommensabzug von 50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren

---

[1]) Im Einkommensteuergesetz von 1874 war diese Grenze nur bis auf 1600 M. festgesetzt. Durch das Gesetz von 1878 wurde dieselbe auf 3300 M. und durch die Novelle von 1894 auf 5800 M. erhöht.

bei Einkommen bis 3100 M. zu gestatten. Aus finanziellen Gründen aber wurde beschlossen, Kinder unter 6 Jahren auszuschließen. Und so kam denn jene unglückliche Bestimmung zu stande, nach welcher „für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht wird, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet“[1]) (sogen. Kinderparagraph).

II. Eine Kritik über die angeführten Bestimmungen hat sich zunächst gegen jene Einkommenshöhe von 5800 M. zu richten. Offenbar ist diese Grenze zu niedrig gewählt, wenn man dem Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ ernstlich zu entsprechen bemüht ist. Denn es wird kaum jemand geneigt sein zu bestreiten, daß Personen von auch 7000, 8000 oder 9000 M. Einkommen an sich regelmäßig von verschiedener Steuerfähigkeit sich erweisen müssen, je nachdem sie z. B. mehrere Söhne für höhere Berufe zu erziehen haben oder nicht. Es wäre daher wohl zu wünschen, wenn in Sachsen, ähnlich wie in Preußen[2]), jene Ausgabenberücksichtigung bis auf die Einkommenshöhe von ungefähr 9000 M. ausgedehnt würde.[3])

Daß in Sachsen ferner die Berücksichtigung jener wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse auf die im Gesetze angeführten vier Fälle beschränkt ist, erscheint in Übereinstimmung mit Neumann[4]) auch nicht ausreichend. In Preußen dagegen kann auch wegen Verschuldung Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes erfolgen, trotzdem natürlich auch dort Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden dürfen.

Und in dieser Hinsicht dürfte dem preußischen Beispiele in der Tat zu folgen sein. Denn man vergegenwärtige sich nur, daß z. B. ein höherer Staatsbeamter wegen seiner kostspieligen Berufsvorbildung große Summen an Schuldzinsen aus seinem Einkommen zu bestreiten hat und daher im grunde kein größeres Reineinkommen bezieht als ein unter ihm stehender Beamter. Nun hat aber ersterer, um seinem Stande entsprechend aufzutreten, viel größere Ausgaben als letzterer, was natürlich seine Steuerfähigkeit verringert.

Aber auch nach der formellen Seite hin erscheint jene

---

[1]) § 12 letzter Abs. des Einkommensteuerges. v. 1. Juli 1902.

[2]) In Preußen ist jene Grenze bis auf 9500 M. Einkommen ausgedehnt (§ 19 des Einkommensteuergesetzes von 1891).

[3]) Dies hat Neumann übrigens schon lange befürwortet (Zur Gemeindesteuerreform 1895 S. 5).

[4]) Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, S. 184.

Bestimmung in § 13 reformbedürftig. Es heißt nämlich: besondere Verhältnisse „können“ berücksichtigt werden. Es handelt sich also hier wie bei der analogen Vorschrift des preußischen Einkommensteuergesetzes[1]) nicht um eine Zwangsbestimmung, nach welcher der Steuerpflichtige unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Steuerermäßigung hat, sondern um eine von dem subjektiven Ermessen oder gar vom freien Belieben der Veranlagungsbehörden abhängige Rechtswohltat. Der richtige Grundgedanke jener Bestimmung, nämlich die Idee der Staatsbelastung nach der Steuerfähigkeit, gelangt durch die fakultative Fassung derselben schlecht zur Durchführung. Die Folge hiervon aber wird eine ungleichmäßige Handhabung des Gesetzes nach dieser Richtung hin sein. Daher muß es im Interesse einer gerechten Steuerpolitik liegen, jene Gesetzesvorschrift in dem Sinne zu ändern, daß den Beitragspflichtigen unter scharf abgegrenzten Voraussetzungen ein Anspruch auf Steuerermäßigung zusteht, um damit der Willkür der Steuerbehörden nach dieser Seite hin eine Schranke zu ziehen.

Es wäre aber hier schon damit viel getan, wenn die Steueruntergrenze von 400 M. auf etwa 800 M. erhöht würde, da natürlich in den unteren Volksklassen wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse das Bedürfnis nach Steuerermäßigung am stärksten vorhanden ist und diese Klassen hiernach bei der eventuellen Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift von vornherein nicht in Frage kämen. Hierzu kommt noch, daß dann, da ungefähr die Hälfte aller Zensiten fortfielen, die Veranlagungsbehörden viel leichter in der Lage wären, die zu berücksichtigenden Ausgabenverhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen wegen Steuerermäßigung mit der nötigen Sorgfalt zu prüfen. —

Und nun sei endlich noch zu jener Bestimmung bezüglich des Abzugs von 50 M. vom Reineinkommen für jedes Kind zwischen 6 und 14 Jahren Stellung genommen!

Daß diese Bestimmung sehr mangelhaft ist, wird kaum jemand bezweifeln, der anerkennt, daß das höchste Ziel gerechter Besteuerung darin besteht, die im öffentlichen Interesse aufzuerlegenden Lasten unter Schutz des wohlerworbenen Eigentums tunlichst auszugleichen, d. h. niemand ungerecht höhere Opfer zuzumuten als anderen. Es liegt ja auf der Hand, daß ein Steuerpflichtiger, der z. B. 4 unter sechsjährige Kinder zu erziehen und erhalten hat, von viel geringerer Steuerfähigkeit sein muß als ein anderer, der unter sonst gleichen Ver-

[1]) In § 19 des preußischen Gesetzes heißt es: „Bei der Veranlagung ist es gestattet“ usw. S. über diese Bestimmung namentlich die lehrreichen Ausführungen Fuistings, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, S. 50 ff.

hältnissen nur für ein Kind von etwa 8 Jahren zu sorgen hat. Dem letzteren wird aber der Abzug von 50 M. von seinem Reineinkommen und eventuell die Ermäßigung um eine Steuerklasse zuteil, während dem ersteren nur der Trost beschieden bleibt, dann, wenn eines seiner Kinder über 6 Jahre alt ist, auch abziehen zu dürfen!

Solchem Übelstande muß entschieden entgegengetreten werden, um die Quelle neu erstehender Unzufriedenheit und Verbitterung in Sachsen zuzustopfen.

Bestimmend für die Ausschließung von Kindern unter 6 Jahren hinsichtlich jenes Abzugs von 50 M. war die Erwägung, daß Kinder unter 6 Jahren einem Familienvater regelmäßig nicht so viel Ausgaben verursachen als schulpflichtige Kinder durch die Aufbringung von Schulgeld usw. Dies ist gewiß zuzugeben, aber andererseits ist zu beachten, daß Kinder zwischen 6 und 14 Jahren ihre Eltern in vielfacher Hinsicht schon mit unterstützen können, indem sie als Laufmädchen und dergleichen verwendet werden. Auch kann z. B. ein 13jähriges Mädchen ganz gut die häuslichen Arbeiten für ihre Eltern verrichten, so daß die Ehefrau mit auf die Arbeit gehen und Geld verdienen kann, was gerade in Sachsen bei der stark verbreiteten Industrie in großem Umfange der Fall ist. Ein Kind von z. B. 2 Jahren aber bedarf noch sehr der mütterlichen Pflege, so daß die Mutter nicht „mitzuverdienen", d. h. außerhalb ihres Haushaltes Geld zu erwerben in der Lage ist, es sei denn, daß sie die Erziehung ihres Kindes fremden Händen anvertraut, was aber, abgesehen von ethischen Nachteilen, auch wieder Ausgaben verursacht.

Daher ist zu wünschen, daß in Sachsen wie in Preußen jener Abzug von 50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren gestattet wird.

III. Eine sehr schwierige Frage ist die nach der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen.[1]) In Sachsen dürfen letztere, wie bereits angedeutet, nicht abgezogen werden. Indessen sind hier mehrfache Anläufe zur Gestattung jenes Abzugs gemacht worden, die finanzwissenschaftlich nicht uninteressant sind. So versuchte man schon bei der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1874, die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien durchzusetzen.

Im Regierungsentwurf vom 8. Februar 1874 war ausdrücklich der Abzug der Lebensversicherungsprämien für unzulässig erklärt, ohne daß diese Bestimmung in den Motiven näher begründet war. Dieses Abzugsverbot stieß aber im Plenum der

[1]) Vgl. den sehr lehrreichen Aufsatz über die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen von W. Brauer in Schanz' Finanzarchiv 1903 2. Bd. S. 299 ff.

II. Kammer auf heftigen Widerstand. Beachtenswert sind hierbei namentlich die Ausführungen des Abgeordneten Biedermann[1]), der darauf hinwies, daß die Lebensversicherungsprämien sowie die Beiträge zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen ihrem Zwecke nach mit den zur „Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verwendeten Ausgaben", wie vor allem mit den Brandversicherungsbeiträgen und Abschreibungen des Kaufmanns, Landwirts und Fabrikanten von ihrem Anlagekapital ganz auf die gleiche Linie zu stellen seien, denn bei demjenigen, dessen Einkünfte aus Arbeit hervorgehen (wie bei Lohnarbeitern, Beamten usw.), nutze sich ebenfalls die Quelle seiner Einkünfte, nämlich seine Arbeitskraft ab. Durch die Lebensversicherungsprämien aber werde die Arbeitskraft, wenn sie konsumiert ist, für die Hinterbliebenen des Versicherten in Form des Versicherungskapitals gleichsam ersetzt.

Obwohl der Referent der II. Kammer von der Richtigkeit dieser Argumentation überzeugt war, wurde doch der Biedermannsche Vorschlag unter Hinweis auf praktische Bedenken abgelehnt.

Erst auf dem Landtage 1897/98 trat man der Frage nach der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen wieder näher. In dem Steuerreformplane vom 9. November 1897 war ausdrücklich von einem Abzuge derselben abgesehen worden. „Gegen die betreffende Bestimmung des preußischen Einkommensteuergesetzes" — so heißt es in den Motiven[2]) — „sind bei Beratung des Ergänzungssteuergesetzes von den Regierungsvertretern erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Jedenfalls liegt kein Bedürfnis vor, die in dem Abschlusse von Lebensversicherungen zum Ausdrucke gelangende Betätigung des Sparsinns steuerlich anders zu behandeln als sonstige Rücklagen aus dem Einkommen." — Unter Hinweis namentlich auf Preußen war damals um den Abzug der Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 M. petitioniert worden. Die Finanzdeputation der II. Kammer lehnte aber solchen Antrag ab mit der Begründung, daß jene Vergünstigung gegenüber dem freien Sparen ungerecht sei. Und im Plenum dieser Kammer wurde der Deputationsbeschluß einstimmig und ohne Debatte angenommen. — —

Wenn auch zuzugeben ist, daß sich mancherlei gegen den Abzug der Lebensversicherungsprämien einwenden läßt, so möchte doch der Verfasser für die Freilassung derselben bis zu einem gewissen Betrage und — im Gegensatz zu der preußi-

---

[1]) Vgl. L.-A. 1873/74, Mitteil. der II. Kammer, 2. Bd. S. 1475 ff.

[2]) Dekret an die Stände, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betr., vom 9. November 1897 S. 49.

schen Bestimmung[1]) — bis zu einer gewissen Einkommenshöhe (etwa bis 8000 oder 9000 M. Einkommen) vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus eintreten. Der größte Vorzug der Lebensversicherung besteht sicherlich darin, unfundierten Einkünften, d. h. solchen, die aus Arbeit hervorgehen und deren Fortdauer überdies von der Arbeitsgelegenheit, sowie insbesondere vom Leben und von der Gesundheit des Betreffenden selber abhängt, durch das Lebensversicherungskapital eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Steuerkraft, also teilweise die Eigenschaft fundierter Bezüge zu verleihen. Und so scheint namentlich unter diesem Gesichtspunkte die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom Reineinkommen[2]) und zwar — in Übereinstimmung mit Fuisting[3]) — nur bis zu einer gewissen Einkommensgrenze, um vorzugsweise den weniger gut situierten Klassen eine solche Vergünstigung zu gewähren, wohl gerechtfertigt.

10. Insbesondere das Prinzip des indirekten Deklarationszwangs.

Das sächsische Einschätzungsverfahren beruht auf dem Prinzipe der Selbsteinschätzung und des „indirekten Deklarationszwangs“ für diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1600 M. übersteigt. Es besteht insofern ein indirekter Deklarationszwang, als derjenige, der trotz Aufforderung zur Deklaration seines Einkommens innerhalb der gestellten Frist nicht deklariert, des Reklamationsrechts für das laufende Steuerjahr verlustig geht (§ 39 Abs. 2). Zur Deklaration aufgefordert werden von der Gemeinde Beitragspflichtige, deren Einkommen nicht zweifellos unter 1600 M. beträgt (§ 39 Abs. 1). Die Deklaration hat namentlich zu enthalten: a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und zwar nach den 4 Hauptquellen des § 17 gegliedert; b) die Angabe der Grundstücke und Gewerbebetriebe, die der Steuerpflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt; c) die Nachweisung der Schuldzinsen und sonst zulässiger Abzüge, die der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat; endlich d) die Versicherung, daß die Angaben „nach bestem Wissen und Gewissen“ gemacht sind (§ 40 a—d).

Die Deklarationspflicht war einer der umstrittensten Punkte bei der Einführung der Einkommensteuer in Sachsen. Namentlich machte man seinerzeit im Landtage geltend, daß

---

[1]) § 9 I 7 des preußischen Einkommensteuergesetzes lautet: „Von dem Einkommen sind in Abzug zu bringen: Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.“

[2]) Nicht wie in Preußen vom Roh einkommen.

[3]) A. a. O. S. 48.

durch sie der gewissenhafte Steuerzahler durch den gewissenlosen unterdrückt und das Gewissen des einzelnen auf das härteste beschwert werde. Die Steuerdeputation der II. Kammer aber war von vornherein anderer Ansicht. Sie war davon überzeugt, „daß der Staat in der Gegenwart bei seinen Bürgern ein gereifteres Bewußtsein von den Pflichten voraussetzen dürfe, welche sie ihm gegenüber zu erfüllen haben, als dies in den ersten Jahren nach Einführung der Verfassung zulässig erschien . . . Sie erachtet — so führte die Deputation weiter aus — die Selbstabschätzung, so wenig sie sich die damit verknüpften Schwierigkeiten verhehlt, für auf die Dauer unentbehrlich im Interesse gerechter Besteuerung und zugleich für einen wesentlichen Hebel der politischen Erziehung des Volkes.“[1])

Insbesondere hielt man jene Einkommensgrenze von 1600 M. aus praktischen Gründen für zu niedrig. Man führte an, daß denjenigen, die keine ordentliche Buchführung, überhaupt keinen klaren Überblick über ihre Einkommensverhältnisse haben, auch nicht die Fähigkeit zur Abgabe einer richtigen Deklaration zugemutet werden könnte. Aus diesem Grunde schlug denn auch die Regierung im Dekrete vom 29. November 1877 vor, jene Grenze von 1600 M. auf 3300 M. zu erhöhen. Indessen drang dieser Vorschlag im Landtage nicht durch, und so hat man an der Einkommenshöhe von 1600 M. bis heute festgehalten.

Den soeben berührten, der Durchführung der Einkommensbesteuerung zum erheblichsten Vorwurf gemachten Schwierigkeiten, eine „ziffermäßige Angabe des Einkommens nach bestem Wissen und Gewissen“ auch von solchen Personen zu verlangen, die beim besten Willen nicht imstande sind, anzugeben, was sie im Jahre an Geld und Geldeswert eingenommen und ausgegeben haben — was namentlich für die kleinen Landwirte gilt —, kann übrigens in sehr wirksamer Weise die Spitze geboten werden. In dieser Beziehung verdient jene sächsische Bestimmung Erwähnung, nach welcher bei Einkommen, „dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, es genügt, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet“ (§ 40 Abs. 2). Auf diesem Wege sucht man also die wesentlichen Vorzüge der Ertragssteuern — insofern man sich zur Ermittelung des Einkommens an sichere, äußere Merkmale hält — mit denen der Einkommensteuern zu ver-

[1]) S. Gensel in Hirths Annalen 1874 S. 1471.

binden, ohne doch zugleich die Schattenseiten beider Steuerarten mit zu übernehmen.

Im allgemeinen hat sich das sächsische Verfahren der Selbsteinschätzung und des indirekten Deklarationszwanges der Steuerpflichtigen, soweit das Einkommen den Betrag von 1600 M. überschreitet, nach den bisher gemachten Erfahrungen wohl bewährt. „Die Einschätzung zur Einkommensteuer", sagt V. Böhmert[1]), „ist für eine große Anzahl von Steuerpflichtigen eine alljährlich wiederkehrende heilsame Aufforderung zur Prüfung ihrer finanziellen Lage und eine Mahnung an die büchermäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und aller wichtigen Vorgänge im Hause und Beruf, sie hat unter der verdienstvollen Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vereine und ihrer Zeitschrift dahin geführt, auch die kleineren Landwirte zu einer besseren Buchführung anzuregen. Die alljährlich gestiegenen Erträge der sächsischen Einkommensteuer sind wohl nicht allein der Verbesserung des Volkswohlstandes, sondern auch der größeren Gewissenhaftigkeit der Steuerzahler, der besseren Einübung der Steuereinschätzungskommissionen sowie der häufigeren Anwendung des Nachzahlungs- und Strafverfahrens bei Steuerhinterziehungen mit zu verdanken."

Auch Gensel gelangte auf Grund einer privaten Umfrage bei den Veranlagungsbehörden in den 1880er Jahren zu einem günstigen Ergebnis über den Wert des Einschätzungsverfahrens und der Deklarationspflicht in Sachsen.[2])

11. Verschiedene Bestimmungen.

Die prinzipiellen Hauptpunkte des sächsischen Einkommensteuergesetzes, die ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse beanspruchen, dürften im wesentlichen erschöpft sein. Die übrigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind mehr von steuertechnischer als finanzwissenschaftlicher Bedeutung. Der Vollständigkeit halber jedoch seien die wichtigsten derselben hier noch angeführt.

I. Das Einschätzungsverfahren in Sachsen wird dadurch sehr erleichtert, daß — im Gegensatz zu Preußen — alle Arbeitgeber (einschließlich der Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden usw.) verpflichtet sind, Nachweisungen über das von ihnen bezogene Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, welche sie gegen Lohn, Gehalt, Tantièmen usw. beschäftigen (§ 36, 37). Für die Steuerbeträge, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben ihrerseits dem Staate entgehen, haften die Hausbesitzer und Familienhäupter (§ 35) sowie alle Arbeitgeber, seien sie phy-

[1]) Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus 1889 S. 57.

[2]) S. Gensels Aufsatz in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 44 S. 499 ff.

sische oder juristische Personen (§ 36). Auf Grund aller dieser Nachweisungen sowie aller zu Gebote stehender Unterlagen haben die Bezirkssteuereinnahmen bzw. die Gemeindebehörden die Kataster anzulegen (§ 38). Die Gemeindebehörden haben alsdann die Kataster an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden. Ein Kataster ist für jeden Ort, sowie für jeden sonstigen Steuerdistrikt anzulegen (§ 38). Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob (§ 78).

II. Die Feststellung und Katastration des Einkommens erfolgt unter der Oberleitung des Finanzministeriums durch Einschätzungskommissionen (§ 22). Die Steuerbezirke des Landes werden für die Einschätzung in Distrikte geteilt, und für jeden Distrikt wird eine Einschätzungskommission gebildet (§ 23). In der Regel bildet jede Gemeinde mit Einschluß der selbständigen Gutsbezirke einen Distrikt (§ 24). Die Einschätzungskommissionen werden zusammengesetzt aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzenden, für welchen das Finanzministerium je nach Bedarf Stellvertreter bestellen kann (§ 23), und aus 3—6 Mitgliedern (§ 25). Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar ein Mitglied durch den Bezirksausschuß (mit Ausnahme in Städten mit revidierter Städteordnung) und die anderen von den Organen der Gemeindevertretung, abgesehen von den Vertretern der selbständigen Gutsbezirke (§ 27). Das Finanzministerium kann zur Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts in die Einschätzungskommissionen besondere Beamte (nämlich den Bezirkssteuerinspektor, § 1 der Instr. v. 26. Juli 1900) entsenden, die beratende Stimme haben (§ 22 Abs. 2). Der Steuerinspektor sowie die Einschätzungskommissionen sind berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen. Die Einschätzungskommission kann sogar die zu befragenden Personen behufs mündlicher Verhandlung zum Erscheinen vorladen. Wer nicht erscheint oder die verlangte Auskunft verweigert, verliert das Reklamationsrecht gegen die von der Kommission bewirkte Schätzung (§ 42). Der Bezirkssteuerinspektor sowie die Einschätzungskommission kann von Gerichts- und Gemeindebehörden Auskunft über Verhältnisse fordern, welche auf die Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, und ferner in Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßakten, sowie in Grundsteuer- und Kommunalanlagekataster einsehen (§ 31). Schließlich kann die Einschätzungskommission Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Beratungen zuziehen (§ 31 Abs. 3).

Die von dem Beitragspflichtigen eingereichte Deklaration ist nur dann von der Kommission der Schätzung zugrunde zu legen, wenn sie formell genügend ist und die Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens für rich-

tig erachtet werden. Bietet dagegen die Deklaration Anlaß zu Bedenken, so kann die Kommission entweder von dem ihr zustehenden Fragerechte Gebrauch machen oder nach ihrem Ermessen die Schätzung selbst vornehmen (§ 43). Die endgültige Feststellung der Kataster erfolgt durch das Finanzministerium (§ 45).

III. Gegen die Einschätzung steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation, dem Bezirkssteuerinspektor das Rechtsmittel der Berufung zu (§ 48). Die Reklamation, die binnen 3 Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen ist (§ 49), kann nur gegen das Gesamtergebnis der Veranlagung gerichtet werden und ist vom Reklamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge tatsächlich zu begründen (§ 51). Über Rechtsmittel gegen die Einschätzungen der Einschätzungskommission entscheidet diese zunächst selbst, welche entweder ihre frühere Schätzung abändert oder das Rechtsmittel als unbegründet abweist. Erachtet die Einschätzungskommission ihre Unterlagen für unzureichend zur Prüfung der Angaben des Beitragspflichtigen, so ist das weitere Verfahren und die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Reklamationskommission zu überlassen (§ 56).

Gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission ist innerhalb 3 Wochen Reklamation bzw. Berufung an die Reklamationskommission zulässig (§ 58). Diese besteht aus einem vom Finanzministerium ernannten Beamten als Vorsitzenden (dem Kreissteuerrat, § 64 der Ausf.-V. vom 25. Juli 1900) und 6 Mitgliedern, welche auf zwei Jahre aus Kreiseinwohnern gewählt werden (§ 60). Die Reklamationskommission ist befugt, Zeugen und Sachverständige, nötigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen und vom Reklamanten Auskunft auf bestimmte Fragen und Vorlegung der bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher zu verlangen. Endlich kann sie, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, den Reklamanten auffordern, seine Angaben über sein Einkommen durch Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen (§ 62).

Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission steht dem Beitragspflichtigen sowie dem Vorsitzenden der Reklamationskommission binnen 4 Wochen Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht[1]) offen (§ 64). Diese Klage ist bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen (§ 65) und kann

[1]) Erst durch das Gesetz vom 20. Juli 1900 ist die letztinstanzliche Entscheidung in Einkommensteuersachen dem Oberverwaltungsgericht übertragen und die frühere „Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes . . . . . " beseitigt worden. So liegt also nunmehr auch in Sachsen, wie in Preußen, die letzte Entscheidung in Steuersachen in den Händen einer völlig unabhängigen und unparteiischen richterlichen Behörde.

nur wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wegen Nichtbeachtung einer wesentlichen Formvorschrift erhoben werden, nicht aber gegen die Entscheidungen über Steuerforderungen, wenn bloß das Ergebnis einer Abschätzung angefochten wird (§§ 75 Abs. 1 Ziff. 2 und 76 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. Juli 1900).

Über Beschwerden, die sich auf das Verfahren beziehen, entscheidet das Finanzministerium (§ 67).

IV. Eine Steuerhinterziehung liegt vor, wenn jemand bei der Deklaration seines Einkommens oder bei der Beantwortung von Fragen, welche behufs Einschätzung, Nachschätzung oder Verhandlung eines Rechtsmittels an ihn gestellt werden, oder endlich bei Begründung eines Rechtsmittels wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zu einer Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind (§ 68). Die Hinterziehung wird mit dem 4—10fachen Betrage der Summe bestraft, deren Hinterziehung unternommen wurde (§ 69). Außerdem können noch gewisse Ordnungsstrafen auferlegt werden (§§ 70—72).

Wer bei der Veranlagung übergangen oder in eine zu niedrige Klasse eingeschätzt worden ist, hat den der Staatskasse hierdurch entzogenen Steuerbetrag nachzuzahlen, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Diese Verpflichtung verjährt in 5 Jahren, geht aber insoweit auf die Erben über (§ 77).

12. Schlußbetrachtung.

Faßt man nun zum Schlusse vorstehender Darstellung das Gesamturteil über das sächsische Einkommensteuergesetz kurz zusammen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß seiner Zeit jenes Gesetz einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung bedeutete. Nicht nur für Sachsen, sondern auch für ganz Deutschland bezeichnete dasselbe gleichsam die Morgenröte einer neuen Steuerära: die persönlichen Steuern traten siegreich ihre Bahn in den deutschen Staaten an.

Andererseits wird man sich aber auch nicht des Eindrucks verschließen können, daß die sächsische Steuergesetzgebung nicht mit der Zeit fortgeschritten ist, so daß heute, wie zu zeigen versucht wurde, das Einkommensteuergesetz in manchen Stücken höchst reformbedürftig erscheint. Hier sei nur die wesentliche Hinaufrückung der tiefliegenden Steueruntergrenze von 400 M. erwähnt.

Und dennoch dürfte das Gesamturteil über die sächsische Einkommensteuer als ein günstiges bezeichnet werden. Hierfür spricht schon die Tatsache, daß die Erträgnisse derselben sehr erheblich gestiegen sind, nämlich nach den Rechenschaftsbe-

richten[1]) von 11 498 653 M. (Normalsteuerbetrag) im Jahre 1879 auf 34 599 838 M. im Jahre 1901, d. h. also wie 100 zu ca. 301, während die (berechnete) mittlere Jahresbevölkerung Sachsens von 2 912 700 im Jahre 1879 auf ca. 4 243 000[2]) im Jahre 1901 oder wie 100 zu ca. 146 gewachsen ist.

Was für eine bedeutende finanzielle Stellung gegenwärtig die Einkommensteuer im Systeme der direkten Staatssteuern sowie im gesamten sächsischen Staatshaushalt überhaupt einnimmt, ergibt sich aus folgenden, dem Rechenschaftsberichte für die Finanzperiode 1900/01 entnommenen Zahlen:

Im Durchschnitte der Jahre 1900 und 1901 betrug die Gesamtsumme der „Überschüsse" des Staatshaushalts: 89 918 017 M. Hiervon entfallen allein 34 350 717 M. oder 38,2% auf die Einkommensteuer und 4 242 943 M. oder 4,7% auf die Grundsteuer und Gewerbesteuer im Umherziehen.[3]) Die direkten Steuern zusammen ergaben somit einen Ertrag von 38 593 660 M. (d. h. von rund 43% der Gesamteinnahme des Staates überhaupt), und hiervon kamen allein 89% auf die Einkommensteuer.

Aber auch nach innen, nämlich auf die Landes- und Volkswohlfahrt dürfte das sächsische Einkommensteuergesetz im ganzen einen günstigen Einfluß ausüben. „Während anfangs das Gesetz demoralisierend zu wirken schien, übt es bei längerer praktischer Handhabung im Gegenteil einen sittlich erzieherischen Einfluß aus" (von Bosse, Gemeindebesteuerung in Sachsen, 1890, S. 42).

C. Einkommensteuer-Statistik.

1. Allgemeines.

I. Die Einschätzungsergebnisse der sächsischen Einkommensteuer sind von Anfang an vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern bearbeitet worden. Das Urmaterial für die Einkommensteuerstatistik besteht aus den sogenannten Individualeinschätzungs- und Ortskarten. In eine Individualeinschätzungskarte werden die Einschätzungsergebnisse für jede im Ortskataster eingeschätzte physische oder juristische Person, in eine Ortseinschätzungskarte dagegen die nach Aufrechnung des Katasters ermittelten Einschätzungsergebnisse für einen Ort oder für einen Steuerdistrikt übertragen.

Die sächsische Einkommensteuerstatistik hat vor der preußischen einmal den Vorzug, daß in Sachsen alle Einkommen,

---

[1]) S. Tabelle VI. Dies sind also wirklich erhobene Erträge.

[2]) Vorläufige Schätzung auf Grund der Bevölkerungszunahme von 1890 bis 1900. Vgl. Statist. Jahrb. für das Kgr. Sachsen, 1903, S. 63.

[3]) Nämlich 4 016 321 M. Grundsteuer und 226 622 M. Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

also auch die steuerfreien, eingeschätzt werden, während in Preußen nur die steuerpflichtigen, d. h. die Einkommen über 900 M. zur Einschätzung gelangen. Sodann werden in Sachsen für die einzelnen Steuerklassen nicht nur die Steuerbeträge, sondern auch die Einkommensbeträge festgestellt, die in Preußen fehlen und nur auf Grund von mehr oder weniger zuverlässigen Berechnungen ermittelt werden können. Und endlich ist hervorzuheben, daß Sachsen der einzige größere deutsche Staat ist, bei welchem ununterbrochene vergleichbare Daten über eine 25jährige Periode vorliegen, was für die Erkenntnis wirtschaftlicher Gesetze auf dem Gebiete des Volks- oder Bevölkerungseinkommens von nicht geringer Bedeutung ist.

II. In der Zeit von 1879—1902 hat sich das Gesamtreineinkommen der eingeschätzten physischen und juristischen Personen mehr als verdoppelt. Nimmt man den Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 zum Ausgangspunkt, so ist die (berechnete) mittlere Jahresbevölkerung, die Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen und deren Gesamteinkommen[1]) (nach Abzug der Schuldzinsen) wie folgt gestiegen. Es betrug im Durchschnitte von:

	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902[2])
1. Die mittlere Jahresbevölkerung . . .	2 968 967	3 472 167	ca. 4 160 733
2. Die Zahl der Eingeschätzten	1 123 414	1 391 850	1 732 883
3. Das Gesamteinkommen in Tausend Mark	1 000 224	1 472 828	2 167 728

Setzt man den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 = 100, so ergibt sich in runden Zahlen folgende Zunahme:

	1879/82	1888/92	1898/1902
1. Die mittlere Jahresbevölkerung. . .	100	117	140
2. Die Zahl der Eingeschätzten . . .	100	124	154
3. Das Gesamteinkommen	100	147	217

Aus vorstehenden Relativzahlen ersieht man, wie gewaltig das Gesamteinkommen der eingeschätzten Bevölkerung Sachsens gegenüber der Zahl der Eingeschätzten sowie der Bevölkerung gestiegen ist. Diese bedeutende Zunahme des Gesamteinkommens ist wohl mit auf die bessere Einübung der Einschätzungskommissionen und auf die größere Gewissenhaftigkeit der Steuerzahler gegenüber früher zurückzuführen, in der Hauptsache aber hat sie in dem Aufschwung der Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse des sächsischen Volkes selbst ihren Grund.

Die Erscheinung, daß die Zahl der eingeschätzten Personen in rascherem Tempo als die Bevölkerung gestiegen ist, ist um

---

[1]) S. Tabelle VII und VIII.

[2]) Für das Jahr 1902 ist die mittlere Jahresbevölkerung auf Grund der Bevölkerungszunahme von 1890 bis 1900 geschätzt worden. (Vgl. Statist. Jahrb. für das Kgr. Sachsen, 1903, S. 63.)

so merkwürdiger, als gerade für Sachsen wegen der durch starken Geburtenüberschuß regelmäßig sich vermehrenden Bevölkerung eher das Gegenteil vermutet werden könnte. Es betrug nämlich die Gesamtzahl der physischen Personen[1]) — die juristischen sind hier auszuscheiden — im Durchschnitte der Jahre 1879 und 1880: 1 100 335 und ist auf 1 760 107 im Durchschnitte der Jahre 1900 und 1902 oder wie 100 zu etwa 160 gestiegen. Die mittlere Jahresbevölkerung hingegen ist in dieser Zeit von 2 933 700 auf ca. 4 240 250, d. h. also wie 100 zu ca. 145 gewachsen. Aus dieser Erscheinung dürfte deshalb zu schließen sein, daß in Sachsen die Zahl der erwerbstätigen Familienglieder, namentlich der weiblichen Personen fortgesetzt zunimmt — als eine Folge der wachsenden Leichtigkeit der industriellen Beschäftigung.

Da das eingeschätzte Gesamteinkommen stärker als die Bevölkerung sowie als die Gesamtzahl der eingeschätzten Personen gewachsen ist, so muß auch das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung sowie der Eingeschätzten gestiegen sein.

Das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der mittleren Jahresbevölkerung betrug in runden Zahlen: 337 M.[2]) im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882, 424 M. (+ 87) im Durchschnitt von 1888, 1890 und 1892, und 521 M. (+ 97) im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902; dasselbe ist hiernach also wie 100 zu 126 zu 155 gestiegen. Das durchschnittliche Einkommen pro eingeschätzte (physische und juristische) Person ist von 890 M. im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882, auf 1058 M. (+ 168) im Durchschnitt von 1888, 1890 und 1892, und auf 1251 M. (+ 193) im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902, oder wie 100 zu 119 zu 141 gewachsen.

Auch die Einkommensteuersollbeträge[3]) sind sehr erheblich gestiegen, nämlich von 12 484 545 M. im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882, auf 20 346 318 M. im Durchschnitt von 1888, 1890 und 1892, und auf 34 244 289 M. im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902, d. h. also wie 100 zu 163 zu 274. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß diese Zahlen nicht sämtlich untereinander vergleichbar sind, da in den Jahren 1879—1892 die Einschätzungen nach der Steuerskala des Jahres 1878, in den Jahren 1896—1902 dieselben dagegen nach dem Tarife von 1894 erfolgt sind. Immerhin ist es interessant, zu sehen, wie gewaltig die Einkommensteuerbeträge seit 1879 gestiegen sind.

III. Im Jahre 1902 waren insgesamt 1 785 471 Personen (s. Tabelle VII) eingeschätzt, von denen 1 780 752 physische

[1]) S. Tabelle X.

[2]) In diesen Berechnungen ist freilich das Einkommen der juristischen Personen mit enthalten.

[3]) S. Tabelle IX.

und 4719 juristische waren. Von allen Eingeschätzten zusammen waren 188 770 = 10,6 % steuerfrei. Unter den juristischen Personen befanden sich (Tab. XI) 1134 solche Personenvereine, welche ihre Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder verteilen (§ 4a des Einkommensteuergesetzes), und 3585 sonstige nichtphysische Personen, wie insbesondere Gemeinden usw. (§ 4b). Das Gesamteinkommen aller Eingeschätzten betrug rund 2 286 753 000 M. (Tab. VIII). Hiervon kamen auf die physischen Personen rund 2 204 314 000, auf die juristischen 82 439 000 M. und von beiden zusammen auf die steuerfreien Personen rund 55 551 000 M. (Tab. VIII).

Die Verteilung der eingeschätzten Personen, des eingeschätzten Einkommens sowie des Steuersollbetrags auf die in gewisse Wohlstandsgruppen zusammengefaßten Einkommensklassen für das Jahr 1902 zeigt folgende Tabelle (Tab. VII, VIII, IX):

Einkommensklassen	Eingeschätzte Personen		Eingeschätztes Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen		Steuersoll	
	Zahl	in %	in Tausend Mark	in %	in Mark	in %
bis 400 M. (steuerfrei)	188 770	10,58	55 551	2,43	—	—
über 400— 500 M.	299 813	16,79	136 015	5,94	298 981	0,82
„ 500— 800 „	495 725	27,76	322 649	14,11	1 434 699	3,94
„ 800— 1100 „	326 092	18,26	309 292	13,53	2 242 640	6,15
„ 1100— 1400 „	171 987	9,64	213 553	9,34	1 912 617	5,24
„ 1400— 2800 „	203 008	11,37	382 817	16,75	5 063 858	13,89
„ 2800— 6300 „	70 316	3,94	278 686	12,18	6 188 210	16,98
„ 6300— 12 000 „	17 375	0,97	146 948	6,42	4 154 504	11,39
„ 12 000— 16 000 „	3 992	0,22	55 347	2,42	1 596 300	4,38
„ 16 000— 26 000 „	4 072	0,23	82 221	3,60	2 401 230	6,59
„ 26 000— 36 000 „	1 594	0,09	48 429	2,12	1 519 200	4,17
„ 36 000—100 000 „	2 165	0,12	120 762	5,28	4 293 410	11,77
„ 100 000 M. . . .	562	0,03	134 483	5,88	5 355 520	14,68
Zusammen	1 785 471	100,00	2 286 753	100,00	36 461 169	100,00

Aus vorstehender Übersicht geht hervor, daß der Schwerpunkt des Volkseinkommens in den unteren und weniger bemittelten Klassen mit einem Einkommen bis zu 2800 M. liegt. Diese Klassen machen nicht nur bei weitem die Hauptmasse der Eingeschätzten aus, nämlich 94,40 % oder rund $^{19}/_{20}$, sondern umfassen auch mehr als $^{6}/_{10}$ (62,10 %) des eingeschätzten Gesamteinkommens. Dagegen tragen diese 94,40 % aller Eingeschätzten noch nicht ein Drittel der Gesamtsteuerlast, nämlich 30,04 %, während die Zensiten mit über 26 000 M. Einkommen

= 0,24% aller Eingeschätzten allein 30,62% des Gesamtsteuersolls, also rund ebensoviel als die Klassen bis mit 2800 M. Einkommen aufbringen.

Die Personen mit einem Einkommen über 400—1400 M., die 72,45% oder nahezu $^3/_4$ aller Eingeschätzten ausmachen, tragen insgesamt 16,15%, d. h. noch nicht ganz $^1/_6$ der Gesamtsteuerlast; sie bringen also nicht viel mehr an Steuern auf als die 562 Einkommen über 100 000 M. (= 0,03% aller Eingeschätzten), die 14,68% des Gesamtsteuersolls tragen. Hierbei ist aber noch zu berücksichtigen, daß der Unterschied zwischen Steuer-Soll und Steuer-Ist in den unbemittelten Klassen natürlich viel mehr ins Gewicht fällt als bei den sehr hohen Einkommen.

2. Die Entwicklung der kleinen, mittleren und grofsen Einkommen von 1879 bis 1902.

Eine der wichtigsten, aber auch der schwierigsten Fragen bezüglich der Entwicklung des Volks- oder Bevölkerungseinkommens ist jene nach der Gestaltung des Verhältnisses zwischen kleinen, mittleren und großen Einkommen eines Landes.

Wenn von mancher Seite behauptet wird, daß der „Mittelstand“ in unserer „kapitalistischen“ Zeit immer mehr und mehr zurückgeht, auf der andern Seite das Proletariat und die Zahl der sehr reichen Leute besonders stark zunimmt, so ist diese Behauptung unerwiesen und für Deutschland zunächst als unrichtig zurückzuweisen. Nur das ist zuzugeben, daß für jene wenigen Länder, in denen seit längerer Zeit Einkommen- oder Vermögenssteuern existieren, die Tendenz erkennbar ist, daß die sehr großen Einkommen und Vermögen an Zahl und Umfang schneller zunehmen als die mittleren und kleinen. Solche Entwicklung läßt sich namentlich für das Königreich Sachsen konstatieren, da hier ununterbrochene vergleichbare Daten für eine rund 25jährige Periode vorliegen.

Es sei schon hier bemerkt, daß nach den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik von einem Ausbrechen der „Mittelsprossen sozialer Leiter“ in Sachsen nicht die Rede sein kann, denn die mittleren Einkommen sind hier seit 1879 im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten an Zahl erheblich gewachsen. Andererseits ist erfreulicherweise die Tendenz klar erkennbar, daß die kleinen Einkommen an Zahl und Umfang abnehmen, woraus zu schließen ist, daß die unteren Einkommen immer mehr in höhere Einkommensstufen aufsteigen. Am stärksten freilich sind verhältnismäßig die großen Einkommen an Zahl und Umfang gestiegen. —

Zum Zwecke der Untersuchung der Entwicklung der kleinen, mittleren und großen Einkommen eines Landes sind die im Einkommensteuergesetz unterschiedenen Einkommensklassen

in einige Hauptgruppen, die gewissen Wohlstandsstufen entsprechen, zusammenzufassen. Das Sächsische Statistische Bureau unterscheidet 4 Hauptklassen:

1. unbemittelte Klasse: bis 800 Mark,
2. mittlere Klasse: 801—3300 Mark,
3. wohlhabende Klasse: 3301—9600 Mark,
4. reiche Klasse: über 9600 Mark.

Indessen wird man gewiß nicht sagen können, daß z. B. jemand mit einem jährlichen Einkommen von 850 M. zu den mittleren Klassen gehört. Zweckmäßiger als obige Unterscheidung möchte daher folgende Gruppierung sein:

1. untere Klasse: bis 1400 Mark,
2. mittlere Klasse: 1401—6300 Mark,
3. Klasse der Wohlhabenden: 6301—16 000 Mark,
4. Klasse der Reichen: über 16 000 Mark.

Im folgenden sei zunächst die Entwicklung der Einkommen in der unteren Klasse (bis 1400 M.) in der Zeit von 1879—1902 ins Auge gefaßt, und zwar sollen zunächst die physischen Personen mit den juristischen zusammen Gegenstand der Betrachtung bilden.

I. 1. Die Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen in der unteren Klasse (in dem hier verstandenen Sinne) betrug (Tab. VII):

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von: 1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten
bis 400 M. (steuerfrei)	326 180	29,04	269 790	19,38	192 496	11,12
über 400 bis zu 500 M.	247 228	22,01	281 530	20,23	308 236	17,79
„ 500 „ „ 800 „	284 227	25,30	396 969	28,52	483 752	27,91
üb. 400 bis zu 800 M. zus.	531 455	47,31	678 499	48,75	791 988	45,70
über 800 bis zu 1100 M.	99 436	8,85	190 883	13,71	314 355	18,14
„ 1100 „ „ 1400 „	47 866	4,26	80 966	5,82	156 975	9,06
üb. 800 bis zu 1400 M. zus.	147 302	13,11	271 849	19,53	471 330	27,20
bis 1400 M. überhaupt	1 004 937	89,46	1 220 138	87,66	1 455 814	84,02

Deutlicher noch als nach vorstehender Tabelle tritt die Zunahme resp. Abnahme der Zahl der eingeschätzten Personen

hervor, wenn man die Zunahme der Gesamtzahl aller eingeschätzten Personen mit der Zunahme resp. Abnahme der Einkommen in der unteren Klasse vergleicht und den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 als Ausgangspunkt der Vergleichung zu 100 nimmt. Da ergibt sich folgendes:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
bis 400 M. (steuerfrei)	100	82,7	59,0
über 400 bis zu 500 M. . . .	100	113,8	124,6
„ 500 „ „ 800 „ . . .	100	139,7	170,2
über 400 bis zu 800 M. zus. . .	100	127,6	149,0
über 800 bis zu 1100 M. . . .	100	192,0	316,1
„ 1100 „ „ 1400 „ . . .	100	169,1	327,9
über 800 bis zu 1400 M. zus. .	100	184,6	320,0
bis 1400 M. überhaupt	100	121,4	144,9
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie [1]) . . .	100	123,9	154,3

Hiernach hat sich die Zahl der Eingeschätzten mit einem (steuerfreien) Einkommen von unter 400 M. zwischen 1879 und 1902 nicht nur relativ (im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten) stark vermindert, nämlich von 29,04% im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 11,12% im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902, sondern auch absolut von 326 180 auf 192 496 = wie 100 zu 59. Die Zahl der Eingeschätzten mit einem Einkommen über 400—500 M. ist zwar absolut gestiegen, nämlich von 247 228 auf 308 236 = wie 100 zu 124,6, relativ aber von 22,01% auf 17,79% gesunken. Die Zahl der Beitragspflichtigen mit einem Einkommen über 500—800 M. ist relativ nur unerheblich gewachsen, nämlich von 25,30% auf 27,91%. Am stärksten aber ist die Zahl der Eingeschätzten mit einem Einkommen über 800—1400 M. gestiegen, nämlich absolut von 147 302 auf 471 330 = wie 100 zu 320,0 und im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten von 13,11% auf 27,20%. Und faßt man endlich die Gesamtzahl der Eingeschätzten mit einem Einkommen bis 1400 M. ins Auge, so ist diese absolut von 1 004 937 auf 1 455 814 = wie 100 zu etwa 145 gewachsen, relativ aber von 89,46% auf 84,02% gesunken.

2. In der mittleren Klasse mit einem Einkommen über 1400—6300 M. betrug die Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen:

[1]) S. Tabelle VII.

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von: 1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten
über 1400 bis zu 2800 M.	77 507	6,90	111 633	8,02	184 484	10,64
„ 2800 „ „ 6300 „	30 107	2,68	42 068	3,02	64 582	3,73
über 1400 bis zu 6300 M. überhaupt	107 614	9,58	153 701	11,04	249 066	14,37

Setzt man wieder den Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 = 100, so ergibt sich folgende Zunahme der steuerpflichtigen Personen jener Klasse:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von: 1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 1400 bis zu 2800 M. . . .	100	144,0	238,0
„ 2800 „ „ 6300 „ . . .	100	139,7	214,5
über 1400 bis zu 6300 überhaupt	100	142,8	231,4
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie	100	123,9	154,3

Hiernach ist die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 1400—6300 M. von 107 614 im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 249 066 im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902 = wie 100 zu 231,4 und im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten von 9,58% auf 14,37% gewachsen. Und zwar hat die Zahl der Einkommen über 1400 bis 2800 M. relativ am stärksten zugenommen, nämlich von 77 507 auf 184 484 = wie 100 zu 238, während die Einkommen über 2800—6300 M. von 30 107 auf 64 582 = wie 100 zu 231,4 gestiegen sind.

3. In der Klasse der Wohlhabenden mit einem Einkommen über 6300—16 000 M. betrug die Zahl der Eingeschätzten:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von: 1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten
über 6300 bis zu 12000 M.	6 903	0,61	10 680	0,77	16 224	0,94
„ 12000 „ „ 16000 „	1 436	0,13	2 508	0,18	3 755	0,21
über 6300 bis zu 16000 M. überhaupt	8 339	0,74	13 188	0,95	19 979	1,15

Nimmt man wieder den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 als Ausgangspunkt der Vergleichung zu 100, so ergibt sich folgende Steigerung:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 6300 bis zu 12000 M. . .	100	154,7	235,0
„ 12000 „ „ 16000 „ . .	100	174,7	261,5
über 6300 bis zu 16000 M. überhaupt	100	158,1	239,6
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie	100	123,9	154,3

Hiernach ist die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 6300—16 000 M. von 8339 im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 19 979 im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902 = wie 100 zu 239,6, im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten aber von 0,74% auf 1,15% gestiegen. Im einzelnen aber sind die Einkommen über 12 000—16 000 M. am stärksten gestiegen, nämlich von 1436 auf 3755 = wie 100 zu 261,5, während die Einkommen über 6300—12 000 M. von 6903 auf 16 224 = wie 100 zu 235 gewachsen sind.

4. In der Klasse der reichen Leute mit einem Einkommen über 16 000 M. betrug die Zahl der Eingeschätzten:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten
über 16000 bis zu 26000 M.	1 409	0,13	2 426	0,17	3 892	0,22
„ 26000 „ „ 36000 „	443	0,04	898	0,07	1 513	0,09
„ 36000 „ „ 100000 „	540	0,05	1 185	0,09	2 071	0,12
„ 100000 M.	132	0,01	314	0,02	548	0,03
über 16000 M. überhaupt .	2 524	0,23	4 823	0,35	8 024	0,46

Den Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 = 100 gesetzt, so beträgt die Zunahme der Steuerpflichtigen:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 16000 bis zu 26000 M. . .	100	172,2	276,2
„ 26000 „ „ 36000 „ . .	100	202,7	341,5
„ 36000 „ „ 100000 „ . .	100	219,4	383,5
„ 100000 M.	100	237,9	415,2
über 16000 M. überhaupt . . .	100	191,1	317,9
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie	100	123,9	154,3

Aus vorstehender Übersicht erkennt man deutlich die Tendenz, daß die sehr hohen Einkommen an Zahl um so rascher wachsen, je höher sie sind. Während die Einkommen über 16000—26000 M. von 1409 im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 3892 im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902 oder wie 100 zu etwa 276 zunahmen, sind die Einkommen über 100000 M. in dieser Zeit von 132 auf 548 oder wie 100 zu ca. 415 gewachsen.

Auch die Einkommensbeträge (der physischen und juristischen Personen) vornehmlich in den höheren Einkommensklassen über 16000 M. sind von 1879—1902 im Verhältnis zum Gesamteinkommen aller Eingeschätzten beträchtlich gestiegen (Tab. VIII).

Es betrug die Summe des eingeschätzten Einkommens:

in den Einkommensklassen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1892		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	in 1000 M.	in % des Gesamteinkommens	in 1000 M.	in % des Gesamteinkommens	in 1000 M.	in % des Gesamteinkommens
über 16000 bis zu 26000 M.	28 298	2,83	48 652	3,30	78 553	3,63
„ 26000 „ „ 36000 „	13 474	1,35	27 428	1,87	45 992	2,12
„ 36000 „ „ 100000 „	30 177	3,01	65 317	4,43	114 863	5,30
„ 100000 M.	32 083	3,21	70 518	4,79	128 805	5,94
über 16000 M. überhaupt .	104 032	10,40	211 915	14,39	368 213	16,99

Nimmt man wieder den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 als Ausgangspunkt der Vergleichung zu 100, so ergibt sich folgende Zunahme der Einkommen an Umfang:

in den Einkommensklassen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 16000 bis zu 26000 M. . .	100	171,9	277,6
„ 26000 „ „ 36000 „ . .	100	203,6	341,3
„ 36000 „ „ 100000 „ . .	100	216,4	380,6
„ 100000 M.	100	219,8	401,5
über 16000 M. überhaupt . . .	100	203,7	353,9
Das Gesamteinkommen aller Eingeschätzten ist gestiegen wie .	100	147,2	216,7

Auch hier tritt deutlich die Tendenz zutage, daß die sehr hohen Einkommen an Umfang um so schneller wachsen, je höher sie sind. Im allgemeinen haben nach vorstehender Übersicht die Einkommensbeträge entsprechend zugenommen wie die Einkommen an Zahl in den betreffenden Einkommensklassen.

Hierbei ist aber in Rechnung zu ziehen, daß der Einfluß, den die juristischen Personen, vorzugsweise die Aktiengesellschaften auf die Gestaltung der Einkommensverhältnisse ausüben, in den höheren Einkommensklassen zunimmt und in den höchsten Klassen von über 500 000 M. sogar dominierend wird. So waren z. B. im Jahre 1900[1]) 8251 Personen mit einem Gesamteinkommen von rund 384 204 000 M. in der Klasse der reichen Leute (in dem hier verstandenen Sinne) eingeschätzt. Von diesen waren: 7595 physische Personen (92,0%) mit rund 301 407 000 M. (78,4%) und 656 juristische Personen (8%) mit rund 82 797 000 M. (21,6%).

Ein Einkommen über 16 000—100 000 M. hatten von jenen 8251 Steuerpflichtigen 7668, und zwar waren hiervon: 7190 physische Personen (93,8%) mit rund 226 822 000 M. (92,1%) und 478 juristische Personen (6,2%) mit rund 19 503 000 M. (7,9%).

Ein Einkommen über 100 000—500 000 M. hatten im ganzen Königreiche nur 546 Personen mit einem Gesamteinkommen aber von rund 100 131 000 M., und zwar befanden sich unter diesen: 396 physische Personen (72,5% mit rund 68 787 000 M. (68,7%) und 150 juristische Personen (27,5%) mit rund 31 344 000 M. (31,3%).

Unter den Höchstbesteuerten mit einem Einkommen von über 500 000 M. befanden sich 37 Personen mit einem Gesamteinkommen von rund 37 747 000 M. Hiervon waren aber: 9 physische Personen (24,3%) mit rund 5 797 000 M. (15,4%) und 28 juristische Personen (75,7%) mit rund 31 950 000 M. (84,6%).

---

[1]) Vgl. Zeitschr. des Sächs. Statist. Bureaus 1901 S. 99; auch Tabelle X.

II. Nicht uninteressant ist es, einmal die Einkommensentwicklung nur der physischen Personen — also unter Aussonderung der juristischen — in den verschiedenen Einkommensklassen zwischen 1879 und 1902 näher zu verfolgen.

Eingeschätzte physische Personen:

		mit einem Einkommen	im Jahre 1879	im Jahre 1902	Zunahme resp. Abnahme
I. Hauptklasse (untere Klasse).	a	bis 400 M. (steuerfrei)	322 343	186 590	wie 100 zu 57,9
	b	über 400 bis zu 500 M.	236 408	299 605	„ 100 „ 126,7
		„ 500 „ „ 800 „	269 935	495 386	„ 100 „ 183,5
			506 343	794 991	„ 100 „ 157,0
		„ 800 „ „ 1100 „	96 826	325 883	„ 100 „ 336,6
		„ 1100 „ „ 1400 „	45 929	171 847	„ 100 „ 374,2
			142 755	497 730	„ 100 „ 348,7
		bis 1400 M. überhaupt .	971 441	1 479 311	wie 100 zu 152,3
II. Hauptklasse (mittlere Klasse).		über 1400 bis zu 2800 M.	74 603	202 664	„ 100 „ 271,7
		„ 2800 „ „ 6300 „	28 926	69 930	„ 100 „ 241,8
		über 1400 bis zu 6300 M.	103 529	272 594	wie 100 zu 263,3
III. Hauptklasse (Klasse der Wohlhabenden).		„ 6300 „ „ 12000 „	6 469	17 156	„ 100 „ 265,2
		„ 12000 „ „ 16000 „	1 318	3 898	„ 100 „ 295,7
		über 6300 bis zu 16000 M.	7 787	21 054	wie 100 zu 270,4
IV. Hauptklasse (Klasse der Reichen).		„ 16000 „ „ 26000 „	1 164	3 921	„ 100 „ 336,9
		„ 26000 „ „ 36000 „	372	1 524	„ 100 „ 409,7
		„ 36000 „ „ 100000 „	390	1 945	„ 100 „ 498,7
		„ 100000 M.	68	403	„ 100 „ 592,6
		über 16000 M.	1 994	7 793	wie 100 zu 390,8
		Summe aller physischen Eingeschätzten . . .	1 084 751	1 780 752	wie 100 zu 164,2

Auch nach dieser Übersicht ist eine im ganzen günstige wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Bevölkerungsklassen in Sachsen zu konstatieren — selbst einen erheblichen Anteil strengerer und gewissenhafterer Einschätzung vorausgesetzt.

Auch hier zeigt sich, daß die absolute Höhe des Geldeinkommens einer sehr breiten Bevölkerungsschicht, man kann kurz sagen der obersten Arbeiterschicht, erheblich gestiegen ist. Die Einkommen über 800—1400 M. sind nämlich an Zahl von 142 755 im Jahre 1879 auf 497 730 im Jahre 1902 = wie 100 zu etwa 349 gewachsen. Dagegen sind die Einkommen bis 800 M. im Verhältnis zur Gesamtzahl aller physischen Eingeschätzten zurückgegangen, während die steuerfreien Ein-

kommen bis 400 M. nicht nur relativ, sondern auch absolut beträchtlich abgenommen haben. Die sozialistische übertriebene Behauptung, daß das Proletariat besonders stark zunimmt, ist hiermit freilich widerlegt.

Was die Einkommen über 1400—16 000 M. anlangt, so sind auch diese an Zahl absolut wie relativ erheblich gestiegen, wenn auch nicht in dem Maße wie die sehr hohen und höchsten Einkommen. Die Tendenz der Zerbröckelung oder Zerreibung des „Mittelstandes“ ist also auch hiernach nicht wahrzunehmen.

Am stärksten freilich sind die Einkommen über 16 000 M. an Zahl gewachsen, nämlich von 1994 auf 7793 = wie 100 zu ca. 391. Und unter diesen hohen Einkommen ist wieder die Zunahme der höchsten Einkommen über 100 000 M. relativ am größten gewesen, nämlich von 68 auf 403 = wie 100 zu ca. 593. „Diese Erscheinung“ — sagt V. Böhmert[1]) — „bietet jedoch deshalb nichts Bedenkliches, weil sie (d. h. die Zunahme der Reichen) nur aus dem Aufsteigen von unten hervorgeht und weil von großen Einkommen, die nicht aufgezehrt zu werden brauchen, leichter höhere Summen erspart oder auf Ausdehnung gewinnbringender Unternehmungen verwendet werden können.

„Es muß geradezu als erfreulich betrachtet werden, daß trotz der allgemeinen Verbesserung der Lage der unteren und mittleren Klassen, welche durch die Erhöhung der Löhne und durch die größere Sicherung gegen Krankheit, Unfall und Elend im Alter erreicht worden ist, der Wohlstand der besitzenden Klassen sich ebenfalls vermehrt hat, und daß genügendes Kapital für größere Unternehmungen und für die stetige Vermehrung und Verbesserung der nationalen Produktion und des nationalen Handels aufgespart wird, anstatt vergeudet zu werden und allmählich zu verschwinden.“

III. Wenn die absolute Höhe der Geldeinkommen namentlich der breiten Massen der sächsischen Bevölkerung nach den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik gestiegen ist, so kann daraus freilich noch nicht der Schluß ohne weiteres gezogen werden, daß auch die Wohlstandsverhältnisse jener Bevölkerungsschicht sich gehoben haben müssen, da der Einfluß der in Geld abgeschätzten Einkommen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung von den Preisgestaltungen der notwendigen oder doch allgemein gebrauchten Konsumtionsgegenstände abhängt. Um auf die Zunahme bzw. Abnahme des Wohlstandes der Bevölkerung eines Landes mit ausreichender Sicherheit schließen zu können, ist daher die Statistik der Einkommensverteilung durch andere Zweige der Statistik, wie vorzugsweise durch die Konsumtions- und Wohnungsstatistik zu

[1]) Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, 1894, S. 212.

ergänzen. Besonders gern wird auch die Statistik der Sparkasseneinlagen zu jenem Zwecke benutzt.

Es sei zunächst die sächsische Sparkassenstatistik[1]) ins Auge gefaßt. Wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht, tritt uns auch hier eine günstige wirtschaftliche Entwicklung in Sachsen zwischen 1880 und 1900 entgegen.

Jahr	Zahl der Einleger am Jahresschlusse	Guthaben der Einleger am Jahresschlusse	Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs	Durchschnittsguthaben auf den Kopf der Bevölkerung	Ein Sparkassenbuch kommt auf Bewohner
		in 1000 Mark	Mark	Mark	
1880	909 787	338 807	372,4	114,65	3,25
1885	1 274 542	434 049	340,6	137,16	2,48
1890	1 606 650	581 720	362,1	167,35	2,16
1895	1 942 533	741 900	381,9	197,11	1,94
1896	2 037 517	793 154	389,3	206,78	1,88
1897	2 122 547	836 083	393,3	213,36	1,85
1898	2 207 600	878 067	397,7	219,42	1,81
1899	2 288 256	909 391	397,4	222,64	1,79
1900	2 337 481	925 295	395,9	222,03	1,78

Auch die auf die Staatsschlachtsteuer sich stützende Statistik des Fleischverbrauchs in Sachsen läßt auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung zwischen 1879 und 1902 schließen. Der jährliche Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zusammen[2]) betrug nämlich pro Kopf der mittleren Jahresbevölkerung im Königreiche:

Im Durchschnitt der 6jährigen Perioden:
1879—84: 30,4 kg; 1888—93: 35,3 kg; 1897—1902: 41,3 kg.

Hiernach ist also der relative Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zusammen von 30,4 kg im Durchschnitt von 1879/84 auf 41,3 kg im Durchschnitt von 1897/1902 oder wie 100 zu ca. 136 gestiegen.

Nach alledem kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Wohlstandsverhältnisse der sächsischen Bevölkerung in der Tat sich gebessert haben.

3. Das Einkommen der juristischen Personen insbesondere.

Von 1879—1900 ist die Zahl der physischen und juristischen Personen zusammen von 1 088 002 auf 1 746 408 = um 60,5%, deren Einkommen aber von rund 959 442 000 auf 2 214 069 000 M. = um 130,8% gewachsen. Und zwar ist die

[1]) Vgl. Statist. Jahrb. für das Kgr. Sachsen, 1904, S. 66.
[2]) Vgl. Statist. Jahrb. 1881—1904.

Zahl der physischen Personen von 1 084 751 auf 1 739 461 = um 60,3%, die der juristischen Personen dagegen von 3251 auf 6947 = um 113,7% gestiegen. Das Einkommen der physischen Personen ist von rund 928 492 000 auf 2 121 614 000 M. = um 128,5% und das der juristischen von rund 30 950 000 auf 92 455 000 M. = um 198,7% gewachsen (Tab. XI).

Von den juristischen Personen haben der Zahl nach die Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften verhältnismäßig am geringsten zugenommen, nämlich von 604 auf 1157 = um 91,6%, während die Zahl der Gemeinden und sonstigen nichtphysischen Personen des öffentlichen Rechts von 2594 auf 5584 = um 115,3% gestiegen ist. Dagegen hat das Gesamteinkommen bei den Aktiengesellschaften u. dgl. am stärksten zugenommen, nämlich von rund 22 269 000 auf 71 122 000 M. = um 219,4%, während dasselbe bei den Gemeinden usw. von rund 8502000 auf 21001000 M. = um 147,0% gewachsen ist. Die erheblichste Zunahme des Einkommens der Aktiengesellschaften u. dgl. ist seit 1890 eingetreten, in dem letzten Jahrzehnt hat sich dasselbe rund verdoppelt (vgl. Tab. X u. XI).

4. Das Einkommen nach seinen Quellen.

Die sächsische Einkommensteuerstatistik hat von Anfang an das Einkommen nach den gesetzlichen vier Quellen aus Grundbesitz, Renten, Gehalt und Löhnen und aus Handel und Gewerbe unterschieden. Indem man feststellt, wie viel von dem eingeschätzten Gesamteinkommen der Bevölkerung aus jeder der einzelnen Haupteinkommensquellen herrührt, gewinnt man einen Anhalt für die Beurteilung der kulturellen Entwicklung eines Landes.

Wie sich das Gesamteinkommen in Sachsen in dem Zeitraum von 1879—1902 auf jene vier Quellen verteilt, darüber gibt Tabelle XII 1 Aufschluß. Hiernach ist der prozentuale Anteil an dem Gesamteinkommen bei Grundbesitz und bei Handel und Gewerbe ununterbrochen zurückgegangen, nämlich von 20,9 im Jahre 1879 auf 13,7% im Jahre 1902 bzw. von 33,5 auf 28,0%. Eine ziemlich unregelmäßige Gestaltung zeigt die im ganzen nur wenig ansteigende Kurve der Renten, nämlich von 10,7% im Jahre 1879 auf 12% im Jahre 1902. Der Anteil des Einkommens aus Gehalt und Löhnen am Gesamteinkommen ist dagegen stetig und am stärksten gewachsen, nämlich von 34,9 auf 46,3%.

Daraus, daß der prozentuale Anteil von Grundbesitz und Handel und Gewerbe am Gesamteinkommen zurückgegangen ist, folgt aber natürlich nicht, daß auch das absolute Einkommen aus diesen Quellen sich vermindert haben muß. Denn der Grund hierfür liegt eben darin, daß das Einkommen aus den verschiedenen Quellen verschieden stark gewachsen ist. Aus

Tabelle XII ist zu ersehen, daß das Einkommen (ohne Abzug der Schuldzinsen) aus Grundbesitz verhältnismäßig am geringsten zugenommen hat, nämlich von rund 218239000 im Jahre 1879 auf 343470000 M. im Jahre 1902 = um 57,4%. Dagegen sind die Einkommen aus Handel und Gewerbe von rund 350380000 auf 700124000 M. = um etwa 100% und die aus Renten von rund 111713000 auf 300412000 M. = um ca. 169% gewachsen.

Die größte Zunahme aber hat das Einkommen aus Gehalt und Löhnen aufzuweisen. Dasselbe ist von rund 364651000 auf 1157745000 M. oder um 217,5% gestiegen. Diese starke Zunahme hat wohl in drei Umständen ihren Grund. Einmal werden die Einkünfte dieser Art viel genauer erfaßt als die aus anderen Quellen, da ja in Sachsen alle Arbeitgeber zur Einreichung von Nachweisungen über das in Lohn, Gehalt usw. gezahlte Einkommen ihrer Arbeitnehmer verpflichtet sind. Sodann kommt in Betracht, daß die Volksvermehrung in den unteren arbeitenden Klassen am stärksten ist. Und endlich ist von Bedeutung, daß Gehalt und Löhne beständig gestiegen sind. —

Wie sich nun in Stadt und Land das Gesamteinkommen auf die vier Einkommensquellen verteilt, soll im folgenden gezeigt werden.

5. Das Einkommen in Stadt und Land.

Der wirtschaftliche Aufschwung Sachsens in den letzten beiden Jahrzehnten (1880—1900) tritt namentlich in der Entwicklung der Städte zutage. Diese Entwicklung zeigt sich äußerlich schon darin, daß die ländliche Bevölkerung Sachsens viel langsamer gewachsen ist als die städtische. Letztere ist nämlich von 1880—1900 von 1222342 auf 2102770 = um ca. 72%, die ländliche hingegen von 1750463 auf 2099446, d. h. um ca. 20% gestiegen (Tab. XIIIB). Diese starke Zunahme der städtischen Bevölkerung erklärt sich namentlich daraus, daß einmal ländliche Bevölkerung zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften in Handel und Industrie in die Städte verzogen ist und sodann umfangreiche Einverleibungen, insbesondere in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Plauen auf Kosten der ländlichen Bevölkerung erfolgt sind.

Entsprechend der Bevölkerungszunahme ist natürlich auch die Zahl der zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen in den Städten viel schneller gewachsen als auf dem Lande. Die Zahl der eingeschätzten Personen ist nämlich (nach den Individualeinschätzungskarten) in den letzten beiden Jahrzehnten in den Städten von 459489 auf 890690, d. i. um 431201 oder etwa 94%, auf dem Lande hingegen von 660057 auf 855780 = um 195723 oder ca. 30% gestiegen. Im Jahre 1880 waren

rund 59% aller Eingeschätzten Landbevölkerung, im Jahre 1900 aber nur noch 49% (Tab. XIII B).

Wie das Einkommen (ohne Abzug der Schuldzinsen) nach den vier Einkommensquellen in Stadt und Land zugenommen hat, zeigt nachstehende Tabelle (vgl. Tab. XII A u. B).

Es betrug die Zunahme von 1879—1902

bei dem Einkommen aus	in den Städten		auf dem Lande	
	in 1000 Mark	in %	in 1000 Mark	in %
Grundbesitz	100 465	139,3	24 766	16,9
Renten	134 222	183,4	54 477	141,4
Gehalt und Löhnen . .	498 951	257,5	294 143	172,1
Handel und Gewerbe . .	307 854	148,8	41 890	29,2
Zunahme des Gesamteinkommens . .	1 041 492	190,8	415 276	83,2

Aus dieser kleinen Zusammenstellung ersieht man deutlich den gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung insbesondere des Städtewesens in Sachsen in den letzten beiden Jahrzehnten. Die Einkünfte aus den Haupteinkommensquellen für die städtische Bevölkerung, nämlich aus Handel und Gewerbe und Gehalt und Löhnen sind von rund 400 692 000 im Jahre 1879 auf 1 207 497 000 M. im Jahre 1902 oder wie 100 zu etwa 301 gestiegen, haben sich also mehr als verdreifacht. Das Einkommen aus Grundbesitz und an Renten dagegen ist von 145 273 000 auf 379 960 000 M. oder wie 100 zu ca. 262 gewachsen (vgl. Tab. XII A).

Auf dem Lande zeigen nur zwei Arten von Einkünften eine beträchtliche Zunahme, nämlich das Einkommen an Renten und aus Gehalt und Löhnen, das von 209 405 000 im Jahre 1879 auf 558 025 000 M. im Jahre 1902 oder wie 100 zu ca. 266 gestiegen ist. Dagegen scheinen Landwirtschaft und Handel und Gewerbe auf dem Lande nur sehr gering während der letzten beiden Dezennien sich entwickelt zu haben. Und zwar ist das Einkommen aus Grundbesitz relativ am geringsten gewachsen, nämlich von 1879—1902 nur um ca. 17%, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß diese Zunahme zu einem nicht unerheblichen Teile auf Hausbesitz, namentlich in Landgemeinden mit städtischem Charakter (wie Blasewitz, Plauen, Löbtau u. a.), zurückzuführen ist.

Nicht uninteressant ist es, zu sehen, wie viel in Stadt und Land an durchschnittlichem Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung sowie der Eingeschätzten entfällt.

Im Jahre 1900 kamen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten rund 662 M., in den Dörfern hingegen nur 391 M., und auf den Kopf der Eingeschätzten (physischen und juristischen) entfielen rund 1563 M. beziehungs-

weise 961 M. (vgl. Tab. XIII B). Diese Zahlen sind ein getreues Spiegelbild für den relativ größeren Wohlstand der Städte gegenüber dem platten Lande.

Von 1880—1900 ist das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in den Städten von rund 425 auf 662 M. oder wie 100 zu etwa 156, in den Dörfern aber von rund 265 auf 391 M. oder wie 100 zu ca. 148 gewachsen. Das durchschnittliche Einkommen eines Eingeschätzten ist in den beiden Dezennien in den Städten von rund 1130 auf 1563 M. oder wie 100 zu ca. 138 und in den Dörfern von rund 702 auf 961 M. oder wie 100 zu ca. 137 gestiegen.

Auch von Stadt zu Stadt gestaltet sich das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung sowie pro eingeschätzte Person im allgemeinen sehr verschieden (vgl. Tab. XIII A). Am deutlichsten und mit gewisser Gesetzmäßigkeit treten diese Unterschiede des Durchschnittseinkommens hervor, wenn man die einzelnen Städte entsprechend ihrer Bevölkerungsziffer in gewisse Größenklassen zusammenfaßt, wie dies in nachstehender Tabelle geschehen ist.

Ortskategorien	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf der Bevölkerung[1]:			Prozentuale Zunahme von 1880—1900	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf eines Eingeschätzten:			Prozentuale Zunahme von 1880—1900
	1880	1890	1900		1880	1890	1900	
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	
in den Städten über 200000 Einw.	605	736	832	37,5	1504	1678	1831	21,7
„ „ „ „ 50-100000 „	418	542	643	53,8	1170	1437	1618	38,3
„ „ „ „ 15- 50000 „	348	450	544	56,3	951	1126	1318	38,6
„ „ „ „ 7- 15000 „	297	397	483	62,6	854	1032	1217	42,5
unter 7000 „	267	328	371	39,0	733	862	1021	39,3
in den Städten überhaupt . . .	425	553	662	55,8	1130	1349	1563	38,3

Im allgemeinen läßt sich als Regel aufstellen, daß das auf den Kopf der Bevölkerung sowie der Eingeschätzten entfallende Durchschnittseinkommen um so höher zu sein pflegt, je größer die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes ist. Natürlich werden auch hier zahlreiche Ausnahmen zu konstatieren sein. So betrug z. B. in Leipzig im Jahre 1900 das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung 830 M., in Dresden dagegen 926 M. (vgl. Tab. XIII A), obgleich Leipzig nach der Volkszählung am 1. Dezember 1900 mehr Einwohner (456 124) als Dresden (396 146) hatte. Im Jahre 1880 war dagegen in Leipzig jenes Durchschnittseinkommen größer als in Dresden, obgleich

[1]) Den Berechnungen ist die Bevölkerungsziffer des betreffenden Jahres nach den Volkszählungen zugrunde gelegt.

damals Dresden mehr Einwohner als Leipzig zählte. Diese Erscheinung erklärt sich einfach daraus, daß von 1880—1900 in Leipzig sehr viele Vororte (Lindenau, Plagwitz, Schleußig u. a. m.) einverleibt wurden, wodurch zwar die Bevölkerungsziffer dieser Stadt ganz bedeutend erhöht, das Durchschnittseinkommen der Gesamtheit aber ungünstig beeinflußt wurde, da die Bevölkerung jener Vororte zu einem hohen Prozentsatze aus Arbeiterfamilien mit niedrigen Einkommen besteht.

Lehrreich ist endlich die Verteilung der gesamten Staatseinkommensteuerlast auf Stadt und Land.

Im Jahre 1900 betrug (nach den Individualeinschätzungskarten) das gesamte Einkommensteuersoll in Sachsen: 35 242 597 M. Hiervon hatten die Städte allein 25 490 392 M. oder 72,3% (also nahezu $^3/_4$) aufzubringen, während sie nach der Volkszählung von 1900 nur 2 102 770, d. h. annähernd nur die Hälfte der Bevölkerung Sachsens (4 202 216) ausmachten. Die drei größten Städte des Königreiches, nämlich Leipzig, Dresden, Chemnitz hatten allein 17 475 628 M. oder rund die Hälfte der gesamten Einkommensteuerlast zu zahlen, während sie nur 1 059 183 Einwohner oder rund $^1/_4$ der gesamten Bevölkerung zählten (Tab. XIII A). Diese wenigen Zahlen sind ein beredtes Zeugnis von der gewaltigen Steuerkraft der Städte, insbesondere jener drei größten, gegenüber dem platten Lande in Sachsen.

6. Statistische Tabellen.

(Siehe S. 164—183.)

Tabelle VI.

Die wirklichen Erträgnisse der Einkommensteuer auf Grund der Rechenschaftsberichte.[1])

Erhebungsjahr	Istbetrag der Einkommensteuer nach dem Normalsatze	Erhobener Zuschlag zum Normalsatze der Einkommensteuer		Wirklicher Istbetrag (brutto)	Veranlagungs- und Erhebungs-aufwand	Rechnungs-mäßiger Überschuß
	Mark	%	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7
1879	11 498 653	50	5 749 327	17 247 980	805 202	16 442 778
1880	11 852 197	50	5 926 098	17 778 296	718 170	17 060 126
1881	12 466 417	50	6 233 209	18 699 626	706 648	17 992 978
1882	13 232 406	20	2 646 481	15 878 887	670 634	15 208 253
1883	13 860 943	20	2 772 189	16 633 132	701 423	15 931 709
1884	14 601 397	—	—	14 601 397	632 522	13 968 875
1885	15 342 860	—	—	15 342 860	623 767	14 719 093
1886	16 110 283	—	—	16 110 283	687 803	15 422 480
1887	16 692 846	—	—	16 692 846	672 579	16 020 267
1888	17 562 755	—	—	17 562 755	721 704	16 841 050
1889	18 793 975	—	—	18 793 975	752 067	18 041 908
1890	20 138 235	—	—	20 138 235	806 799	19 331 436
1891	21 389 000	—	—	21 389 000	838 381	20 550 619
1892	21 653 695	—	—	21 653 695	872 537	20 781 158
1893	22 360 872	—	—	22 360 872	861 435	21 499 437
1894	c. 23 280 791	10 % bei Einkommen über 30—100 000 M. und 20 % bei Einkommen über 100 000 M.	440 700[2])	23 721 491	838 446	22 883 045

1895	24 643 537	10	2 464 355	27 107 892	863 377	26 244 515
1896	26 052 250	—	—	26 052 250	899 041	25 153 209
1897	27 998 605	—	—	27 998 605	911 153	27 087 452
1898	29 907 515	—	—	29 907 515	1 043 833	28 863 682
1899	32 023 041	—	—	32 023 041	1 055 194	30 967 847
1900	34 101 595	—	—	34 101 595	1 158 738	32 942 857
1901	34 599 838	—	—	34 599 838	1 178 886	33 420 952
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879						
1. in Mark	8 639 582				1 597	
2. in %	75,1				0,2	
II. Zunahme im Jahre 1901 gegenüber 1890						
1. in Mark	14 461 603				372 087	
2. in %	71,8				46,1	
III. Zunahme im Jahre 1901 gegenüber 1879						
1. in Mark	23 101 185				373 684	
2. in %	200,9				46,4	

[1]) Die jedes Jahr wirklich erhobenen Einkommensteuerbeträge (Spalte 5) und die Veranlagungs- und Erhebungskosten (Spalte 6) sind den Rechenschaftsberichten entnommen, die übrigen Zahlen in den Spalten 2, 4 und 7 aus denen der Spalten 5 und 6 berechnet worden. Zu dem Veranlagungs- und Erhebungsaufwand gehören die Kosten der Veranlagung, der Reklamationserledigungen, der statistischen Bearbeitung der Einschätzungsergebnisse und die Erhebungsgebühren der Ortseinnahmen.

[2]) Für das Jahr 1894 wurden bei Einkommen über 30000 bis zu 100000 M. die Steuersätze um 10%, bei Einkommen von über 100000 M. um 20% erhöht; jedoch soweit sich für die betreffenden Beitragspflichtigen nach dem Tarif vom 10. März 1894 ein die vorerwähnte Erhöhung nicht erreichender Steuersatz berechnete, hatte der Steuerzuschlag nur bis zu diesem letzten Steuersatze (nach dem Tarif von 1894) zu erfolgen. Es bezifferte sich daher der Mehrertrag auf nur rund 440700 M. (vgl. Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Bür. 1900, Heft 1 u. 2, S. 67).

Tabelle VII.

Zahl der eingeschätzten **physischen und juristischen Personen** nach Haupt- von 1879 bis 1902 (nach den

Hauptklassen	In einzelnen									
	1879		1880		1882		1888		1890	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
I. Untere Klasse: Einkommen bis 1400 M.										
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 M. Eink.)										
1. bis 300 M. . . .	78104	7,18	79059	7,06	76883	6,61	75042	5,65	76925	5,48
2. über 300—400 M. .	245522	22,57	252644	22,57	246330	21,19	204523	15,40	186635	13,29
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt . .	323626	29,75	331703	29,63	323213	27,80	279565	21,05	263560	18,77
Ib. Unbemittelte Personen (über 400 bis 800 M.)										
1. über 400—500 M. .	236584	21,74	247408	22,10	257691	22,16	280374	21,12	282578	20,13
2. „ 500—800 „ .	270246	24,84	279511	24,97	302923	26,06	383991	28,92	401439	28,59
Ib. Personen über 400 bis 800 M. überhaupt	506830	46,58	526919	47,07	560614	48,22	664365	50,04	684017	48,72
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400M.)										
1. über 800—1100 M.	97038	8,92	97217	8,68	104053	8,95	159815	12,04	201617	14,36
2. „ 1100—1400 „	46080	4,23	47098	4,20	50419	4,34	69368	5,22	81667	5,82
Ic. Personen über 800 bis 1400 M. überhaupt	143118	13,15	144315	12,88	154472	13,29	229183	17,26	283284	20,18
Summa I: bis 1400 M.	973574	89,48	1002937	89,58	1038299	89,31	1173113	88,35	1230861	87,67
II. Mittlere Klasse: Eink. üb. 1400—6300 M.										
1. über 1400—2800 M.	74917	6,89	76435	6,83	81138	6,97	100122	7,54	112344	8,00
2. „ 2800—6300 „	29210	2,68	29703	2,65	31407	2,71	38500	2,90	42445	3,02
Summa II: über 1400—6300 M.	104157	9,57	106138	9,48	112545	9,68	138622	10,44	154789	11,02
III. Klasse der Wohlhabenden: Eink. üb. 6300—16000 M.										
1. über 6300—12000 M.	6640	0,61	6702	0,60	7368	0,63	9671	0,73	10893	0,78
2. „ 12000—16000 „	1372	0,13	1374	0,12	1562	0,14	2249	0,17	2570	0,18
Summa III: über 6300—16000 M.	8012	0,74	8076	0,72	8930	0,77	11920	0,90	13463	0,96
IV. Klasse der Reichen: Eink. üb. 16000 M.										
1. über 16000— 26000 M.	1256	0,12	1345	0,12	1625	0,14	2098	0,16	2521	0,18
2. „ 26000— 36000 „	407	0,04	409	0,04	514	0,04	786	0,06	880	0,06
3. „ 36000—100000 „	471	0,04	522	0,05	628	0,05	981	0,07	1227	0,09
4. „ 100000 M. . . .	125	0,01	119	0,01	153	0,01	251	0,02	328	0,02
Summa IV: über 16000 M.	2259	0,21	2395	0,22	2920	0,24	4116	0,31	4956	0,35
Klasse I-IV zusammen:	1088002	100,00	1119546	100,00	1162694	100,00	1327771	100,00	1404069	100,00

einkommensklassen aus den Ergebnissen der Einschätzungen einiger Jahre Individualeinschätzungskarten).

Jahren:								Im Durchschnitte von je drei Veranlagungen:					
1892		1898		1900		1902		1879/82		1888/92		1898/1902	
Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
84053	5,82	199730	11,98	188988	10,82	188770	10,58	78015	6,95	78673	5,65	192496	11,12
182193	12,62							248165	22,09	191117	13,73		
266246	18,44	199730	11,98	188988	10,82	188770	10,58	326180	29,04	269790	19,38	192496	11,12
281637	19,51	319813	19,18	305081	17,47	299813	16,79	247228	22,01	281530	20,23	308236	17,79
405477	28,09	476994	28,62	478537	27,40	495725	27,76	284227	25,30	396969	28,52	483752	27,91
687114	47,60	796807	47,80	783618	44,87	795538	44,55	531455	47,31	678499	48,75	791988	45,70
211217	14,63	289134	17,35	327840	18,77	326092	18,26	99436	8,85	190883	13,71	314355	18,14
91863	6,36	135100	8,11	163839	9,38	171987	9,64	47866	4,26	80966	5,82	156975	9,06
303080	20,99	424234	25,46	491679	28,15	498079	27,90	147302	13,11	271849	19,53	471330	27,20
1256440	87,03	1420771	85,24	1464285	83,84	1482387	83,03	1004937	89,46	1220138	87,66	1455814	84,02
122435	8,48	161838	9,71	188604	10,80	203008	11,37	77507	6,90	111633	8,02	184484	10,64
45258	3,14	58546	3,51	64885	3,72	70316	3,94	30107	2,68	42068	3,02	64582	3,73
167693	11,62	220384	13,22	253489	14,52	273324	15,31	107614	9,58	153701	11,04	249066	14,37
11476	0,80	14796	0,89	16501	0,95	17375	0,97	6903	0,61	10680	0,77	16224	0,94
2704	0,19	3392	0,20	3882	0,22	3992	0,22	1436	0,13	2508	0,18	3755	0,21
14180	0,99	18188	1,09	20383	1,17	21367	1,19	8339	0,74	13188	0,95	19979	1,15
2658	0,18	3615	0,22	3990	0,23	4072	0,23	1409	0,13	2426	0,17	3892	0,22
1029	0,07	1395	0,08	1548	0,09	1594	0,09	443	0,04	898	0,07	1513	0,09
1348	0,09	1917	0,12	2130	0,12	2165	0,12	540	0,05	1185	0,09	2071	0,12
364	0,02	500	0,03	583	0,03	562	0,03	132	0,01	314	0,02	548	0,03
5399	0,36	7427	0,45	8251	0,47	8393	0,47	2524	0,22	4823	0,35	8024	0,46
1443712	100,00	1666770	100,00	1746408	100,00	1785471	100,00	1123414	100,00	1391850	100,00	1732883	100,00

Tabelle VIII.

Betrag des eingeschätzten **Einkommens** (in 1000 Mark) der **physischen und** der Einschätzungen einiger Jahre von 1879 bis 1902

Hauptklassen	In einzelnen									
	1879		1880		1882		1888		1890	
	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%
I. Untere Klasse: Einkommen bis 1400 M.										
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 M. Eink.)										
1. bis 300 M.	16666	1,74	16917	1,72	16929	1,60	17100	1,28	17828	1,19
2. über 300—400 M. .	85865	8,95	88445	9,00	86950	8,21	73644	5,51	67418	4,51
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt . .	102531	10,69	105362	10,72	103879	9,81	90744	6,79	85246	5,70
Ib. Unbemittelte Personen (über 400 bis 800 M.)										
1. über 400—500 M. .	107417	11,20	112333	11,43	117084	11,06	127713	9,55	128860	8,61
2. „ 500—800 „ .	171389	17,86	177100	18,03	193065	18,23	248953	18,61	261182	17,46
Ib. Personen über 400 bis 800 M. überhaupt	278806	29,06	289433	29,46	310149	29,29	376666	28,16	390042	26,07
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400M.)										
1 über 800—1100 M.	91268	9,51	91554	9,32	98090	9,27	150554	11,26	191197	12,78
2. „ 1100—1400 „	57199	5,96	58471	5,95	62672	5,92	86248	6,45	101549	6,79
Ic. Personen über 800 bis 1400 M. überhaupt	148467	15,47	150025	15,27	160762	15,19	236802	17,71	292746	19,57
Summa I: bis 1400 M.	529804	55,22	544820	55,45	574790	54,29	704212	52,66	768034	51,34
II. Mittlere Klasse: Eink. üb 1400—6300 M.										
1. über 1400—2800 M.	143006	14,90	146139	14,87	155404	14,68	191463	14,31	214314	14,33
2. „ 2800—6300 „	115957	12,09	117973	12,00	125153	11,82	153344	11,46	169068	11,30
Summa II: über 1400—6300 M.	258963	26,99	264112	26,87	280557	26,50	344807	25,77	383382	25,63
III. Klasse der Wohlhabenden: Eink. üb. 6300—16000 M.										
1. über 6300—12000 M.	56319	5,87	56920	5,79	62502	5,90	82055	6,14	92546	6,19
2. „ 12000—16000 „	19005	1,98	19103	1,95	21681	2,05	31207	2,33	35724	2,39
Summa III: über 6300—16000 M.	75324	7,85	76023	7,74	84183	7,95	113262	8,47	128270	8,58
IV. Klasse der Reichen: Eink. üb. 16000 M.										
1. über 16000— 26000 M.	25355	2,64	26998	2,75	32540	3,07	41915	3,13	50607	3,38
2. „ 26000— 36000 „	12437	1,30	12450	1,27	15535	1,47	24065	1,80	26964	1,80
3. „ 36000—100000 „	26508	2,75	29256	2,97	34767	3,28	54319	4,06	67211	4,49
4. „ 100000 M. . . .	31051	3,25	28793	2,95	36407	3,44	55045	4,11	71443	4,78
Summa IV: über 16000 M.	95351	9,94	97497	9,94	119249	11,26	175344	13,10	216225	14,45
Klasse I-IV zusammen:	959442	100,00	982452	100,00	1058779	100,00	1337625	100,00	1495911	100,00

juristischen Personen nach Haupteinkommensklassen aus den Ergebnissen (nach den Individualeinschätzungskarten).

Jahren:								Im Durchschnitte von je drei Veranlagungen:					
1892		1898		1900		1902		1879/82		1888/92		1898/1902	
1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%
19655	1,24	} 60017	3,00	} 56295	2,54	} 55551	2,43	16837	1,68	18194	1,23	} 57288	2,64
65959	4,16							87087	8,71	69007	4,69		
85614	5,40	60017	3,00	56295	2,54	55551	2,43	103924	10,39	87201	5,92	57288	2,64
128689	8,12	144301	7,20	138253	6,25	136015	5,94	112278	11,22	128421	8,72	139523	6,43
263900	16,65	311137	15,54	312876	14,13	322649	14,11	180518	18,05	258011	17,52	315554	14,56
392589	24,77	455438	22,74	451129	20,38	458664	20,05	292796	29,27	386432	26,24	455077	20,99
199169	12,57	273571	13,66	311611	14,07	309292	13,53	93638	9,36	180307	12,24	298158	13,75
114292	7,21	167597	8,37	203917	9,20	213553	9,34	59447	5,95	100696	6,84	195022	9,00
313461	19,78	441168	22,03	515528	23,27	522845	22,87	153085	15,31	281003	19,08	493180	22,75
791664	49,95	956623	47,77	1022952	46,19	1037060	45,35	549805	54,97	754636	51,24	1005545	46,38
233708	14,74	306684	15,32	356058	16,10	382817	16,75	148183	14,81	213162	14,47	348520	16,08
180357	11,38	232278	11,60	257477	11,63	278686	12,18	119694	11,97	167589	11,38	256147	11,82
414065	26,12	538962	26,92	613535	27,73	661503	28,93	267877	26,78	380751	25,85	604667	27,90
97528	6,15	125245	6,25	139498	6,30	146948	6,42	58580	5,86	90710	6,16	137230	6,33
37517	2,37	46991	2,35	53880	2,43	55347	2,42	19930	1,99	34816	2,36	52073	2,40
135045	8,52	172236	8,60	193378	8,73	202295	8,84	78510	7,85	125526	8,52	189303	8,73
53435	3,37	72833	3,64	80606	3,64	82221	3,60	28298	2,83	48652	3,30	78553	3,63
31255	1,98	42424	2,13	47124	2,13	48429	2,12	13474	1,35	27428	1,87	45992	2,12
74422	4,69	105233	5,25	118595	5,36	120762	5,28	30177	3,01	65317	4,43	114863	5,30
85065	5,37	114052	5,69	137879	6,22	134483	5,88	32083	3,21	70518	4,79	128805	5,94
244177	15,41	334542	16,71	384204	17,35	385895	16,88	104032	10,40	211915	14,39	368213	16,99
1584951	100,00	2002363	100,00	2214069	100,00	2286753	100,00	1000224	100,00	1472828	100,00	2167728	100,00

Tabelle IX.

Die **Steuerbeträge**[1]) der **physischen und juristischen Personen** nach einiger Jahre von 1879 bis 1902 (nach

Hauptklassen	In einzelnen									
	1879[2])		1880		1882		1888		1890	
	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%
I. Untere Klasse: Einkommen bis 1400 M.										
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 M.) .										
1. bis 300 M. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. über 300—400 M.	122615	1,03	126156	1,04	123092	0,92	102212	0,57	93275	0,45
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt . .	122615	1,03	126156	1,04	123092	0,92	102212	0,57	93275	0,45
Ib. Unbemittelte Personen (über 400 bis 800 M.)										
1. über 400—500 M. .	236219	1,99	246987	2,04	257226	1,91	279938	1,56	282202	1,37
2. „ 500—800 „ .	737706	6,20	761483	6,29	834725	6,20	1096633	6,12	1155394	5,58
Ib. Personen über 400 bis 800 M. überhaupt	973925	8,19	1008470	8,33	1091951	8,11	1376571	7,68	1437596	6,95
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400 M.)										
1. über 800—1100 M.	661174	5,56	662768	5,47	708832	5,27	1082376	6,04	1378396	6,66
2. „ 1100—1400 „	560100	4,71	572072	4,71	612806	4,56	840733	4,69	987188	4,77
Ic. Personen über 800 bis 1400 M. überhaupt	1221274	10,27	1234840	10,18	1321638	9,83	1923109	10,73	2365584	11,43
Summa I: bis 1400 M.	2317814	19,49	2369466	19,55	2536681	18,86	3401892	18,98	3896455	18,83
II. Mittlere Klasse: Eink. üb. 1400—6300 M.										
1. über 1400—2800 M.	2005457	16,87	2051256	16,93	2180043	16,21	2680966	14,96	2989113	14,44
2. „ 2800—6300 „	2696534	22,67	2743915	22,65	2916062	21,69	3576559	19,96	3940743	19,04
Summa II: über 1400—6300 M.	4701991	39,54	4795171	39,58	5096105	37,90	6257525	34,92	6929856	33,48
III. Klasse der Wohlhabenden: Eink. üb. 6300—16000 M.										
1. über 6300—12000 M.	1576548	13,26	1594647	13,17	1750590	13,02	2301174	12,86	2595843	12,54
2. „ 12000—16000 „	529200	4,45	531240	4,38	604440	4,49	869040	4,85	993900	4,80
Summa III: über 6300—16000 M.	2105748	17,71	2125887	17,55	2355030	17,51	3170214	17,71	3589743	17,34
IV. Klasse der Reichen: Eink. üb. 16000 M.										
1. über 16000— 26000 M.	720060	6,06	766080	6,33	925980	6,89	1192440	6,65	1439880	6,96
2. „ 26000— 36000 „	356280	3,00	356910	2,94	446220	3,32	690810	3,86	772740	3,73
3. „ 36000—100000 „	767310	6,49	848580	7,00	1007070	7,49	1573020	8,78	1950150	9,43
4. „ 100000 M. . . .	922050	7,71	853950	7,05	1079250	8,03	1631100	9,10	2117850	10,23
Summa IV: über 16000 M.	2765700	23,26	2825520	23,32	3458520	25,73	5087370	28,39	6280620	30,35
Klasse I-IV zusammen	11891253	100,00	12116044	100,00	13446336	100,00	17917001	100,00	20696674	100,00

[1]) Dies sind die Steuersollbeträge, d. h. die Beträge, die von den Steuerpflichtigen und der Erhebungskosten aufzubringen sind.

[2]) In den Jahren 1879 bis 1892 erfolgte die Einschätzung nach der Steuerskala des dagegen nach den Steuersätzen (Erhöhung der Progression bis 4%) der Novelle zum Ein-

Haupteinkommensklassen aus den Ergebnissen der Einschätzungen den Individualeinschätzungskarten).

Jahren:								Im Durchschnitte von je drei Veranlagungen:					
1892		1898[2])		1900		1902		1879/82		1888/92		1898/1902	
Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91064	0,41	—	—	—	—	—	—	123954	0,99	95517	0,47	—	—
91064	0,41	—	—	—	—	—	—	123954	0,99	95517	0,47	—	—
281251	1,26	318921	1,03	304268	0,86	298981	0,82	246811	1,98	281130	1,38	307390	0,90
1164705	5,19	1384026	4,46	1394186	3,96	1434699	3,94	777971	6,23	1138911	5,60	1404304	4,10
1445956	6,45	1702947	5,49	1698454	4,82	1733680	4,76	1024782	8,21	1420041	6,98	1711694	5,00
1431894	6,39	1974322	6,37	2254680	6,40	2242640	6,15	677591	5,43	1297555	6,38	2157214	6,30
1112693	4,96	1494707	4,81	1820988	5,17	1912617	5,24	581660	4,66	980205	4,82	1742771	5,09
2544587	11,35	3469029	11,18	4075668	11,57	4155257	11,39	1259251	10,09	2277760	11,20	3899985	11,39
4081607	18,21	5171976	16,67	5774122	16,39	5888937	16,15	2407987	19,29	3793318	18,65	5611679	16,39
3261440	14,54	4068517	13,11	4706220	13,35	5063858	13,89	2078919	16,65	2977173	14,63	4612865	13,48
4204577	18,75	5162748	16,64	5721315	16,23	6188210	16,98	2785504	22,31	3907298	19,21	5690757	16,61
7466017	33,29	9231265	29,75	10427535	29,58	11252068	30,87	4864423	38,96	6884466	33,84	10303622	30,09
2736405	12,20	3540192	11,41	3942590	11,19	4154504	11,39	1640595	13,14	2544474	12,51	3879095	11,33
1043760	4,65	1353900	4,36	1552200	4,41	1596300	4,38	554960	4,45	968900	4,76	1500800	4,38
3780165	16,85	4894092	15,77	5494790	15,60	5750804	15,77	2195555	17,59	3513374	17,27	5379895	15,71
1519500	6,78	2126390	6,86	2354720	6,68	2401230	6,59	804040	6,44	1383940	6,80	2294113	6,70
897960	4,00	1331880	4,28	1479160	4,20	1519200	4,17	386470	3,10	787170	3,87	1443413	4,21
2156280	9,62	3732380	12,04	4217790	11,96	4293410	11,77	874320	7,00	1893150	9,25	4081194	11,92
2523750	11,25	4541120	14,63	5494480	15,59	5355520	14,68	951750	7,62	2090900	10,27	5130373	14,98
7097490	31,65	11731770	37,81	13546150	38,43	13569360	37,21	3016580	24,16	6155160	30,24	12949093	37,81
22425279	100,00	31029103	100,00	35242597	100,00	36461169	100,00	12484545	100,00	20346318	100,00	34244289	100,00

katastermäßig, also ohne Berücksichtigung der Steuerausfälle durch Nichtzahlung, Erlasse usw.

Einkommensteuergesetzes von 1878, die Einschätzungen der Jahre 1898 bis 1902 fanden kommensteuergesetz vom 10. März 1894 statt.

Tabelle X.

Zahl der eingeschätzten **physischen** Personen **gegenüber** den **juristischen** der Jahre 1879, 1880, 1890, 1892, 1900 und 1902

Hauptklassen	1879			1880		
	physische	juristische	zusammen	physische	juristische	zusammen
I. Untere Klasse: Einkommen bis 1400 Mark.						
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 Mark)						
1. bis 300 Mark	77060	1044	78104	77832	1227	79059
2. über 300—400 Mark	245283	239	245522	252391	253	252644
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt	322343	1283	323626	330223	1480	331703
Ib. Unbemittelte Personen (über 400—800 M.)						
1. über 400—500 Mark	236408	176	236584	247210	198	247408
2. „ 500—800 „	269935	311	270246	279161	350	279511
Ib. Personen über 400—800 Mark überhaupt	506343	487	506830	526371	548	526919
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400 M.)						
1. über 800—1100 Mark	96826	212	97038	96987	230	97217
2. „ 1100—1400 „	45929	151	46080	46916	182	47098
Ic. Personen über 800—1400 Mark überhaupt	142755	363	143118	143903	412	144315
Summa I: bis 1400 Mark	971441	2133	973574	1000497	2440	1002937
II. Mittlere Klasse: Einkommen über 1400—6300 Mark.						
1. über 1400—2800 Mark	74603	344	74947	76083	352	76435
2. „ 2800—6300 „	28926	284	29210	29362	341	29703
Summa II: über 1400—6300 Mark . . .	103529	628	104157	105445	693	106138
III. Klasse der Wohlhabenden: Einkommen über 6300—16000 Mark.						
1. über 6300—12000 Mark	6469	171	6640	6531	171	6702
2. „ 12000—16000 „	1318	54	1372	1310	64	1374
Summa III: über 6300—16000	7787	225	8012	7841	235	8076
IV. Klasse der Reichen: Einkommen über 16000 Mark.						
1. über 16000— 26000 Mark	1164	92	1256	1252	93	1345
2. „ 26000— 36000 „	372	35	407	380	29	409
3. „ 36000—100000 „	390	81	471	436	86	522
4. „ 100000—500000 „	66	47	113	65	45	110
5. „ 500000 Mark	2	10	12	2	7	9
Summa IV: über 16000 Mark	1994	265	2259	2135	260	2395
Klasse I—IV zusammen	1084751	3251	1088002	1115918	3628	1119546

nach Haupteinkommensklassen aus den Ergebnissen der Einschätzungen (nach den Individualeinschätzungskarten).

1890			1892			1900			1902		
physische	juristische	zusammen	physische	juristische	zusammen	physische	juristische	zusammen	physische	juristische	zusammen
74918	2007	76925	81920	2133	84053				—	—	—
186236	399	186635	181807	386	182193				186590	2180	188770
261154	2406	263560	263727	2519	266246	490745	3324	494069	186590	2180	188770
282299	279	282578	281325	312	281637				299605	208	299813
400891	548	401439	404949	528	405477	477876	661	478537	495386	339	495725
683190	827	684017	686274	840	687114	—	—	—	794991	547	795538
201285	332	201617	210878	339	211217	327441	399	327840	325883	209	326092
81464	203	81667	91657	206	91863	163576	263	163839	171847	140	171987
282749	535	283284	302535	545	303080	491017	662	491679	497730	349	498079
1227093	3768	1230861	1252536	3904	1256440	1459638	4647	1464285	1479311	3076	1482387
111826	518	112344	121932	503	122435	252260	1229	253489	202664	344	203008
42043	402	42445	44821	437	45258				69930	386	70316
153869	920	154789	166753	940	167693	252260	1229	253489	272594	730	273324
10685	208	10893	11252	224	11476	19968	415	20383	17156	219	17375
2490	80	2570	2623	81	2704				3898	94	3992
13175	288	13463	13875	305	14180	19968	415	20383	21054	313	21367
2412	109	2521	2530	128	2658	7190	478	7668	3921	151	4072
830	50	880	972	57	1029				1524	70	1594
1084	143	1227	1208	140	1348				1945	220	2165
220	93	313	241	103	344	396	150	546	396	132	528
3	12	15	3	17	20	9	28	37	7	27	34
4549	407	4956	4954	445	5399	7595	656	8251	7793	600	8393
1398686	5383	1404069	1438118	5594	1443712	1739461	6947	1746408	1780752	4719	1785471

Tabelle XI.

Juristische Personen und eingeschätztes Einkommen derselben, zu- (nach den Individual-

Einschätzungsjahr	Zahl der eingeschätzten juristischen Personen einschl. der Steuerfreien, und zwar:				
	I. Gemeinden und sonstige jur. Personen des öffentl. Rechts (§ 4 Nr. 1)	II. Aktien-gesell-schaften usw. (§ 4 Nr. 2)	I. u. II. zusammen: Gemeinden usw. und Aktiengesell-schaften usw. (§ 4, 1 u. 2)	III. Liegende Erb-schaften (§ 4 Nr. 3)	I.—III. zusammen (§ 4, 1—3)
1879	2 594	604	3 198	53	3 251
1880	2 865	627	3 492	136	3 628
1882	3 052	585	3 637	112	3 749
1884	3 312	684	3 996	158	4 154
1886	3 875	626	4 501	183	4 684
1888	4 227	699	4 926	195	5 121
1890	4 382	725	5 107	276	5 383
1892	4 601	771	5 372	222	5 594
1894	4 847	880	5 727	281	6 008
1896	5 081	938	6 019	245	6 264
1898	5 438	1 022	6 460	239	6 699
1900	5 584	1 157	6 741	206	6 947
1902[1])	3 585	1 134	4 719	—	4 719
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl . . .	1 788	121	1 909	223	2 132
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 2. in % . .	68,9	20,0	59,7	420,8	65,6
II. Zunahme und Abnahme im Jahre 1900 gegenüber 1890 — 1. in absoluter Zahl . . .	1 202	432	1 634	— 70	1 564
II. Zunahme und Abnahme im Jahre 1900 gegenüber 1890 — 2. in % . .	27,4	59,6	32,0	— 25,4	29,1
III. Zunahme im Jahre 1900 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl . . .	2 990	553	3 543	153	3 696
III. Zunahme im Jahre 1900 gegenüber 1879 — 2. in % . .	115,3	91,6	110,8	288,7	113,7
IV. Abnahme im Jahre 1902 gegenüber 1900 — 1. in absoluter Zahl . . .	1 999	23	2,022	206	2 228
IV. Abnahme im Jahre 1902 gegenüber 1900 — 2. in % . .	35,8	2,0	30,0	100,0	32,1

[1]) Die bedeutende Abnahme der Gemeinden usw. von 1900 bis 1902 ist auf Änderung Personen, die öffentlichem Interesse dienen u. a. m., von der Einkommensteuer befreit sind.

sammengestellt nach den Bestimmungen in § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1878 einschätzungskarten).

Festgestelltes Einkommen aller eingeschätzten juristischen Personen in Mark (nach Abzug der Schuldzinsen), und zwar:

I. Gemeinden und sonstige jurist. Personen des öffentl. Rechts (§ 4 Nr. 1)	II. Aktien-gesellschaften usw. (§ 4 Nr. 2)	I. u. II. zusammen: Gemeinden usw. und Aktien-gesellschaften usw. (§ 4 Nr. 1 u. 2)	III. Liegende Erbschaften (§ 4 Nr. 3)	I—III. zusammen (§ 4 Nr. 1—3)
8 502 082	22 268 960	30 771 042	178 520	30 949 562
9 673 391	21 026 026	30 699 417	354 434	31 053 851
11 115 194	22 854 200	33 969 394	422 516	34 391 910
11 553 565	27 027 418	38 580 983	409 411	38 990 394
13 884 044	28 339 504	42 223 548	530 405	42 753 953
13 449 410	29 746 698	43 196 108	818 578	44 014 686
14 783 969	35 322 782	50 106 751	841 771	50 948 522
16 127 504	42 801 737	58 929 241	530 218	59 459 459
15 778 528	41 207 101	56 985 629	817 675	57 803 304
17 803 259	44 279 211	62 082 470	587 515	62 669 985
19 055 826	57 204 852	76 260 678	561 638	76 822 316
21 001 237	71 121 600	92 122 837	332 410	92 455 247
13 520 710	68 918 620	82 439 330	—	82 439 330
6 281 887	13 053 822	19 335 709	663 251	19 998 960
73,9	58,6	62,8	37,2	64,6
6 217 268	35 798 818	42 016 086	— 509 361	41 506 725
42,1	101,3	83,8	— 60,5	81,5
12 499 155	48 852 640	61 351 795	153 890	61 505 685
147,0	219,4	199,4	86,2	198,7
7 480 527	2 202 980	9 683 507	332 410	10 015 917
35,6	3,1	10,5	100,0	10,8

der Gesetzesbestimmung in § 6 zurückzuführen, wonach seit dem Jahre 1901 solche juristische

Tabelle XII.

Das Einkommen nach Einkommensquellen im **Königreiche** und die Zunahme desselben nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Zahl der eingeschätzten Personen	Gesamteinkommen ohne Abzug d. Schuldzinsen	Davon aus: Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe	Abzuziehende Schuldzinsen	Verbleibendes Gesamteinkommen
		in 1000 Mark						
1879	1 088 185	1 044 983	218 239	111 713	364 651	350 380	85 845	959 222
1880	1 119 622	1 070 983	222 212	115 511	379 866	353 394	88 845	982 141
1882	1 162 458	1 151 299	229 468	128 595	422 404	370 832	92 623	1 058 683
1884	1 213 074	1 235 675	233 250	142 468	464 714	395 243	94 760	1 140 915
1886	1 267 517	1 337 021	240 563	157 647	520 769	418 042	100 427	1 236 599
1888	1 327 789	1 442 885	247 452	167 846	583 812	443 775	105 261	1 337 624
1890	1 404 081	1 610 869	262 743	187 077	665 072	495 977	114 952	1 495 917
1892	1 443 426	1 712 997	277 029	205 467	714 007	516 494	128 052	1 584 945
1894	1 496 573	1 806 475	287 106	220 299	771 290	527 780	139 953	1 666 522
1896	1 581 319	1 942 982	293 281	237 206	850 638	561 857	150 303	1 792 679
1898	1 666 768	2 167 527	307 133	263 050	971 827	625 517	165 145	2 002 382
1900	1 746 470	2 403 221	329 235	288 781	1 103 235	681 970	189 147	2 214 074
1902	1 785 496	2 501 751	343 470	300 412	1 157 745	700 124	215 031	2 286 720
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl	315 896	565 886	44 504	75 364	300 421	145 597	29 107	536 695
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 2. in %	29,0	54,2	20,4	67,5	82,4	41,6	33,9	56,0
II. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890 — 1. in absoluter Zahl	381 415	890 882	80 727	113 335	492 673	204 147	100 079	790 803
II. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890 — 2. in %	27,2	55,3	30,7	60,6	74,1	41,2	87,1	52,9
III. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl	697 311	1 456 768	125 231	188 699	793 094	349 744	129 186	1 327 498
III. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879 — 2. in %	64,1	139,4	57,4	168,9	217,5	99,8	150,6	138,4

In den Jahren 1879, 1880, 1882 und 1886 sind in mehreren Fällen mehr Schuldzinsen als Einkünfte ermittelt worden.

Tabelle XII A.

Das Einkommen nach Einkommensquellen in den **Städten** und die Zunahme desselben nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Zahl der eingeschätzten Personen	Gesamteinkommen ohne Abzug d. Schuldzinsen	Davon aus: Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe	Abzuziehende Schuldzinsen	Verbleibendes Gesamteinkommen
		in 1000 Mark						
1879	443 442	545 965	72 099	73 174	193 785	206 907	40 630	505 419
1880	456 809	558 307	73 042	75 325	196 298	213 642	41 763	516 544
1882	479 742	609 869	76 639	85 221	219 480	228 529	43 642	566 230
1884	512 307	669 938	80 754	95 606	245 770	247 808	43 524	626 414
1886	542 958	731 568	85 114	105 697	273 224	267 533	46 787	684 787
1888	573 541	790 372	90 852	112 345	303 060	284 115	49 543	740 829
1890	654 687	942 462	106 390	128 957	372 370	334 745	59 518	882 944
1892	699 615	1 040 126	117 813	144 409	414 816	363 088	71 034	969 092
1894	737 154	1 107 143	125 681	154 470	453 954	373 038	79 362	1 027 781
1896	789 442	1 201 618	132 953	165 033	502 594	401 038	86 997	1 114 621
1898	847 348	1 356 886	144 601	182 543	579 709	450 033	97 622	1 259 264
1900	890 690	1 505 717	160 108	199 315	651 549	494 745	113 809	1 391 908
1902	923 810	1 587 457	172 564	207 396	692 736	514 761	132 446	1 455 011
I.								
Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl	211 245	396 497	34 291	55 783	178 585	127 838	18 888	377 525
Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 2. in %	47,6	72,6	47,6	76,2	92,2	61,8	46,5	74,7
II.								
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890 — 1. in absoluter Zahl	269 123	644 995	66 174	78 439	320 366	180 016	72 928	572 067
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890 — 2. in %	41,1	68,4	62,2	60,8	86,0	53,8	122,5	64,8
III.								
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl	480 368	1 041 492	100 465	134 222	498 951	307 854	91 816	949 592
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879 — 2. in %	108,3	190,8	139,3	183,4	257,5	148,8	226,0	187,9

In den Jahren 1879, 1880, 1882 und 1886 sind in mehreren Fällen mehr Schuldzinsen als Einkünfte ermittelt worden.

Tabelle XII B.

Das Einkommen nach Einkommensquellen auf dem **Lande** und die Zunahme desselben nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Zahl der eingeschätzten Personen	Gesamteinkommen ohne Abzug d. Schuldzinsen	Davon aus: Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe	Abzuziehende Schuldzinsen	Verbleibendes Gesamteinkommen
		in 1000 Mark						
1879	644 743	499 018	146 140	38 539	170 866	143 473	45 216	453 803
1880	662 813	512 676	149 170	40 186	183 568	139 752	47 082	465 596
1882	682 716	541 430	152 829	43 375	202 924	142 302	48 981	492 453
1884	700 767	565 737	152 496	46 862	218 944	147 435	51 235	514 502
1886	724 559	605 453	155 449	51 951	247 545	150 509	53 640	551 813
1888	754 248	652 513	156 600	55 501	280 751	159 661	55 717	596 796
1890	749 394	668 407	156 353	58 120	292 703	161 231	55 434	612 973
1892	743 811	672 871	159 215	61 058	299 191	153 407	57 018	615 853
1894	759 419	699 332	161 424	65 830	317 336	154 742	60 591	638 741
1896	791 877	741 364	160 328	72 172	348 044	160 820	63 305	678 059
1898	819 420	810 642	162 532	80 508	392 118	175 484	67 524	743 118
1900	855 780	897 504	169 127	89 466	451 686	187 225	75 338	822 166
1902	861 686	914 294	170 906	93 016	465 009	185 363	82 584	831 710
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl	104 651	169 389	10 213	19 581	121 837	17 758	10 218	159 170
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879 — 2. in %	16,2	33,9	7,0	50,8	71,3	12,4	22,6	35,1
II. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890 — 1. in absoluter Zahl	112 292	245 887	14 553	34 896	172 306	24 132	27 150	218 737
II. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890 — 2. in %	15,0	36,8	9,3	60,0	58,9	15,0	49,0	35,7
III. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879 — 1. in absoluter Zahl	216 943	415 276	24 766	54 477	294 143	41 890	37 368	377 907
III. Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879 — 2. in %	33,6	83,2	16,9	141,4	172,1	29,2	82,6	83,3

In den Jahren 1879, 1880, 1882 und 1886 sind in mehreren Fällen mehr Schuldzinsen als Einkünfte ermittelt worden.

Tabelle XII 1.

Die Verteilung des Einkommens (ohne Abzug der Schuldzinsen) auf die vier Einkommensquellen im **Königreiche** nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Grundbesitz %	Renten %	Gehalt und Löhne %	Handel und Gewerbe %	Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen %
1879	20,9	10,7	34,9	33,5	100,0
1880	20,7	10,8	35,5	33,0	100,0
1882	19,9	11,2	36,7	32,2	100,0
1884	18,9	11,5	37,6	32,0	100,0
1886	18,0	11,8	38,9	31,3	100,0
1888	17,1	11,6	40,5	30,8	100,0
1890	16,3	11,6	41,3	30,8	100,0
1892	16,2	12,0	41,7	30,1	100,0
1894	15,9	12,2	42,7	29,2	100,0
1896	15,1	12,2	43,8	28,9	100,0
1898	14,2	12,1	44,8	28,9	100,0
1900	13,7	12,0	45,9	28,4	100,0
1902	13,7	12,0	46,3	28,0	100,0

Tabelle XII A 1.

Die Verteilung des Einkommens (ohne Abzug der Schuldzinsen) auf die vier Einkommensquellen in den **Städten** nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Grundbesitz %	Renten %	Gehalt und Löhne %	Handel und Gewerbe %	Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen %
1879	13,2	13,4	35,5	37,9	100,0
1880	13,1	13,5	35,1	38,3	100,0
1882	12,6	13,9	36,0	37,5	100,0
1884	12,0	14,3	36,7	37,0	100,0
1886	11,6	14,4	37,4	36,6	100,0
1888	11,5	14,2	38,3	36,0	100,0
1890	11,3	13,7	39,5	35,5	100,0
1892	11,3	13,9	39,9	34,9	100,0
1894	11,3	14,0	41,0	33,7	100,0
1896	11,1	13,7	41,8	33,4	100,0
1898	10,7	13,4	42,7	33,2	100,0
1900	10,6	13,2	43,3	32,9	100,0
1902	10,9	13,1	43,6	32,4	100,0

Tabelle XII B 1.

Die Verteilung des Einkommens (ohne Abzug der Schuldzinsen) auf die vier Einkommensquellen auf dem **Lande** nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Grundbesitz %	Renten %	Gehalt und Löhne %	Handel und Gewerbe %	Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen %
1879	29,3	7,7	34,2	28,8	100,0
1880	29,1	7,8	35,8	27,3	100,0
1882	28,2	8,0	37,5	26,3	100,0
1884	26,9	8,3	38,7	26,1	100,0
1886	25,7	8,6	40,9	24,8	100,0
1888	24,0	8,5	43,0	24,5	100,0
1890	23,4	8,7	43,8	24,1	100,0
1892	23,6	9,1	44,5	22,8	100,0
1894	23,1	9,4	45,4	22,1	100,0
1896	21,6	9,7	47,0	21,7	100,0
1898	20,1	9,9	48,4	21,6	100,0
1900	18,8	10,0	50,3	20,9	100,0
1902	18,7	10,2	50,8	20,3	100,0

Tabelle XIII A.

Die Einschätzungsergebnisse in den **Städten** in den Jahren 1880, (nach den Individual-

Größengruppe	Einwohnerzahl am			Anzahl der Eingeschätzten			Eingeschätztes Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen in 1000 M.		
	1. Dez. 1880	1. Dez. 1890	1. Dez. 1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900
Gruppe A.									
1. Leipzig	149081	295025	456124	62964	127560	200115	109850	224442	378561
2. Dresden	220818	276522	396146	91824	127359	194917	133448	216820	366943
3. Chemnitz	95123	138954	206913	32300	56524	86645	38048	81416	136113
Summa: Städte mit über 200 000 Einwohnern.	465022	710501	1059183	187088	311443	481677	281346	522678	881617
Gruppe B.									
1. Plauen i. V.	35078	47007	73888	12917	19458	31676	12643	23769	46357
2. Zwickau	35005	44198	55830	12090	14900	19844	16623	25619	37013
Summa: Städte mit über 50 000—100 000 Einwohnern.	70083	91205	129718	25007	34358	51520	29266	49388	83370
Gruppe C.									
1. Zittau	22473	25394	30921	9342	11167	13385	9777	12044	17844
2. Freiberg	25445	28955	30175	7177	11825	11866	8302	12829	14994
3. Bautzen	17509	21516	26024	5998	7814	10175	6935	10150	14915
4. Glauchau	21358	23405	25677	8239	9512	10770	7090	10642	12865
5. Reichenbach	16509	21496	24499	5499	8282	10079	5342	10842	14542
6. Meerane	22293	22446	23851	8639	9129	10230	7124	9206	12484
7. Crimmitschau	18925	19972	22845	6886	8528	10369	6020	9474	12820
8. Meißen	14166	17875	20124	5597	7477	9471	5374	8271	12371
9. Werdau	13654	16253	19355	5534	6785	8303	4367	7539	10974
10. Pirna	11680	13852	18296	4085	5350	7222	4433	6503	10499
11. Döbeln	11802	13892	17749	4834	5088	6439	4211	5349	8284
12. Wurzen	9719	14635	16615	3504	5488	6766	3486	5796	8169
13. Mittweida	9218	11298	16119	3355	4492	6306	2596	4277	8195
14. Annaberg	12956	14960	15959	4691	5776	6406	4516	7651	9228
15. Aue	3523	6004	15246	1162	2037	5652	830	1827	7677
Summa: Städte mit über 15 000—50 000 Einwohnern.	231230	271953	323455	84542	108750	133439	80403	122400	175861
Gruppe D.									
1. Ölsnitz i. V.	5918	9426	13607	2115	3804	5617	1802	4431	7733
2. Riesa	6252	9389	13477	2355	3094	4470	2143	4008	7315
3. Hohenstein (Ernstt.)	6434	7546	13397	1928	3066	5387	1470	2828	5384
4. Radeberg	6610	8740	12918	2023	3621	5299	1763	3692	6751
5. Frankenberg	10913	11369	12726	4302	4818	5890	3458	4466	5862
6. Limbach	8265	11834	12247	2860	5385	5218	2351	5483	5671
7. Großenhain	11045	11938	12064	3907	4389	4636	3946	5588	6670
8. Grimma	8042	8957	10892	2719	3145	4047	2546	3514	5429
9. Oschatz	7855	9392	10652	2774	3237	3787	2834	3787	5097
10. Waldheim	7764	9215	10633	2429	3048	4020	2151	3084	4835
11. Kamenz	6812	7749	9726	2403	2995	3557	2013	2886	4214
12. Löbau	6651	7523	9637	2402	3123	4068	2731	4103	6047
13. Auerbach	6258	7481	9574	2225	2742	3684	2099	3394	5861
14. Falkenstein	5369	7068	9536	1729	2725	3778	1090	2274	4387
15. Roßwein	6698	7599	8852	2268	2935	3657	1757	2641	3884
16. Schneeberg	7642	8213	8752	2359	2880	3171	2027	2801	3695
17. Sebnitz	6353	7959	8649	2891	3485	4157	2032	2936	4236
18. Borna	6896	7485	8423	2139	2441	2878	2453	2953	4019
19. Buchholz	6539	7808	8402	2175	2925	3182	1844	2879	3463
20. Leisnig	7312	7944	7974	2764	2903	3203	2538	3214	3819
21. Kirchberg	6554	7730	7934	2348	2868	3320	1669	2745	3954
22. Hainichen	8497	8260	7932	2854	3161	3406	2276	2871	3685
23. Markneukirchen	5390	6652	7847	1824	2575	2867	1954	3580	4529
24. Mylau	4707	6353	7669	1724	2712	3395	1048	2566	3576
25. Eibenstock	6706	7166	7460	2200	2693	2922	2007	2400	3004
26. Netzschkau	3779	6589	7426	1513	3117	3429	905	2616	3503
27. Penig	5801	6559	7108	2202	2804	2766	1735	2628	3515
28. Marienberg	6162	6300	7108	1885	2152	2565	1277	1769	2612
29. Treuen	5565	6492	7088	1862	2291	2624	1354	2119	2797
30. Burgstädt	5296	6693	7016	1914	2578	2834	1419	2501	2987
Summa: Städte mit über 7 000—15 000 Einwohnern.	204092	243429	286726	71093	93712	113834	60692	96757	138534
Gruppe E. Städte unter 7000 Einwohnern.	251915	279709	303688	91759	106412	110220	67291	91719	112526

Anmerkung. Die Städte sind in Größengruppen nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 und Netzschkau für 1880 verdankt der Verfasser der Güte des Sächsischen Statistischen Büreaus. gleichbar zu machen, dieser Ort in vorstehender Tabelle als Stadt behandelt. Da für das Jahr karten in der Zeitschrift des Statistischen Büreaus (Jahrgang 1901, Heft 1 und 2, Seite 78/79) verwendet. Im übrigen sei noch bemerkt, daß die Einschätzungsergebnisse der Jahre 1880, vielfache Einverleibungen von kleineren Gemeinwesen in die angrenzenden größeren Städte Chemnitz, Plauen i. V., Aue, Hohenstein etc.

1890 und 1900, zusammengefaßt in Gruppen nach der Größe der Städte einschätzungskarten).

Durchschnittl. Einkommen eines Eingeschätzten (in M.)			Durchschnittl. Einkommen pro Kopf der Bevölkerung			Steuerbetrag					
						überhaupt (in M.)			auf 1000 M. Eink. (i. M.)		
1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900
1745	1759	1892	737	761	830	2091272	4147228	7696055	19,0	18,5	20,3
1453	1702	1883	604	784	926	2285713	3933392	7329504	17,1	18,1	20,0
1178	1440	1571	400	586	658	582807	1362446	2450069	15,3	16,7	18,0
1504	1678	1831	605	736	832	4959792	9443066	17475628	17,6	18,1	19,8
979	1222	1463	360	506	627	170479	377959	818855	13,5	15,9	17,7
1375	1719	1865	475	580	663	279689	463976	743608	16,8	18,1	20,1
1170	1437	1618	418	542	643	450168	841935	1562463	15,4	17,0	18,7
1047	1079	1334	435	474	577	147512	180797	297948	15,1	15,0	16,7
1157	1085	1264	326	443	497	125735	189953	239754	15,2	14,8	16,0
1156	1299	1466	396	472	573	109337	163855	267923	15,8	16,1	18,0
861	1119	1194	332	455	501	86366	154130	198576	12,2	14,5	15,4
971	1309	1443	324	504	594	74880	176044	261143	14,0	16,2	18,0
825	1008	1220	320	410	523	86186	123377	200665	12,1	13,4	16,1
874	1111	1236	318	474	561	68687	133302	198018	11,4	14,1	15,4
978	1106	1306	379	463	615	65136	114334	192498	12,1	13,8	15,6
789	1111	1322	320	464	567	46971	108726	181125	10,8	14,4	16,5
1085	1215	1454	380	469	574	62004	97250	174014	14,0	15,0	16,6
871	1051	1307	357	385	467	51882	76099	131290	12,3	14,2	15,8
995	1056	1207	359	396	492	44767	76695	115392	12,8	13,2	14,1
774	1952	1300	282	378	508	27182	55102	140583	10,5	12,9	17,2
963	1325	1441	349	511	578	60804	123558	154658	13,5	16,1	16,8
714	897	1358	236	304	505	6685	19578	125591	8,1	10,7	16,4
951	1126	1318	348	450	544	1064134	1792800	2879178	13,2	14,6	16,4
852	1165	1377	304	470	568	21942	69592	137425	12,2	15,7	17,8
910	1295	1636	342	427	543	26233	63271	136182	12,2	15,8	18,6
762	923	999	228	375	402	15398	35556	71018	10,5	12,6	13,2
872	1020	1274	267	422	523	18142	45580	98597	10,3	12,3	14,6
804	927	995	317	393	461	41752	59441	79322	12,1	13,3	13,5
822	1018	1087	284	463	463	26971	72570	74876	11,5	13,2	13,2
1010	1273	1439	357	468	553	55564	91275	115502	14,1	16,3	17,3
936	1117	1342	317	392	499	32980	51447	89719	13,0	14,6	16,5
1021	1170	1346	361	403	479	39468	56084	82874	13,9	14,8	16,3
886	1012	1203	277	335	455	28785	42464	74753	13,4	13,8	15,5
838	964	1185	296	372	433	20713	36264	60469	10,3	12,6	14,3
1137	1314	1487	411	545	627	39169	64877	104716	14,3	15,8	17,3
944	1238	1591	335	454	612	26274	51071	114211	12,5	15,0	19,5
631	834	1161	200	322	460	9138	25804	63548	8,4	11,3	14,5
775	900	1062	262	348	439	18467	32608	54797	10,5	12,3	14,0
859	972	1165	265	341	422	24245	35913	56052	12,0	12,8	15,2
703	842	1019	320	369	490	20659	33087	56908	10,2	11,3	13,4
1147	1210	1447	355	395	477	35014	42786	65337	14,3	14,5	16,3
848	984	1088	282	369	412	21785	37560	45698	11,8	13,0	13,2
918	1107	1192	347	405	479	31436	46814	55614	12,4	14,5	14,6
711	957	1191	255	355	498	17562	37281	66827	10,5	13,6	16,9
797	908	1082	268	348	465	24373	34634	54025	10,7	12,1	14,7
1071	1390	1580	363	538	577	27333	58851	81223	14,0	16,4	17,9
608	946	1053	223	404	466	8697	31260	48049	8,3	12,2	13,4
912	891	1028	299	335	403	24523	29166	39335	12,2	12,2	13,1
598	839	1021	239	397	472	7690	26860	44363	8,5	10,3	12,7
788	937	1271	299	401	495	18907	30830	58920	10,9	11,7	16,8
678	822	1018	207	281	367	12312	19004	35107	9,6	10,7	13,4
727	925	1066	243	327	395	13281	24487	39836	9,8	11,6	14,2
742	970	1054	268	374	426	13700	30252	39721	9,7	12,1	13,3
854	1032	1217	297	397	483	722483	1316689	2145024	11,9	13,6	15,5
733	862	1021	267	328	371	652352	1018930	1428099	9,7	11,1	12,7

zusammengefaßt worden. Die Einschätzungsergebnisse für die Städte Aue, Limbach, Mylau
Da Limbach im Jahre 1880 noch nicht zu den Städten gehörte, so wurde, um die Zahlen ver-
1900 für die Städte unter 7000 Einwohner die Einschätzungsergebnisse nach den Individual-
nicht veröffentlicht worden sind, so wurden die Einschätzungsergebnisse nach den Ortskarten
1890 und 1900 sich nicht ohne weiteres vergleichen lassen, da in den letzten beiden Jahrzehnten
erfolgt sind. Dies gilt insbesondere von Leipzig, in geringerem Grade auch von Dresden,
(Vgl. auch Zeitschr. d. Statist. Bür. 1901, Heft 1 und 2, S. 77.)

Tabelle XIII B.

Zusammenstellung der Einschätzungsergebnisse in den Städten nach Größengruppen und in den Dörfern für die Jahre 1880, 1890 und 1900 (nach den Individualeinschätzungskarten).

Größengruppe	Einwohnerzahl am			Anzahl der Eingeschätzten			Eingeschätztes Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen (in 1000 M.)			Durchschnittl. Einkommen eines Eingeschätzten (in M.)			Durchschnittl. Einkommen pro Kopf der Bevölkerung			Steuerbetrag überhaupt (in M.)			Steuerbetrag auf 1000 M. Einkommen (in M.)		
	1. Dez. 1880	1. Dez. 1890	1. Dez. 1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900
A. Städte mit üb. 200000 Einw.	465022	710501	1059183	187088	311443	481677	281346	522678	881617	1504	1678	1831	605	736	832	4959792	9443066	17475628	17,6	18,1	19,8
B. Städte mit üb. 50—100000 Einw.	70083	91205	129718	25007	34358	51520	29266	49388	83370	1170	1437	1618	418	542	643	450168	841935	1562463	15,4	17,0	18,7
C. Städte mit üb. 15—50000 Einw.	231230	271953	323455	84542	108750	133439	80403	122400	175861	951	1126	1318	348	450	544	1064134	1792800	2879178	13,2	14,6	16,4
D. Städte mit üb. 7—15000 Einw.	204092	243429	286726	71093	93712	113834	60692	96757	138534	854	1032	1217	297	397	483	722483	1316689	2145024	11,9	13,6	15,5
E. Städte mit unter 7000 Einw.	251915	279709	303688	91759	106412	110220	67291	91719	112526	733	862	1021	267	328	371	652352	1018930	1428099	9,7	11,1	12,7
Sa. aller Städte	1222342	1596797	2102770	459489	654675	890690	518998	882942	1391908	1130	1349	1563	425	553	662	7848929	14413420	25490392	15,1	16,3	18,3
Hierzu Sa. aller Dörfer	1750463	1905887	2099446	660057	749394	855780	463454	612969	822165	702	818	961	265	322	391	4267115	6283254	9752205	9,2	10,3	11,9
Städte u. Dörfer zusammen	2972805	3502684	4202216	1119546	1404069	1746470	982452	1495911	2214073	878	1065	1268	330	427	527	12116044	20696674	35242597	12,3	13,8	15,9